



RÖMISCHE
WEIN
Straße

AMTSBLATT

und Mitteilungen

der Verbandsgemeinde Schweich

Freitag, den 16. Januar 2026

Ausgabe 03/2026

Jahrgang 54

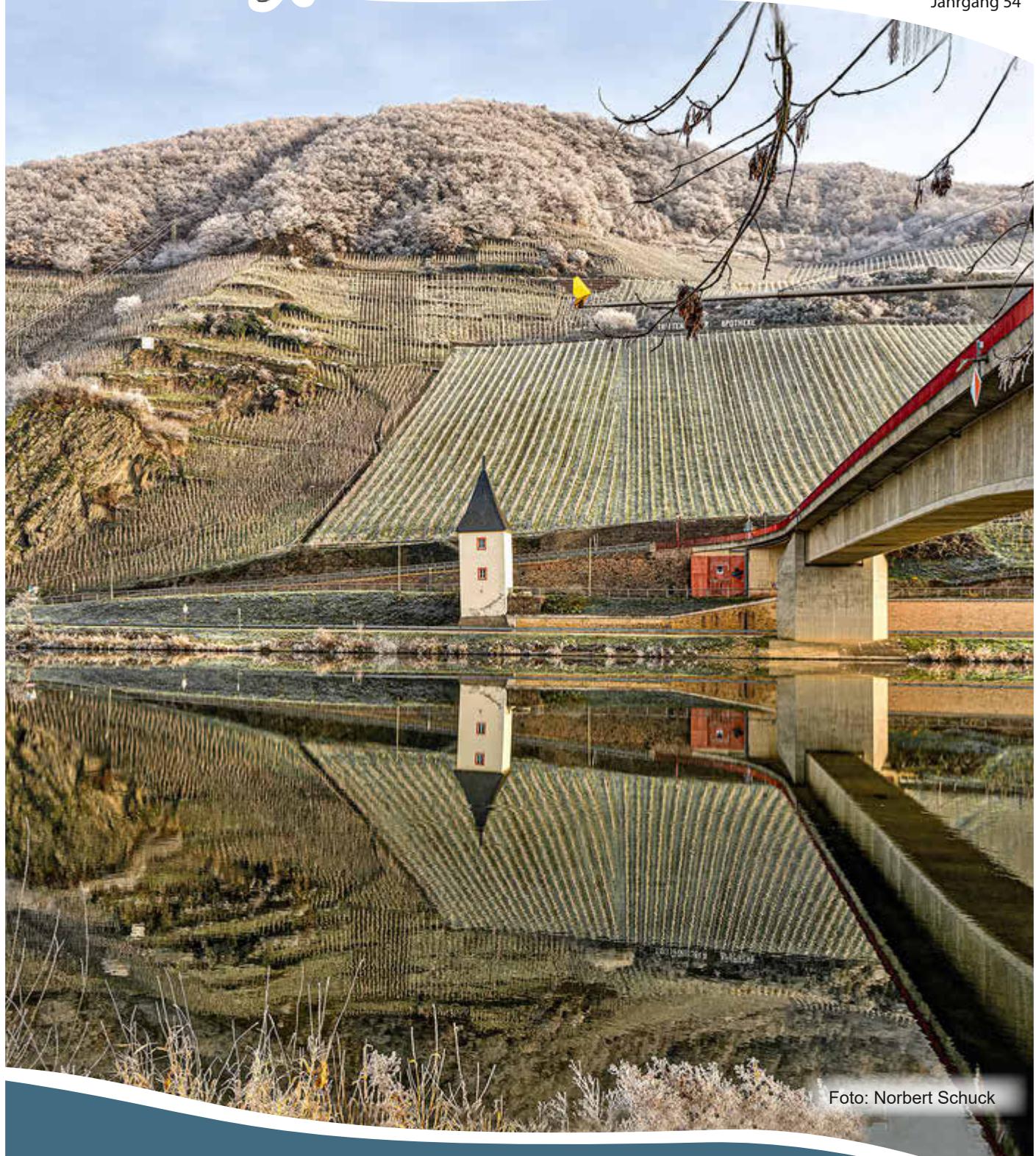


Foto: Norbert Schuck

- Infos zu den Verbandsgemeindewerken AöR
- Förderaufrufe
- Stellenausschreibung



Notdienste

1. Ärztlicher Bereitschaftsdienst

1.1 Der Bereitschaftsdienst umfasst alle Ortschaften der Verbandsgemeinde Schweich.

1.2 Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon: 116 117

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter 112.

Zentraler Anlaufpunkt außerhalb der Praxisöffnungszeiten

Die Bereitschaftsdienstzentrale ist der zentrale Anlaufpunkt für Patienten außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Arztpraziken.

2. Kinderärztlicher Notdienst

(Samstag, Sonntag, Feiertag: 09.00 - 12.00 Uhr;
15.00 - 18.00 Uhr; Mittwochnachmittag: 15.00 - 18.00 Uhr)

Tel. 01805-767 54 634

3. Zahnärztlicher Notdienst

Inanspruchnahme nur nach telefonischer Vereinbarung

Notdiensttelefon: 01805/065100

(14ct/min a. d. dt. Festnetz, Mobilfunkmax. 42ct/min)

4. Augenärztlicher Notdienst

Kassenärztliche Vereinigung 116 117

5. Notaufnahmen der Krankenhäuser

Ständige (Not)-Aufnahmefähigkeit:

5.1 Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
Chirurgie und Innere 0651/208-0
Schlaganfall 0651/208-2535

5.2 Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen,
Pädiatrie, Psychiatrie, Chirurgie, Innere 0651/947-0

5.3 Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen Nord
(ehem. Elisabethkrankenhaus)
Innere 0651/6830

6. Rettungsdienst und Krankentransport

Deutsches Rotes Kreuz Schweich

(Tag- und Nachdienst) Tel. 112

7. Apothekendienste

Notdienstbereitschaft der Apotheken

(Der Notdienst ist jeweils bereit bis zum nachfolgenden Tag 08.30 Uhr)

Tel.: 01805-258825-PLZ

Nach der Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefontastatur werden Ihnen drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angezeigt und zweimal wiederholt.

Des Weiteren ist der Notdienstplan auf der Internetseite www.lak-rlp.de für jedermann verfügbar. Hier bekommen Sie nach Eingabe der Postleitzahl des Standortes die umliegenden dienstbereiten Apotheken angezeigt.

8. Giftinformationszentrum (GIZ)

Das Giftinformationszentrum (GIZ) der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen sowie für das Saarland an der Universitätsmedizin Mainz bietet für alle Anruflenden unter der Rufnummer 06131-19240 rund um die Uhr professionelle und ärztliche Beratung bei Vergiftungen aller Art.

9. Hilfezentren

9.1 Pflegestützpunkt in der Verbandsgemeinde Schweich

Beratungsstelle für alte, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen

Inge Suska de Sanchez 06502-99 78 6 01

inge.suska-de-sanchez@pflegestuetzpunkte-rlp.de

Hiltrud Thommes 06502-99 78 6 02

hiltrud.thommes@pflegestuetzpunkte-rlp.de

9.2 Caritas Sozialstation (AHZ)

(Frau Falk) Tel. 06502/93570

9.3 Gemeindepsychiatrisches Betreuungszentrum des Schönfelder Hofes, Schweich

(Herr Rohr) Tel. 06502/995006

9.4 Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

SAPV CARE GmbH

Tel.: 06502 98791-80

www.sapv-care.de

10. Trinkwasserversorgung

Ihr **Wasserwerk** ist während der **üblichen Dienstzeit** (Mo. - Mi. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16:00 Uhr; Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18:00 Uhr und Fr. 08.00-12.00 Uhr) unter der Telefonnummer **06502-4071704** erreichbar.

Darüber hinaus auch nach gesonderter Terminvereinbarung.

Bei Störungen an den Versorgungsanlagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst **außerhalb der üblichen Dienstzeiten unter: 0171-8555 956**.

Verbandsgemeindewerke Schweich, Wasserwerk, Europa-Allee 24, 54343 Föhren (anstatt bisher Brückenstraße 26, Schweich)

11. Abwasserentsorgung

Ihr **Abwasserwerk** ist während der **üblichen Dienstzeit** (Mo. - Mi. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16:00 Uhr; Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18:00 Uhr und Fr. 08.00-12.00 Uhr) unter der Telefonnummer **06502-4071704** erreichbar.

Darüber hinaus auch nach gesonderter Terminvereinbarung.

Bei Störungen an den Abwasseranlagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst **außerhalb der üblichen Dienstzeiten unter: 0171-8555 957**.

Verbandsgemeindewerke Schweich, Abwasserwerk, Europa-Allee 24, 54343 Föhren (anstatt bisher Brückenstraße 26, Schweich)

12. Erdgasversorgung

Für das Stadtgebiet Schweich, den Stadtteil Issel und den IRT Föhren ist im Falle von Störungen an der Erdgasversorgung das Servicetelefon der Stadtwerke Trier erreichbar: 0651 - 7172 599.

Stadtwerke Trier, SWT - AöR, Ostallee 7 - 13, 54290 Trier

Entstörungsnummer: 0800 - 717-2599

13. Stromversorgung

Störung Strom Westnetz GmbH Tel. 0800 - 4112244



Notrufe

Alarmierung der Feuerwehren

Notruf Tel. 112

Leitstelle Trier (Berufsfeuerwehr) Tel. 0651/82496-0

Polizei

Notruf Tel. 110

Polizei Schweich Tel. 06502/91570

Autobahnpolizei Schweich Tel. 06502/91650

Verabschiedung von Helene Heinen in den Ruhestand



Am Dienstag, 06. Januar 2026, wurde unsere Fachbereichsleiterin und langjährige Mitarbeiterin Helene Heinen nach über 46 Dienstjahren in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

Frau Heinen begann 1979 ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich. Im Jahr 1982 legte sie die erste Prüfung und 1992 die zweite Angestelltenprüfung für den kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst ab.

1998 wurde Helene Heinen zur Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Schweich und im Jahr 2012 zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Schweich an der Römischen Weinstraße bestellt.

Nach ihrer Ausbildung war sie viele Jahre im Fachbereich 3 – Bauen – eingesetzt. Im Anschluss übernahm sie zum 01. Juli 2010 die Leitung des Fachbereiches 4 – Bürgerdienste.

In einer kleinen Feierstunde wurde Helene Heinen neben Bürgermeisterin Christiane Horsch und Büroleiter Wolfgang Deutsch auch von zahlreichen Kolleginnen und Kollegen für ihre Verdienste und die jahrzehntelange engagierte Mitarbeit gewürdigt. Besonders hervorgehoben wurden ihr hoher Arbeitseinsatz, ihre lösungsorientierte und verlässliche Arbeitsweise sowie ihre Bereitschaft, jederzeit mit anzupacken und Verantwortung zu übernehmen.

Bürgermeisterin Christiane Horsch würdigte die langjährige Mitarbeit von Helene Heinen und sprach – auch im Namen des Verbandsgemeinderates und der Ortsgemeinden – Dank und Anerkennung aus. Sie wünschte Frau Heinen viele glückliche, gesunde und erfüllte Jahre im neuen Lebensabschnitt und viel Zeit mit ihrer Familie.

Den guten Wünschen schlossen sich die Vorsitzende des Personalrates Andrea Kraff, der kommissarische Fachbereichsleiter Dennis Quare sowie der stellvertretende Fachbereichsleiter Daniel Cornesse gerne an.

Ihre Verbandsgemeindewerke Schweich AöR - für eine starke Zukunft



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Schweich,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Verbandsgemeindewerke Schweich zum 01.01.2026 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) überführt wurden. Die Neuausrichtung schafft eine stabile Grundlage, um die Daseinsvorsorge auch künftig verlässlich und zukunftsorientiert zu gewährleisten.

Was ändert sich - und was bleibt gleich?

Als Anstalt des öffentlichen Rechts verfügt die Einrichtung über eine eigene Rechtspersönlichkeit, bleibt jedoch zu 100 % im Eigentum der Verbandsgemeinde Schweich. Sie schafft stabile Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche und leistungsfähige Aufgabenerfüllung.

Zukunftssicherheit: Auch künftig ist eine zuverlässige Versorgung mit Trinkwasser, eine sichere Abwasserbeseitigung sowie der Betrieb der Bäder und weitere Dienstleistungen gewährleistet.

Stärkung der Region: Eine eigenverantwortliche Struktur, die Entscheidungen noch schneller und bürgernäher trifft.

Effizienz: Optimierte Prozesse und Wirtschaftlichkeit im Sinne der Gebührenzahler.

Nachhaltigkeit & Klimaschutz: Die neue Rechtsform erleichtert Investitionen in ökologische Projekte. Ob Ressourcenschonung beim Trinkwasser oder moderne Technik in der Abwasserreinigung - wir übernehmen Verantwortung für die Umwelt und die nachfolgenden Generationen.

Kontinuität: Ihre Ansprechpartner bleiben bestehen. Auch die Gebührenstrukturen werden weiterhin transparent und nachvollziehbar sein.

Haben Sie Fragen? Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

Besuchen Sie unsere Website unter www.wasser-schweich.de
oder kontaktieren Sie uns unter +49 6502 407 1700; werkeverwaltung@schweich.de

Verbandsgemeindewerke Schweich AöR
Europa-Allee 24
54343 Föhren

Organe der AöR - Kontinuität in neuer Struktur

Am 07.01.2026 fand die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates der Verbandsgemeindewerke Schweich AöR statt. In dieser Sitzung wurden sowohl der Vorstand als auch die Verwaltungsratsmitglieder neu gewählt.



Im Anschluss an die konstituierende Sitzung ließen es sich die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat nicht nehmen, mit einem Glas Sekt auf die Neugründung der Verbandsgemeindewerke Schweich AöR und auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit und die strategische Weiterentwicklung anzustoßen.

Die Zusammensetzung des Gremiums stellt sich wie folgt dar:

Verwaltungsratsvorsitzende: Bürgermeisterin Christiane Horsch

Vorstand: Harald Guggenmos (Vorstandsvorsitzender), Nicolas Hayer (kaufmännischer Vorstand), Jannik Schmitt (technischer Vorstand)

Verwaltungsratsmitglieder: Andreas Adams, Holger Bach, Stefan Becker, Kurt Dixius, Jan Herz, Johannes Lehnert, Hans-Werner Lex, Alfons Rodens, Rudolf Schöller, Rudolf Tapp, Marc Thurn, Manfred Wagner (Vertreter: Olaf Bollig, Josef Fartaczek, Thomas Flesch, Norbert Friedrich, Günter Herres, Jonas Klar, Gerd Krewer, Kevin Lieser, Matthias Otto, Otmar Rößler, Christian Scholtes, Hubert Sevenich)



Lokale
Aktionsgruppe
Mosel



Jetzt neue Projektideen für die Mosel einreichen!

6. Aufruf zur Einreichung von Projektideen in der neuen LEADER-Periode 2023 – 2029 läuft bis 02. März 2026!

Bis zum 02. März 2025 besteht wieder die Möglichkeit, Projekte bei der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Mosel für den Auswahltermin im April 2026 einzureichen. Die Entscheidung über die Projektauswahl trifft die LAG Mosel. Ihr gehören rund 25 Vertreter aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen wie Stiftungen, Vereine, Kammern und Kommunen an.

Entscheidend für die Auswahl einer Projektidee ist, wie innovativ sie ist und wie gut sie die Mosel-Region mit neuen Ideen voranbringt und die Umsetzung der Handlungsfelder der Lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) unter dem Motto „**LAG Mosel – eine Lebens- und Urlaubsregion, die nachhaltig, vielfältig, innovativ und vernetzt ist**“ unterstützt. Die Handlungsfelder sind:

- Erhalt von Natur und (Weinkultur-) Landschaft
- Entwicklung zukunftsfähiger und Lebenswerter Orte
- Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen

Projektträger können neben Kommunen, Stiftungen, Vereinen und Verbänden auch Privatpersonen oder Unternehmen sein. Alle Interessierten sind aufgerufen, ihre Vorschläge in Form einer Projektskizze (Projektsteckbrief) bei der LAG einzureichen.

Übersicht: Wichtige Eckdaten zum 6. Projektaufruf 2023 - 2029

Fördermittel-Budget:

835.000 EUR (EU-Mittel, davon bis zu 50.000 EUR Mittel des Landes Rheinland-Pfalz, die prioritär für Vorhaben privater Projektträger und für Kooperationsvorhaben zur Verfügung stehen. Die Mittel stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung im Landeshaushalt)

Datum des Aufrufes:

08.01.2026

Einreichungsfrist für Projektskizzen:

02.03.2026 (Ausschlussfrist)

Datum der Projektauswahl durch die LAG:

20.04.2026

Einreichungsfrist für den Förmlichen Förderantrag bei der ADD:

20.07.2026 (3 Monate nach Projektauswahl)

Inhalt des Aufrufes:

alle Projekte, die zur Umsetzung der LILE beitragen

Stelle für die Einreichung der Anträge:

Geschäftsstelle der LAG Mosel bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich



**Lokale
Aktionsgruppe
Mosel**



Ablauf des Auswahlverfahrens:

1. Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle und Nutzung des Beratungsangebotes. Dann Einreichung des ausgefüllten Projektsteckbriefes und weiterer erforderlicher Unterlagen durch den Projektträger bei der Geschäftsstelle (Eingang bis spätestens 02.03.2026).
2. Prüfung der Projektskizze auf Vollständigkeit und grundsätzliche Förderfähigkeit in der LAG-Geschäftsstelle.
3. Bewertung der Förderwürdigkeit und Festlegung einer Punktebewertung sowie eines Fördersatzes durch die LAG bei der Auswahlsitzung.
4. Bildung einer Rangfolge der eingereichten Projekte und Auswahl der Projekte gemäß des zur Verfügung stehenden Budgets.
5. Formale Antragstellung über die LAG an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier durch den Projektträger bis spätestens drei Monate nach erfolgter Projektauswahl.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig und korrekt ausgefüllte Projektsteckbriefe in die Projektauswahl einbezogen werden können!

Weitergehende Informationen und sämtliche Vordrucke sind auf der Homepage www.lag-mosel.de zu finden!

Die Geschäftsstelle der LAG Mosel bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich steht Ihnen unter der Förderhotline 06571-14-2262 und -2133 gerne zur Beratung zur Verfügung!

Philipp Goßler
c/o Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 14 2262
Email: Philipp.Gossler@Bernkastel-Wittlich.de

Anna Ellert
c/o Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 14 2133
Email: Anna.Ellert@Bernkastel-Wittlich.de



Jetzt für die Mosel aktiv werden!

3. Förderaufruf für ehrenamtliche Bürgerprojekte in der Förderperiode 2023-2029!

Bis zum 02.03.2026 können wieder Vorschläge für ehrenamtliche Bürgerprojekte eingereicht werden!

Das Umsetzen von LEADER-Projekten wäre für kleinere Projekte relativ aufwändig. Deshalb gibt es für kleine, ehrenamtliche Projekte eine einfachere Lösung. Und so funktioniert es:

1. Interessensbekundung bei der LAG-Geschäftsstelle mit einer Projektidee und -beschreibung einreichen (Wer macht was? Welche Kosten entstehen? Wann erfolgt die Umsetzung?) Ein entsprechender Vordruck ist auf der Homepage verfügbar. Die unterzeichnete Interessensbekundung bitte bevorzugt digital einreichen!
2. Bewertung des Projektes durch die LAG und gegebenenfalls Anerkennung
3. Nach Durchführung des Projektes: Abgabe einer Projektdokumentation inkl. Fotos und Einreichen der Rechnungen plus Zahlungsbeleg (Kontoauszug).
4. Auszahlung der Mittel durch die LAG-Geschäftsstelle.

Was kann gefördert werden?

- Grundvoraussetzung ist, dass mit dem Bürgerprojekt ein gemeinnütziges Anliegen umgesetzt wird.
- Entscheidend für die positive Bewertung einer Projektidee ist, wie gut sie die Handlungsfelder der Lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) unterstützt.
- Förderfähig sind ausschließlich Sachkosten, keine eigenen Arbeitsleistungen.

Was kann nicht gefördert werden?

- Projekte von Kommunen und kommunale Pflichtaufgaben (z.B. Ausrüstung Feuerwehr, Erfüllung Verkehrssicherungspflicht)
- Für den Vereinszweck unabdingbare Gegenstände (z.B. Fußball, Notenblätter, Spielgeräte)
- Festivitäten, wenn sie alleiniger Gegenstand der Förderung sind (z.B. Grillfeste, Vereinsfeste)

Wer darf eine Förderung beantragen?

- gemeinnützige Organisationen, Vereine, Interessenverbände oder auch lose Zusammenschlüsse von Einzelpersonen
- keine Beteiligung von parteipolitischen Initiativen, kommunalen Körperschaften und Unternehmen möglich

Welche Förderung gibt es und welche Bedingungen gibt es?

- Maximal kann ein Projekt mit 2.000 € gefördert werden, mindestens mit 500 €.



- Rechnungen unter 100 EUR sind nicht förderfähig
- Wenn mehr Projekte eingereicht werden, als Mittel zur Verfügung stehen, behält sich die LAG eine Kürzung der Mittel pro Projekt vor.
- Es handelt sich bei der Förderung um eine Festbetragsförderung; die Förderung darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.
- Das Projekt muss vorfinanziert werden, im Anschluss wird nach Vorlage der bezahlten Rechnungen und Zahlungsnachweise der Förderbetrag ausgezahlt.
- In einer Förderperiode kann der gleiche Projektträger höchstens 5-mal gefördert werden.

Wichtige Eckdaten zum 3. Aufruf „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“

Fördermittel-Budget:	30.000 € (Mittel des Landes Rheinland-Pfalz; vorbehaltlich der Bewilligung und Mittelzuweisung des Landes)
Datum des Aufrufes:	08.01.2026
Einreichungsfrist für Projektskizzen:	02.03.2026 (Ausschlussfrist)
Projektauswahl durch die LAG:	voraussichtlich 20.04.2026
Frist für die Schlussabrechnung:	20.10.2026 (Letzter Termin für die Einreichung der Rechnungen bei der LAG-Geschäftsstelle.)
Unterzeichnete Interessenbekundung einreichen bei:	Geschäftsstelle der LAG Mosel bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Weitergehende Informationen sind zu finden unter www.lag-mosel.de

Bitte beachten Sie, dass nur fristgerecht eingereichte Interessensbekundungen in die Auswahl der ehrenamtlichen Bürgerprojekte einbezogen werden können.

Die **Lokale Aktionsgruppe Mosel** ist ein Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Zivilgesellschaft sowie der öffentlichen Verwaltung. Unter dem Motto „**LAG Mosel – eine Lebens- und Urlaubsregion, die nachhaltig, vielfältig, innovativ und vernetzt ist**“ hat sie eine Entwicklungsstrategie erarbeitet. Für deren Umsetzung stellen die Europäische Union, der Bund, das Land Rheinland-Pfalz und die Kommunen der Region Fördermittel zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle der LAG bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich steht Ihnen gerne zur Beratung zur Verfügung!

Philipp Goßler Geschäftsstelle LAG Mosel Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich Gebäude P Tel.: 06571/14-2262 Fax: 06571/14-42262 philipp.gossler@bernkastel-wittlich.de

Alina Rass Geschäftsstelle LAG Mosel Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich Gebäude P Tel.: 06571/14-2298 Fax: 06571/14-42298 alina.rass@bernkastel-wittlich.de
--



Vollblut-Helden

Blut spenden.
Leben retten.

Mittwoch
28.
Januar

Schweich Bürgerzentrum

Stefan-Andres-Straße 1b
16:00 – 20:00 Uhr
Online Termin buchen.



Sie sollten vor der Blutspende mind. 1,5 - 2 Liter getrunken und etwas gegessen haben. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.

Weitere Informationen und Spendemöglichkeiten:
Kostenlose Hotline **0800 1194911**
oder www.blutspende.jetzt



Blutspendedienst West



Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz Strom- und Heizkosten im Blick – monatlicher Zähler-Check

(VZ – RLP/07.01.2026) Jedes Jahr erwartet man gespannt die Jahresrechnung für Strom und Heizung. Wer etwa neue, sparsame Haushaltsgeräte angeschafft hat, will natürlich den Erfolg auf der Verbrauchsabrechnung sehen. Wenn der Jahresverbrauch dann aber wider Erwarten nicht gefallen, sondern angestiegen ist, muss man sich auf die Suche nach den Energiefressern machen. Welche anderen neuen Geräte sind im Haushalt verwendet worden? Welche Geräte sind häufiger genutzt worden als im Vorjahr?

Wer immer über den Energieverbrauch informiert sein will, prüft regelmäßig die Zählerstände. So kann der Verbrauch dokumentiert werden und es können gegebenenfalls Anpassungen bei Nutzung und Geräteausstattung vorgenommen werden. Bei der unterjährigen Hochrechnung des Jahresverbrauchs ist zu berücksichtigen, dass der Stromverbrauch in den Sommermonaten nur leicht niedriger ist als in den Wintermonaten. Beim Heizungsverbrauch ist das naturgemäß anders. Hier helfen zur Orientierung die sogenannten Gradtagszahlen, die auf den Messungen des Deutschen Wetterdienstes beruhen. So entfallen 19 Prozent des Heizenergieverbrauchs auf die 6 Monate von April bis September. Im 20-jährigen Durchschnitt liegt der Heizenergieverbrauch nur für Januar und Februar in der Summe bei gut 30 Prozent des Jahresverbrauchs.

Wer Möglichkeiten finden will, seinen Strom- und Heizenergieverbrauch zu senken, kann sich individuell und kostenfrei in der persönlichen Energieberatung der Verbraucherzentrale beraten lassen.

Der Energieberater hat am Freitag, dem 23. Januar, von 13 bis 16 Uhr Sprechstunde im Römersaal im alten Weinhaus (Tourist-Information) in der Brückenstraße 46 in **Schweich**. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. **Anmeldung unter Tel. 06502 407-1308.**

Energietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Gefördert durch:



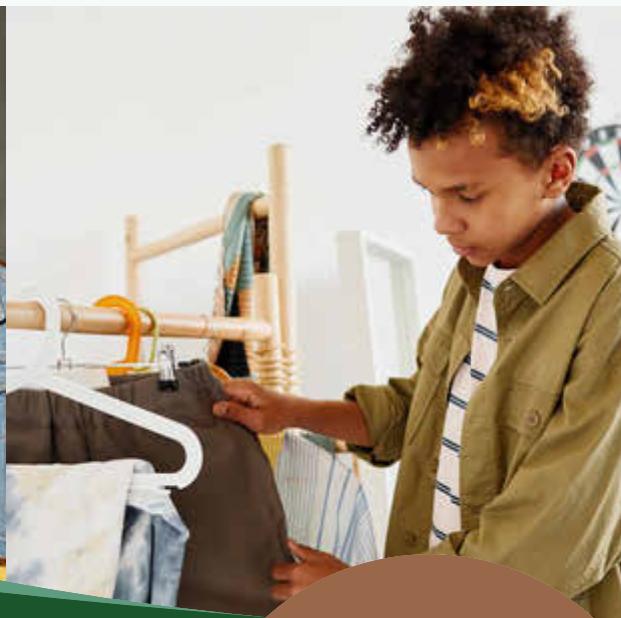
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

» 80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT



TEENIE-flohmarkt

Du bist zwischen **10 und 17 Jahre** alt und möchtest Dir etwas **Taschengeld** dazu verdienen?

**Dann mach einen Stand auf
unserem Teenieflohmarkt!**

Was wird verkauft:
Kleidung, Bücher, Spiele usw.

**Samstag
21.02.2026
11 - 14 Uhr**

KEINE:

- Standgebühr
- Baby- & Kleinkinderartikel



**Jugendzentrum Schweich
Holzhaus**
In den Schlimmfuhrten 20
54338 Schweich

**Verkauf nur nach Anmeldung per E-Mail an:
anmeldung@jugendzentrum-schweich.de**

Mehr Infos: www.jugendzentrum-schweich.de

JUGENDTOUR NACH BERLIN

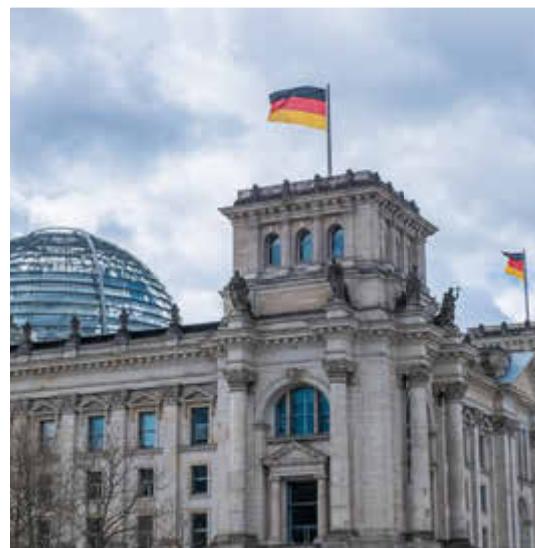
Fünf Tage Berlin in den Osterferien erleben!



Mit unserer Jugendtour könnt ihr Berlin von einer ganz neuen Seite erleben.

Wir werden das politische Berlin entdecken und einen Blick in die Vergangenheit dieser vielfältigen Stadt werfen.

Natürlich gibt es ausreichend Freizeit für eine Entdeckungstour auf "eigene Faust".



Wann? 29.03. - 02.04.2026

Wer? Jugendliche im Alter von 15 - 20 Jahre

Kosten? 250,- Euro

In der Gebühr enthalten sind An- und Abreise mit der Bahn, Übernachtung und Frühstück im Hotel , alle Eintrittsgelder im offiziellen Programm, sowie das Ticket für ÖPNV in Berlin.

Anmeldung ab 18.01.2026 unter:

<https://jugendbuero-schweich.de/ferienfreizeiten/anmeldeplattform/>





Ferien im Dorf

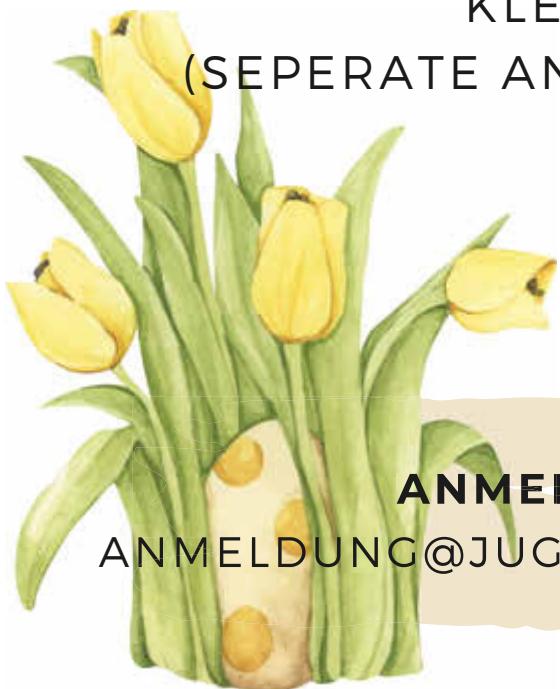
DAS JUGENDBÜRO KOMMT IN DEIN DORF

MONTAG: 30. MÄRZ 2026
OSTERKÖRBE BASTELN
SCHWEICH

DIENSTAG: 31. MÄRZ 2026
OSTERZÖPFE BACKEN
BEKOND

MITTWOCH: 1. APRIL 2026
KLEINE ZOONACHT

(SEPERATE ANMELDUNG ÜBER VARAUS)



ANMELDUNGEN ÜBER
ANMELDUNG@JUGENDZENTRUM- SCHWEICH.DE



Segelfreizeit Niederlande



**Du hast Lust auf einen ganz speziellen Urlaub in den Sommerferien?
Du möchtest eine gute Zeit zusammen mit Gleichaltrigen verbringen?**

Die Jugendpflege Trier-Land und das Jugendbüro der VG-Schweich sorgen gemeinsam für eine unvergessliche Woche auf dem IJsselmeer in den Niederlanden.

Egal ob beim Segelhissen, beim Steuern des Schiffes oder beim gemeinsamen Kochen für die ganze Besatzung. An Bord wird dir sicherlich nicht langweilig.

Wir werden in viele unterschiedliche Häfen einlaufen und verschiedene Städte, Orte und Inseln erkunden.

Sei bei unserer Segeltour dabei und melde dich schnell an!

Wann? 06.07. - 10.07.2026

Wer? 14 - 18 Jährige

Wo? Niederlande

Kosten? 275,- Euro p. P.

In der Gebühr enthalten sind An- und Abreise, Übernachtung, Frühstück und eine warme Mahlzeit pro Tag.



Anmeldung ab dem 18.01.2026 unter: www.jugendbuero-schweich.de/ferienfreizeiten/anmeldeplattform/



Jugendbüro

der Verbandsgemeinde Schweich

Jugendzentrum Schweich

In den Schlimmfuhrten 20, 54338 Schweich

Telefon: 06502 9810-510

E-Mail: info@jugendzentrum-schweich.de

www.jugendbuero-schweich.de

Entdecke Polen

Besuche mit uns unsere Partnerstadt Krokowa! Triff Gleichaltrige, lerne polnische Traditionen kennen und erlebe spannende gemeinsame Aktivitäten.

Neue Bekanntschaften, Kultur, Geschichte und Spaß warten auf dich- sei dabei!



190,-€

inkl. Flugreisen/ Unterkunft/
Programmkosten



06502 9810-510



jugendbuero@schweich.de.

JETZT ANMELDEN

AB 15 JAHRE

20.-24.07.26



Landkreis
Trier-Saarburg





Stellenangebote



Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße

Die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Herzen der Moselregion nahe der Stadt Trier gelegen sucht zum **01.04.2026** für den Fachbereich 3/Bauen eine/n

Energiemanager/in (m/w/d)

in Teilzeit (mindestens 50 %, zzt. 19,5 Wochenstunden) bis Vollzeit zum Aufbau und kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements.

Das Arbeitsverhältnis ist zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren.

Zur Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße gehören die Stadt Schweich und 18 Ortsgemeinden mit rd. 30.000 Einwohnern.

Das sind insbesondere Ihre Aufgaben:

- Bestandsaufnahme der kommunalen Liegenschaften unter Einbeziehung des energetischen Ist-Zustands
- Implementierung, Koordinierung und Betrieb eines softwaregestützten Energiemanagementsystems für die Liegenschaften der Verbandsgemeinde Schweich (u. a. Aufbau von organisatorischen Strukturen, monatliches Energiecontrolling sowie Erweiterung und Digitalisierung der Messtechnik)
- Ermittlung von Energieeffizienzmaßnahmen, Überprüfung deren Wirksam- und Wirtschaftlichkeit sowie Ableitung und selbstständige Umsetzung von Effizienzmaßnahmen
- Optimierung von Nutzungsstrukturen und des Anlagenbetriebes (Heizung, Wasser, Lüftung, Strom) sowie Planung, Koordination und Umsetzung angeregter Prozesse
- Systematische Dokumentation und Berichterstattung über Energieverbräuche
- Sensibilisierung und Schulung von Nutzern kommunaler Liegenschaften
- Erstellen eines jährlichen Energieberichts auf Basis der Vorgaben des Fördermittelgebers
- Erstellung von Vorlagen und Präsentationen über Maßnahmen des kommunalen Energiemanagements für die Verwaltungsleitung und politischen Gremien sowie Teilnahme an Sitzungsdiensten der kommunalen Gremien

Das ist Ihr Profil:

- Sie haben
 - ein abgeschlossenes Studium Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH), Bachelor bzw. Master in den Bereichen Energie-/Gebäudetechnik, Klimaengineering, Bauingenieurwesen oder Umwelttechnik bzw. eines vergleichbaren technischen Studiengangs Studiums oder
 - sind Techniker oder Meister (m/w/d) in den Bereichen Elektrotechnik, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, Technische Gebäudeausrüstung vorzugsweise mit Berufserfahrung in der Gebäudeenergieeffizienz, erneuerbaren Energien und Klimaschutz
- Sie verfügen über fundierte Fachkenntnisse im Bereich Energie- und Versorgungstechnik und kennen die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.
- Sie haben idealerweise die Qualifikation zur/zum Energieberater/in für Nichtwohngebäude und/oder sind in der Energie-Effizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes eingetragen.
- Sie haben fundierte IT-Kenntnisse, insbesondere der gängigen Office-Programme (Word, Excel, Outlook) und können sich kurzfristig in IT-Fachanwendungen einarbeiten.
- Sie arbeiten engagiert, selbstständig und strukturiert.
- Sie verfügen über Kommunikationsstärke, Einsatz-, Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft, Durchsetzungsvermögen und Teamfähigkeit.
- Sie besitzen den Führerschein Klasse B und sind bereit, bei Bedarf Ihren Privat-PKW einzusetzen.

Das bieten wir Ihnen:

- Sie erwarten eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit.
- Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit einer Eingruppierung je nach den persönlichen Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 10 TVöD.
- Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagement und eine betriebliche Altersversorgung durch den Arbeitgeber
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **15.02.2026** an

bewerbung@schweich.de

oder an die

**Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße,
Fachbereich 1/Personal, Brückenstraße 26, 54338 Schweich**

Bewerbungen per E-Mail sind als PDF-Datei (möglichst in einer Datei) zu übersenden. Andere Dateiformate werden nicht akzeptiert.

Postalisch eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Wir bitten daher von der Zusendung von Originalen, Mappen o. Ä. abzusehen.



Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Verbandsgemeinde

Nachruf

Tief betroffen nehmen wir Abschied von unserer lieben Kollegin und geschätzten Mitarbeiterin
Frau Alice Bach.

Frau Bach war als Betreuungskraft an der Grundschule Mehring für die Verbandsgemeinde Schweich tätig.

Sie war eine pflichtbewusste, gewissenhafte und zuverlässige Mitarbeiterin, die sich mit großem Einsatz für die Kinder und ihre Arbeit einsetzte.

Besonders geschätzt wurde sie für ihre freundliche und hilfsbereite Art. Ihr Wirken bleibt uns in dankbarer Erinnerung.

Für ihre engagierte Tätigkeit sprechen wir Frau Bach unseren aufrichtigen Dank und unsere Anerkennung aus.

Unsere besondere Anteilnahme gilt ihren Angehörigen.

Für die Verbandsgemeindeverwaltung
Schweich an der römischen Weinstraße

Christiane Horsch
Bürgermeisterin

Für die
Grundschule Mehring

Susanne Schmitt
Schulleiterin

Bekanntmachung Sitzung Verbandsgemeinderat Schweich

Am Dienstag, 20.01.2026 findet um 18:00 Uhr im Konferenzraum des Zweckverbandes IRT, Europa-Allee 1 in Föhren eine Sitzung des Verbandsgemeinderates Schweich statt.

Tagesordnung: öffentlich

1. Mitteilungen
2. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
3. Nachwahlen
 - 3.1. Mitglied Haupt- und Finanzausschuss
 - 3.2. Mitglied Arbeitsgruppe Verwaltungsgebäude
 - 3.3. Benennung eines Beisitzers für den Vorstand Verein Römische Weinstraße e. V.
 - 3.4. Vertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ISP
 - 3.5. stellv. Mitglied im Ausschuss für Weinbau, Landwirtschaft und Umwelt
4. Geschäftsbericht 2024 der Tourist-Information Römische Weinstraße
5. Wirtschaftsplan 2026 der Tourist-Information Römische Weinstraße
6. Antrag der SPD-Fraktion; Prüfung Durchführung Fest Römische Weinstraße 2027
7. Neubau Verwaltungsgebäude - Beschlussfassung Mehrkosten
8. Grundschulen
 - 8.1. Turnhalle Mehring; Energetische Sanierung
 - 8.2. Grundschule Föhren, Energetische Sanierung
 - 8.3. Grundschule Longuich, Erweiterung

9. Annahme von Sponsingleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
10. Verschiedenes
nicht öffentlich
 1. Mitteilungen
 2. Rechtsangelegenheiten
 3. Rechtsangelegenheiten
 4. Personalangelegenheiten
 5. Verschiedenes
11. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Schweich, 12.01.2026
Christiane Horsch, Bürgermeisterin



www.wittich.de

Diese Woche in den Kreisnachrichten

- Kreishaushalt 2026 verabschiedet
- Regionale Betriebe stehen für Nachhaltigkeit

Die *Kreisnachrichten* finden sich im Anschluss an den redaktionellen Teil des Amtsblattes.

Schneeräumung und Streupflicht

Die derzeitigen Witterungsverhältnisse veranlassen uns, nochmals eindringlich auf die Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen hinzuweisen.

Danach sind alle Eigentümer oder Besitzer von **bebauten und unbebauten** Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage, die durch die Straßen erschlossen werden oder an sie angrenzen, verpflichtet, die **Gehwege und Fahrbahnen** bei Schneefällen unverzüglich zu räumen.



Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee bis zu Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten (07.00 Uhr - 20.00 Uhr) zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. **Die Streupflicht** erstreckt sich bei Glätte auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Die Benutzbarkeit der Gehwege pp. ist durch **Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat)** herzustellen. Eis ist aufzuheben und zu beseitigen.

Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken- auf- oder abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgenannten Ausführungen nicht beachtet, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden. Aus brandschutztechnischen Gründen wird zudem empfohlen, die Hydranten ebenfalls von Schnee und Eis zu befreien.

Neu: Einreichen von Bauanträgen und Bauvoranfragen



Aufgrund einer Änderung der Landesbauordnung sind Bauanträge und Bauvoranfragen ab dem **01.01.2026** direkt bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einzureichen und nicht mehr bei der Verbandsgemeindeverwaltung.

Schweich, 08.12.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich

Statistik zu Sterbefällen und Geburten, Einwohnerstatistik der Verbandsgemeinde Schweich

	Sterbefälle		Geburten		Einwohner (HW+NW)	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Bekond	5	9	9	7	1041	1022
Detzem	9	4	4	5	656	653
Ensch	5	4	2	5	470	478
Fell	23	29	15	11	2615	2643
Föhren	23	25	18	32	3261	3271
Kenn	23	20	22	26	3059	3010
Klüsserath	8	12	16	10	1213	1175
Köwerich	2	2	1	3	403	406
Leiwen	14	14	13	7	1753	1730
Longen	2	1	2	3	121	127
Longuich	17	13	6	5	1438	1422
Mehring	21	26	19	24	2608	2599
Naurath	6	4	4	3	347	360
Pölich	24	25	3	4	465	460
Riol	11	7	10	16	1412	1419
Schleich	3	5	2	0	242	241
Schweich	141	157	55	50	8392	8321
Thörnich	3	1	4	1	237	234
Trittenheim	10	12	4	6	1185	1197
	350	370	209	218	30918	30768

Statistik des Standesamt Schweich an der Römischen Weinstraße

	2024	2025
Eheschließungen	125	109
Sterbefälle	234	196
Geburten	8	13
Kirchenaustritte	327	365

App-Empfehlung „Meine Pegel“



„Meine Pegel“ ist die amtliche Wasserstands- und Hochwasser-Informations-App mit Rund 3.000 Pegeln in Deutschland. Ein Service von hochwasserzentralen.info. Die App ist erhältlich für iOS und Android. Die App ist in Sachen Katastrophenschutz ein wichtiger Begleiter hinsichtlicher möglicher Hochwasserlagen in unserer Verbandsgemeinde.

Bekanntmachung

Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 27.05.2025 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg mit Datum vom 18.12.2025 gemäß § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBI. I. Nr. 189) genehmigt. Die Abgrenzung des betroffenen Bereichs ist aus beigefügter Karte ersichtlich.

Im Änderungsbereich auf der Gemarkung Föhren wird nun erstmals eine Sonderbaufläche „Batteriespeicher“ dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schweich, den 12. Januar 2026

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße
gez.: Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Verbandsgemeinde Schweich Flächennutzungsplan, 30. Änderung | Gemarkung Föhren Abgrenzung des Geltungsbereichs



Bekanntmachung

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

- Allgemeine Entwässerungssatzung -

der Verbandsgemeindewerke Schweich AöR, Anstalt des öffentlichen Rechts der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 08.01.2026

Der Verwaltungsrat der Verbandsgemeindewerke Schweich AöR hat mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeindewerke Schweich AöR, Anstalt des öffentlichen Rechts der Verbandsgemeinde Schweich (nachfolgend VGW Schweich AöR genannt) betreibt im Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
3. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.

(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u.a.) ist als Anhang 1 für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde dargestellt. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die VGW Schweich AÖR im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlagen:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungs-anlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die VGW Schweich AÖR als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalenschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs.1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bzw. dem Revisionsschacht auf dem Grundstück. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, geschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die VGW Schweich AÖR.

6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungs-eigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnungen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die VGW Schweich AÖR an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen sowie Abwasserruben.

8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwasserruben:

Abwasserruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außenbereichsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außenbereichsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986 (Restnorm), Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1); Grundstücksentwässerungsanlagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14) - Kleinkläranlagen
4. DWA-A 138 (zu Anhang 3 Buchst. d) - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 3 Buchst. f)) - Versickerungsanlagen;
6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN EN 858 DIN 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die VGW Schweich AÖR über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

(1) Die VGW Schweich AÖR kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der

Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16 dieser Satzung).

(3) → Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die VGW Schweich AÖR bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungzwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

(1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigelegt werden, die

- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammbeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
- die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z.B. Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Feuchttücher, Zement, Kunstarze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten;
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder ergutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate sowie der Inhalt von Chemietoiletten;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaurer Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Destillationsrückstände aus Brennereien
8. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
9. Einleitungen, für die eine nach der Rechtsverordnung nach § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;
10. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die VGW Schweich AÖR für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.

(3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.

(4) Die VGW Schweich AÖR kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 2 hinaus weitgehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

(5) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern) darf nicht eingeleitet werden.

(6) Die VGW Schweich AÖR kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die VGW Schweich AÖR kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(7) Die VGW Schweich AÖR kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. entsprechend Abs. 5 verfahren wird,
4. die Erfordernisse nach Abs. 6 eingehalten werden.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6

Abwasseruntersuchungen

(1) Die VGW Schweich AÖR ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die VGW Schweich AÖR berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die VGW Schweich AÖR ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichproben. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.

(3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der VGW Schweich AÖR die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7 Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die VGW Schweich AöR öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Grunddienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der VGW Schweich AöR bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

(3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die VGW Schweich AöR von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

(6) Niederschlagswasser unterliegt nicht dem Anschlusszwang, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8 Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt

1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 und 2 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der VGW Schweich AöR gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die VGW Schweich AöR hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16 dieser Satzung).

§ 10

Grundstücksanschlüsse

(1) Die VGW Schweich AöR stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die

Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der VGW Schweich AöR hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(2) Die VGW Schweich AöR kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

Diese werden von der VGW Schweich AöR auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt.

(3) Die VGW Schweich AöR kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.

(4) Ist ein Grundstück an mehr als einen Grundstücksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.

(5) Soweit für die VGW Schweich AöR nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(6) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der VGW Schweich AöR bestimmt.

(7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der VGW Schweich AöR herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionsschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit zugänglich und bis auf Rückstauebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird hingewiesen.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die VGW Schweich AöR die Rückstauebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

(3) Die VGW Schweich AöR ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte/ Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschanzen bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der VGW Schweich AöR vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i.S.d. Abs. 1 entsprechen. Die VGW Schweich AöR kann eine solche Anpassung verlangen.

Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Weiterhin ist die VGW Schweich AöR berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorlegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.

(5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die VGW Schweich AöR auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die VGW Schweich AöR den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der VGW Schweich AöR in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige Stoffe, die getrennt zu entsorgen sind, in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der VGW Schweich AöR innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13

Abwassergruben

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die VGW Schweich AöR bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

(2) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die VGW Schweich AöR die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen.

(5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Das Abwasser ist der VGW Schweich AöR zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der VGW Schweich AöR über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der VGW Schweich AöR möglich ist. Die VGW Schweich AöR teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14

Kleinkläranlagen

(1) Die Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft sind nach Maßgabe der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung“, herzustellen und zu betreiben

(2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der VGW Schweich AöR vorgesehen ist. Die VGW Schweich AöR teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7 schriftlich mit.

(3) Die Entschlammung von Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 zu beantragen; für die übrigen Anlagen erfolgt sie nach den Vorgaben der VGW Schweich AöR.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die VGW Schweich AöR die Kleinkläranlagen entschlammen, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung unterbleibt.

(5) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15

Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung

(1) Abweichend von § 13 und unberührt von den Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG kann die VGW Schweich AöR zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser auf Antrag des Grundstückseigentümers anstelle einer geschlossenen Grube die Errichtung einer privat betriebenen Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z. B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in ein Gewässer zulassen; Voraussetzung ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der VGW Schweich AöR erteilt wird und die Anlage nach dem Stand der Technik und den Anforderungen des LWG sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis errichtet und betrieben wird.

(2) Die VGW Schweich AöR bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen, die den Anforderungen nach § 14 genügen muss.

§ 16

Niederschlagswasserbewirtschaftung

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der VGW Schweich AöR auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die VGW Schweich AöR, insbesondere

- Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
 - Mulden-Rigolen-Systeme
 - Teiche mit Retentionszonen
 - Regenwasserspeicher/Zisternen
- verlangt werden.

(3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichermaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wo hin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

(4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden- Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 3 beachtet werden.

(5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die VGW Schweich AöR unverzüglich zu unterrichten. Die VGW Schweich AöR ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschlieben und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die VGW Schweich AöR auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

(6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 17

Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

(1) Die VGW Schweich AöR erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die VGW Schweich AöR zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der VGW Schweich AöR zu stellen.

(2) Der schriftlichen Genehmigung der VGW Schweich AöR bedürfen a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während der Bauausführung Änderungen vorgenommen, ist dies der VGW Schweich AöR unverzüglich anzugeben und eine Genehmigung dafür einzuholen.

b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

(4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 18

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der VGW Schweich AöR anzugeben; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die VGW Schweich AöR ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen.

Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die VGW Schweich AöR haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die VGW Schweich AöR ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die VGW Schweich AöR ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19

Informations- und Meldepflichten

(1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der VGW Schweich AöR innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der VGW Schweich AöR einen Monat vorher mitzuteilen.

(3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der VGW Schweich AöR anzugeben. Die VGW Schweich AöR ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

(4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die VGW Schweich AöR unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzugeben und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die VGW Schweich AöR Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Indirekteinleiterkataster

(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die VGW Schweich AöR ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).

(2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der VGW Schweich AöR die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die VGW Schweich AöR kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 21

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die VGW Schweich AöR von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der VGW Schweich AöR durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwassergabengesetz) verursacht, hat der VGW Schweich AöR den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die VGW Schweich AöR bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der VGW Schweich AöR oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22

Ahdung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2; § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigungen nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i.V.m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1), oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungzwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt.
4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),
6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),
7. das Entschlammen von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),
8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15)

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der VGW Schweich AöR nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

.21.1.1.1 Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Allgemeine Entwässerungssatzung“ der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 20.09.2017 außer Kraft.

Föhren, den 08.01.2026

Verbandsgemeindewerke Schweich AöR

Anstalt des öffentlichen Rechts der

Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße

(Dienstsiegel)

gez. Harald Guggenmos, Vorstandsvorsitzender

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf die Rechtsfolgen dieser Bestimmung hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Föhren, den 08.01.2026

Verbandsgemeindewerke Schweich AöR

Anstalt des öffentlichen Rechts der

Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße

(Dienstsiegel)

gez. Harald Guggenmos, Vorstandsvorsitzender

Anhang 1

zu § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße
Entwässerungssystem in den einzelnen Ortsgemeinden:
Die Verbandsgemeinde ist grundsätzlich im Mischsystem entwässert, mit Ausnahme folgender Teilbereiche:

Stand Januar 2026

Ortsgemeinde	Bezeichnung, Straßenname	Entwässerungssystem
Bekond	Am Hostert	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Auf Bowert	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Aussiedlung Alten, Weinbergstraße 10	Schmutzwasser
	Aussiedlung Ludwig	Schmutzwasser
	Aussiedlung Schneider, Raiffeisenstraße 37	Schmutzwasser
	Brunnenstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Drosselweg (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Im Wiesengrund	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	In der Göbelwiese (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Kirchstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Matthias-Kinn-Straße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Mehringer Weg (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Moselstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Moselstraße Haus-Nrn. 63 und 65	Schmutzwasser
	Ober dem Tal	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Pfarrer-Alten-Straße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Raiffeisenstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Rochusweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Schloss-Straße 1	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Schulstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Talweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Weinbergstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Zum Hummelsberg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem

Detzem	Moselschleuse Am Bahndamm	Trennsystem/ modifiziertes Trennsystem- Schmutzwasser
	Moselschleuse	Schmutzwasser
	Wiederbergauf	Trennsystem/ modifiziertes Trennsystem
Ensch	Am Kautenbach	Schmutzwasser
	Golfplatz	Schmutzwasser
	Kahlbach Mühle	Schmutzwasser
	Martinstraße (Tlw.).	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Reitstall Lörscher	Schmutzwasser
Fell und Fastrau	Am Kapellchen	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Auf der Insel	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Fastrauer Mühle	Schmutzwasser
	In der Comain	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	In der Pätsch	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Mertesdorfer Straße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Moselstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Neustraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Weinbergstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Kirchstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Zum Grundtal	Schmutzwasser
Föhren	Alte Bahnhofstraße 9 und 10	Schmutzwasser
	Am Bohnenfeld	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Am Kapellchen (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Am Sägewerk	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Auf dem Steinhäufchen (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Butzengasse (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Flachswiese (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Flugplatz (nachrichtlich)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Gartenfeld	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Hinter der Bahn (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Im Käulchen	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Im Klostergarten	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	In der Acht	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	In des Aspeln	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Industriepark (IRT)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Mühleneck (Tlw)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Peter-Werner-Straße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Reilsheck	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Terneshof 1	Schmutzwasser
	Zur Sternisch	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
Kenn	Alte Poststraße (bis auf Alte Poststraße 100)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Alte Poststraße 100.	Schmutzwasser
	Am Kenner Haus	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem

	Am Tälchen	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Am Wolfshübel	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	An der Berensgrub	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Auf der Kenner Ley	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Buchenweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Gartenstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Gewerbegebiet	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	In der Kirchwies	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	In der Ringebach	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Kapellenstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Moselblick	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Neustraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Rieslingweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Schweicher Straße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	St. Margarethen Straße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	St. Wendelinus Straße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Trierer Straße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Zum Wingert	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
Klüsserath	Hetzerather Str. (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Mühlenweg.	Schmutzwasser
	Winterschneisser Ring	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
Köwerich	Im Wiesengrund (Neubaugebiet)	modifiziertes Mischsystem
	Kapellenstraße (Tlw.)	modifiziertes Mischsystem
	Moselbahnstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
Leiwen	Am Bahnhof	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Am Kraftwerk	Schmutzwasser
	Bahnhofstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Birkenweg	Schmutzwasser
	Drosselweg	Schmutzwasser
	Euchariusstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Feriendorf Eurostrand Mosel	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Feriendorf Sonnenberg (Zummel)	Schmutzwasser
	Flurgartenstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Grillhütte	Schmutzwasser
	Im alten Weinberg	Schmutzwasser
	Im Bohnengarten	Schmutzwasser
	Lehnertsweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Liviastraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Mühlenstraße 60	Schmutzwasser
	Schöne Aussicht	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Panoramaweg	Schmutzwasser
	Pastor-Kenez-Straße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Käthe-Reh-Weg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Stefan-Andres Weg	Schmutzwasser

	Tannenweg	Schmutzwasser
	Tennisplatz	Schmutzwasser
	Urbanusstraße (obere)	Schmutzwasser
Longen	Gesamte Ortslage.	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
Longuich	Am Römerberg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Fastrauer Weg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Gewerbegebiet Im Päsch (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Hinter Eimes	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Hinter Michelshaus	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Kirchenweg (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Maiswiese	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Moselbahnstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Rioler Weg (Longuicher Mühle und Gewerbebetrieb)	Schmutzwasser
	Rioler Weg (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Römische Villa	Schmutzwasser
	Sägewerk „Wick“	Schmutzwasser
	Talmühle	Schmutzwasser
	Talmühlengang	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
Mehring	Am Mühlenbach	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Auf Kloos	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Auf Zellerberg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Bachstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Bornstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Bühlerhöh	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Campingplatz	Schmutzwasser
	Deierbachstraße (untere)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	ehemaliger Bahnhof	Schmutzwasser
	Engelstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Gartenstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Goldkuppstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Grillhütte.	Schmutzwasser
	Im Borngraben	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Im Bungert	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Im Ganggarten	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	In der Achtwies	Schmutzwasser
	In Lörsch	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Kapellenweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Kellerei Jacobs	Schmutzwasser
	Lehmkaul	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Linterstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Medardusstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Moselblick	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Moselstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Moselweinstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem

	Nikolausstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Panoramaweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Peter-Schröder-Platz	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Rieslingring	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Römerstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Schieferweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Schulstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Spielesstraße (untere)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Steinkaul	Schmutzwasser
	Wiesenflurweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Wiesenflurweg 26	Schmutzwasser
	Zellerhof	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
Naurath/Eifel	Hofgartenstraße (Tlw.).	Schmutzwasser
	Waldstraße 20	Schmutzwasser
Pölich	Auf Kantel	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Campingplätze	Schmutzwasser
	Im Weinberg (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Moselherzkellerstation	Schmutzwasser
	Schulstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Sportplatz	Schmutzwasser
	St. Andreas-Straße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
Riol	Auf Plandert	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Aussiedlung Kollmann	Schmutzwasser
	Bahnhofstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Freizeitgebiet „Triolago“	Schmutzwasser
	Hauptstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Herrenacht	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Kirche und Friedhofshalle	Schmutzwasser
	Martinstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Mühlenflur	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Rieslingweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Seestraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Sportplatzgebäude	Schmutzwasser
	Weinbergstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Zum Kammerwald	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
Schleich	Bereich Kraftwerk	Schmutzwasser
	Enscher Straße, Auf dem Flur	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
Schweich und	Am Kinderland	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
Stadtteil Issel	Am kleinen Damm	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	An der Leimbach (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Andresmühle	Schmutzwasser
	Auf Arthof	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Aussiedlung Heinrich Schneider	Schmutzwasser
	Aussiedlung Reh	Schmutzwasser
	Aussiedlung Wallerath/ Zum Meulenwald 19	Schmutzwasser

	Autobahnmeisterei und -polizei	Schmutzwasser
	Bahnhofstraße (ehemals Am Bahnhof)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Bei den Weiden	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Beim hölzernen Kreuz (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Bereich Leinenhof	Schmutzwasser
	Birkenweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Corneliuspforte (Tlw.)	Schmutzwasser
	Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Gewerbegebiet am Bahnhof	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Hofgartenstraße 27 und 29	Schmutzwasser
	Im Alten Garten	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Im Ermesgraben	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Im Flürchen (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	In den Schlimmfuhren (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	In der Westerich	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Issel (Gesamter Stadtteil)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Johannes-Haw-Straße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Kellersgarten	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Oberstiftstraße 81 und 83	Schmutzwasser
	Klosterstraße 17 bis 21 und 20a bis 20d	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Klosterwiese	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Kornblumenweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Kreuzpfad	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Langfuhr	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Langkarl	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Loiseleux Mühle	Schmutzwasser
	Markus-Konder-Straße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Mäuskarl	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Molitorsmühle	Schmutzwasser
	Niedes Acht	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Reiterhof Seifert	Schmutzwasser
	Schlehenweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Schweicher Acht	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Unter der Acht	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Vor der Avel	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Vor der Kripp	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Weißdornweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Zuckerkehrchen	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Zur Zementbrücke	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
Thörnich	Hinterm Kreuzweg (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Im Pfuhlfeld 1	Schmutzwasser
	Im Weingarten (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem

	Kelterstation Leiwener Weg 2	Schmutzwasser
	Raiffeisenlager Leiwener Weg 1	Schmutzwasser
	Rieslingweg (Tlw.).	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
Trittenheim	Hans-Gerwalin-Straße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Im Weingarten (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Johannes-Trithemius-Straße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Rieslingring	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Stefan-Andres-Straße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem

Anhang 2

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1 des DWA-M 115 - Teil 2)

Vorbemerkung: Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.2

1) Allgemeine Parameter

- a) Temperatur **35°C**
- b) pH-Wert **min. 6,5; max. 10,0**
- c) Absetzbare Stoffe **nicht begrenzt**
Soweit eine Schlammbehandlung wegen der ordnungsgemäßigen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darüber, erfolgen.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe **300 mg/l gesamt**
(u.a. verseifbare Öle, Fette)
Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.
- b) *Kohlenwasserstoffindex **100 mg/l gesamt**
Verschärfter Grenzwert 20 mg/l
soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist.
Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z. B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden.
- c) *AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen **1 mg/l**
Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.
- d) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) **0,5 mg/l**
Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

- e) Phenolindex, wasserdampfflüchtig **100 mg/l**
- f) Farbstoffe **Keine Färbung des Vorfluters**

Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

- g) Organische halogenfreie Lösemittel **10 g/l als TOC**
Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

- *Antimon (Sb) **0,5 mg/l**
Im Einzelfall kann dieser Grenzwert auf Antrag angepasst werden.
- *Arsen (As) **0,5 mg/l**

von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die VGW Schweich AöR.

3. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergemeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergemeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die VGW Schweich AöR an jeden einzelnen halten.

4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss jedenfalls dann, wenn seine Länge mehr als 20 m beträgt.

5. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, ohne die Messeinrichtung.

6. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden, insbesondere:

1. DIN 2000: Zentrale Trinkwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen (Aktuelle Fassung 2017-02);
2. EN 806-1 bis 806-5: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (Aktuelle Fassungen von 2001 bis 2012) in Verbindung mit DIN 1988-100 bis 1988-600: Schutz des Trinkwassers in der Hausinstallation (Aktuelle Fassungen von 2010 bis 2012) und mit DIN EN 1717 (Aktuelle Fassung 2011-08);
3. DVGW Arbeitsblatt W 400-3 (Aktuelle Fassung 2006-09).

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich. Den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die VGW Schweich AöR über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Die Einrichtungen Dritter nach § 2 Nr. 1 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der VGW Schweich AöR eigenen Wasserversorgungseinrichtung als gleichgestellt.

§ 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten versorgt werden oder erfordert die Versorgung besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die VGW Schweich AöR die Versorgung versagen. Die VGW Schweich AöR kann die Versorgung nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Entgeltsatzung Wasserversorgung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb gemäß § 48 Abs. 4 LWG zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Die VGW Schweich AöR ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.
- (2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die VGW Schweich AöR einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die VGW Schweich AöR. Die VGW Schweich AöR kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der VGW Schweich AöR stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfällen kann die VGW Schweich AöR vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die VGW Schweich AöR ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z.B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die VGW Schweich AöR durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 13 Abs. 2 und auch § 16 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.
- (2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.
- (3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der VGW Schweich AöR nicht verbunden sein.

§ 6

Anschlusszwang

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind. Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

- (2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.
- (3) Die VGW Schweich AöR macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 7

Benutzungzwang

- (1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungzwang unterliegt die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.
- (2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der VGW Schweich AöR haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die VGW Schweich AöR eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungzwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der VGW Schweich AöR die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungzwang. Die VGW Schweich AöR kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgelteinflüsse der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die VGW Schweich AöR muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische Einschränkungen bestehen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang kann jederzeit widerrufen werden. Die VGW Schweich AöR hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.
- (5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von der VGW Schweich AöR zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der VGW Schweich AöR verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der VGW Schweich AöR ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Die VGW Schweich AöR erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der VGW Schweich AöR darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines bei der VGW Schweich AöR erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der VGW Schweich AöR zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:
1. eine Grundrisszeichnung und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
 2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung – soweit bekannt – und des Grundstücksanschlusses.
 5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
 6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und der VGW Schweich AöR den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 7. ggf. eine Erklärung nach § 7 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2. Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich der VGW Schweich AöR mitzuteilen.
- Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und bei der VGW Schweich AöR einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die VGW Schweich AöR kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.
- (4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der VGW Schweich AöR unverzüglich anzusegnen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.
- (5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschläßen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10

Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Die VGW Schweich AöR bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.
- (2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die VGW Schweich AöR von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der VGW Schweich AöR getroffen werden.

- (3) Die VGW Schweich AöR ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Sie lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.
- (4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der VGW Schweich AöR jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich anzulegen.
- (6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der VGW Schweich AöR zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt die VGW Schweich AöR vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.
- (8) Der Aufwendungsersatz für die Grundstücksanschlüsse sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung bzw. für die Wiederinbetriebnahme der Grundstücksanschlüsse erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltssatzung Wasserversorgung anhand der tatsächlichen Kosten.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 11

Anzahl der Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.
- (2) Die VGW Schweich AöR kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.
- (4) Soweit für die VGW Schweich AöR nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltssatzung Wasserversorgung.
- (5) Die VGW Schweich AöR kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen.
Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

§ 12

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der VGW Schweich AöR unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.
- (2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der VGW Schweich AöR mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.
- (3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13

Wasserlieferung

- (1) Die VGW Schweich AöR liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (2) Die VGW Schweich AöR kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,
 2. soweit und solange die VGW Schweich AöR an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- Die VGW Schweich AöR werden jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- (3) Die VGW Schweich AöR wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die VGW Schweich AöR dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die Regelungen des § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 14

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die VGW Schweich AöR ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die VGW Schweich AöR berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird.
Die VGW Schweich AöR kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die VGW Schweich AöR wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß Entgeltssatzung Wasserversorgung.

§ 15

Art der Versorgung

- (1) Das von der VGW Schweich AöR gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine die VGW Schweich AöR verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet die VGW Schweich AöR.
Die VGW Schweich AöR ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

- (2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der VGW Schweich AöR zulässig.
Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung (§ 7 Abs. 1) oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die VGW Schweich AöR kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der VGW Schweich AöR vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der VGW Schweich AöR alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsetzung Wasserversorgung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der VGW Schweich AöR mit Wasserzählern zu benutzen. Die VGW Schweich AöR kann vor Ausgabe der Standrohre eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 17 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der VGW Schweich AöR schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er bei der VGW Schweich AöR Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.
- (3) Änderungen im Kreise der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschrift haben die bisherigen Eigentümer der VGW Schweich AöR innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der VGW Schweich AöR für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der VGW Schweich AöR.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten der VGW Schweich AöR widerspricht. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsetzung Wasserversorgung.

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18 Messeinrichtung

- (1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die VGW Schweich AöR stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

- (2) Die VGW Schweich AöR bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen zusätzlich die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Wasserzählern ist ausschließlich Aufgabe der VGW Schweich AöR. Sie wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Sie wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen.
- (3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. 3 Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum der VGW Schweich AöR. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der VGW Schweich AöR unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der VGW Schweich AöR vorgenommen werden.

§ 19 Nachprüfung von Wasserzählern

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 und 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der VGW Schweich AöR so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsetzung Wasserversorgung der VGW Schweich AöR zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 20 Ablesung

- (1) Analoge Wasserzähler werden von Beauftragten der VGW Schweich AöR möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der VGW Schweich AöR vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch die VGW Schweich AöR für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. In beiden Fällen gibt die VGW Schweich AöR den Ableszeitraum ortsüblich bekannt.
- (2) Darüber hinaus ist die VGW Schweich AöR berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z.B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z.B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z.B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtlauf). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.
- (3) Solange der Beauftragte der VGW Schweich AöR die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf die VGW Schweich AöR den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte der VGW Schweich AöR gewährt.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig

berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt die VGW Schweich AöR den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die VGW Schweich AöR ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. ein überlanger Grundstücksanschluss gemäß § 2 Nr. 4 vorliegt oder
 3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
 4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 10 gelten analog.

- (2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (3) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen der Entgeltsetzung Wasserversorgung.

VI. Abschnitt: Kundenanlagen

§ 23

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die VGW Schweich AöR oder durch ein in Installateurverzeichnis der VGW Schweich AöR eingetragenen Installationsunternehmen erfolgen. Die VGW Schweich AöR ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.
- (3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der VGW Schweich AöR oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der VGW Schweich AöR mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhal tende Leistung wesentlich ändert; dies gilt auch bei nachträglicher Installation einer Brauchwasseranlage.
- (5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können durch die VGW Schweich AöR plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchs anlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der VGW Schweich AöR zu veranlassen.
- (6) Es dürfen nur Produkte und Geräte gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik verwendet werden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kenn-

zeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Zum Nachweis sind entsprechende Prüfzeichen anerkannter Prüfstellen (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS, ISO, EN) erforderlich.

§ 24

Inbetriebnahme der Kundenanlage

- (1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist bei der VGW Schweich AöR über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (2) Die VGW Schweich AöR oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb.

§ 25

Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Die VGW Schweich AöR ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die VGW Schweich AöR berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die VGW Schweich AöR keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 26

Technische Anschlussbedingungen

Die VGW Schweich AöR ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der VGW Schweich AöR abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 27

Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der VGW Schweich AöR den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten der VGW Schweich AöR dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 28**Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die VGW Schweich AöR, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der VGW Schweich AöR noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VIII. Abschnitt: Entgelte**§ 29****Entgelte für die Wasserversorgung**

- (1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendungersätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsetzung Wasserversorgung.
- (2) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverteiler kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften**§ 30****Haftung**

Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche oder sonstige Stoffe in die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelangen.

Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Kundenanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 31**Ahdung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser zuwidert handelt, indem er
 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
 2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),
 3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,

4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),
 5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d.h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt.
 6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),
 7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechtigte Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3)
 8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,
 9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3), 2 oder sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2)
 10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
 - (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 32**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 25.08.2020 außer Kraft.

Föhren, den 08.01.2026

Verbandsgemeindewerke Schweich AöR
Anstalt des öffentlichen Rechts der
Verbandsgemeinde Schweich an der
Römischen Weinstraße

gez. Harald Guggenmos (Dienstsiegel)
Vorstandsvorsitzender

Anlage 1**Zu § 18 Abs. 2 – Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler**

Nur ein nachweisbar funktionstüchtiger Funkwasserzähler kann die Richtigkeit der erhobenen Daten im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit d) DS-GVO und damit die Gebührentreue garantieren.

Daher steht die Erfassung und Übermittlung all solcher Daten, die zur Überwachung der Richtigkeit der Funktionsweise des Funkwasserzählers erforderlich sind, im untrennbarer Zusammenhang mit der eigentlichen Erhebung des Wasserverbrauchs; sie kann somit auf dieselbe datenschutzrechtliche Grundlage gestützt werden, nämlich Art. 6 (1) 1 lit e) DS-GVO i.V.m. § 3 LSG RP i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVB WasserV. Zu diesen funktionsbezogenen Daten gehören neben den in § 20 Abs. 2 genannten auch die zählerbezogenen Daten (insbesondere: Zählernummer, Zählerotyp, Konfiguration, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum/Uhrzeit) sowie Daten, die für die richtige Dimensionierung des Zählers maßgeblich sind (z. B. Daten über den Höchst- oder Mindestdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum bzw. ein Alarm für eine Über-/Unter-Dimensionierung des Zählers).

Die Verbandsgemeindewerke Schweich AöR stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d.h. Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.

- Für die nach § 20 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.
Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Föhren, den 08.01.2026

Verbandsgemeindewerke Schweich AöR

Anstalt des öffentlichen Rechts der

Verbandsgemeinde Schweich an der

Römischen Weinstraße

*gez. Harald Guggenmos (Dienstsiegel)
Vorstandsvorsitzender*

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -

der Verbandsgemeindewerke Schweich AöR, Anstalt des öffentlichen Rechts der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 08.01.2026

Der Verwaltungsrat der Verbandsgemeindewerke Schweich AöR hat mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates Schweich aufgrund des §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabearten

(1) Die Verbandsgemeindewerke Schweich AöR, Anstalt des öffentlichen Rechts der Verbandsgemeinde Schweich (nachfolgend VGW Schweich AöR genannt) betreibt im Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:

- Schmutzwasserbeseitigung
- Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die VGW Schweich AöR erhebt:

- Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach § 2 dieser Satzung.
 - Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 und Gebühren nach § 18 ff. dieser Satzung.
 - Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen nach § 22 dieser Satzung.
 - Aufwendungersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 27 dieser Satzung.
 - Aufwendungersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 28 dieser Satzung.
 - Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 29 und 30 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen /Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbe-

seitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
(4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verbandsgemeindewerke Schweich AöR mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die VGW Schweich AöR erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

- Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes (Flächenkanalisation) und sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen (wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) mit Ausnahme der Anlagen mit ausschließlicher Verbindungssammlerfunktion.
- Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 27 dieser Satzung.
- Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwasserrgruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der VGW Schweich AöR stehen.
- Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der VGW Schweich AöR aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- Die bewerteten Eigenleistungen der VGW Schweich AöR, die diese zur Herstellung der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
- Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die VGW Schweich AöR bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbare Teile hiervon besteht und

- für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlügen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 50 v.H.. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 100 v.H.
 (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundfläche.
2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 – 2 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen, der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
6. Für Grundstücke, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz, Wohnmobilstellplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 40 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 80 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrig bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nr. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelten Grundstücksflächen größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- oder Firsthöhe, geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a). Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Wochenendhausgebiete, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.
5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse, oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 3, ein Vollgeschoss.
6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), wird abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.
7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.
8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 9 ermittelt.
- (2) In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden Grundflächenzahlen vervielfacht:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:
 - a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2
 - b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete, Wohnmobilstellplätze 0,2 (§ 10 BauNVO)
 - c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 und 9 BauNVO) 0,8

d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)	0,6
g) urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)	0,8
h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietssart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4
(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:	
1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)	
a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5
2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)	
a) ohne Tribüne	0,7
b) mit Tribüne	0,9
3. Freizeitanlagen, und Festplätze	
a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
4. Friedhöfe	0,1
5. Befestigte Stellplätze und Garagen	0,9
6. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe)	0,8
7. Gärtnereien und Baumschulen	
a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshausflächen	0,8
8. Kasernen	0,6
9. Bahnhofsgelände	0,8
10. Kleingärten	0,1
11. Freibäder	0,2
12. Verkehrsflächen	0,9
(4) Bebaute oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Ziff. 3 werden zusätzlich berücksichtigt.	
(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für	
a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,	
b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 sind entsprechend anwendbar.	
(6) Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die tatsächlich bebaute oder befestigte Abflussfläche zugrunde gelegt.	
(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch die VGW Schweich AöR oder mit deren Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.	
(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich angeschlossene überbaute oder befestigte Fläche zugrunde gelegt.	
(9) Als angeschlossen gelten Flächen, deren Niederschlagswasser direkt oder indirekt der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird.	
(10) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.	

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

§ 8

Vorausleistungen

- Ab Beginn einer Maßnahme können von der VGW Schweich AöR Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden.
- Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 9 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragssbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter auf dem Grundstück ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragssbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12

Entgeltsfähige Kosten

(1) Die VGW Schweich AöR erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Niederschlagswasser sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:

- Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
- Abschreibungen,
- Zinsen,
- Abwasserabgabe,
- Steuern und
- sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13

Erhebung wiederkehrender Beiträge

(1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.

(2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich einheitlich.

(3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden 100 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14

Entstehung des Beitragsanspruches

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 15

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der VGW Schweich AöR Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Betrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 16 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrenden Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig;

§ 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die VGW Schweich AöR setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

(3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 18

Erhebung von Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.

Bei teilweise leitungsgebunden entsorgten Grundstücken (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation) wird die Benutzungsgebühr für die Einleitung des Schmutzwassers erhoben.

(2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich einheitlich.

(3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 100 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch die VGW Schweich AöR entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 20

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
- c) die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach Nr. a und b zusammensetzt.

Die in Nr. b) und c) genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der VGW Schweich AöR für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die VGW Schweich AöR auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbarer Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der VGW Schweich AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsgröße des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt

und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist.

Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.

(5) Für die Viehhaltung sind je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 cbm abzusetzen.

Dabei gelten:

1. 1 Pferd als	1,0
2. 1 Rind bei gemischem Bestand als	0,66
3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand als	1,0
4. 1 Schwein bei gemischem Bestand als	0,16
5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand als	0,33

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 04. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.

(6) Für Pflanzenschutzspritzzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

1. beim Weinbau	
a) bei Schlauchspritzverfahren, 12 cbm	
b) bei Spritzverfahren, 8 cbm	
c) bei Sprühverfahren, 4 cbm	
2. bei Obstbau	8 cbm
3. bei Gemüsebau	5 cbm
4. bei Ackerbau	2 cbm

(7) Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Haushaltangehörigen und Jahr unterschritten werden.

(8) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v. H. der Wassermenge nach Abs. 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 bis 7 liegt unter 10 v. H. der Wassermenge nach Abs. 2.

(9) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwasserrinnen selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 21

Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2 Stunden Mischprobe nach

DIN 38409 für chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),
H 41/42

DIN 38409 H 51 für biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5),

DIN 38405 D 11 für Phosphat,
DIN 38405 H 34 für Stickstoff
ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der VGW Schweich AöR durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die VGW Schweich AöR entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 Liter je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet – folgende Werte:

CSB 700 mg/l

BSB5 350 mg/l

Pges 15 mg/l

Stickstoff 60 mg/l

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

(6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten (nach § 57 LWG hierfür zugelassenen) Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die VGW Schweich AöR vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 22

Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von

Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

(1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die VGW Schweich AöR eine Gebühr nach tatsächlich angefallenem Aufwand.

(2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser oder

Fäkalschlamm aus geschlossenen Gruben erhebt die VGW Schweich AöR eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 23

Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 22 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.

(3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 24

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der VGW Schweich AöR Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 25

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberchtigten.

(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 26

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 23 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwendungersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 27

Aufwendungersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(7) Der Aufwendungersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 28

Aufwendungersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Die VGW Schweich AöR kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach der allgemeinen Entwässerungssatzung der VGW Schweich AöR Aufwendungersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.

Soweit der VGW Schweich AöR für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Grundstücke die Pflicht zur Überwachung der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

(2) Der Aufwendungersatz bemisst sich nach den Kosten, die der VGW Schweich AöR für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungersatzes.

(4) Der Aufwendungersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 29

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die VGW Schweich AöR unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4).

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 9 Abs. 4 Satz 2 und 9 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz.

(3) Der Abgabenanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der VGW Schweich AöR schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 30

Abwasserabgabe für Direkeinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die VGW Schweich AöR insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt Inkrafttreten

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Entgeltsetzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 19.12.2019 außer Kraft.

(2) Soweit Abgabenansprüche nach der aufgrund von Absatz 1 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Föhren, den 08.01.2026

Verbandsgemeindewerke Schweich AöR

Anstalt des öffentlichen Rechts der Verbandsgemeinde Schweich
an der Römischen Weinstraße

gez. Harald Guggenmos (Dienstsiegel), Vorstandsvorsitzender

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen
Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungs-teilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpenanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung) sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich wird beauftragt, die vorstehende Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Föhren, den 08.01.2026

Verbandsgemeindewerke Schweich AöR

Anstalt des öffentlichen Rechts der Verbandsgemeinde Schweich

an der Römischen Weinstraße

gez. Harald Guggenmos (Dienstsiegel), Vorstandsvorsitzender

Satzung

über die Erhebung von Entgelten

für die öffentliche Wasserversorgung

- Entgeltsetzung Wasserversorgung -

der Verbandsgemeindewerke Schweich AöR, Anstalt des öffentlichen Rechts der Verbandsgemeinde

Schweich an der Römischen Weinstraße vom 08.01.2026

Der Verwaltungsrat der Verbandsgemeindewerke Schweich AöR hat mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates Schweich aufgrund des §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabearten

(1) Die Verbandsgemeindewerke Schweich AöR, Anstalt des öffentlichen Rechts der Verbandsgemeinde Schweich (nachfolgend VGW Schweich AöR genannt) betreibt im Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die VGW Schweich AöR erhebt:

- Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach § 2 dieser Satzung.
 - Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gem. § 12 und Gebühren nach § 17 dieser Satzung.
 - Aufwendungsersätze nach den §§ 24 und 25 dieser Satzung.
- (3) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verbandsgemeindewerke Schweich AöR mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates Schweich festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die VGW Schweich AöR erhebt einmalige Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

- Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze).
- Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum, nach § 25 dieser Satzung.
- Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der VGW Schweich AöR aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Beleitstellung.
- Die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
- Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die kommunale Gebietskörperschaft bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder selbstständig nutzbarer Teile hiervon besteht und

- für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bau-land sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungssteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 50 v.H.. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 100 v.H..

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundfläche.
2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 - 2 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz, Wohnmobilstellplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 40 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 80 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Wasserversorgungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.

7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtung der Wasserversorgung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2. Soweit die nach den Nr. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstückfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a). Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Wochenendhausgebiete, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.
5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse, oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.
6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.
7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.
8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6**Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

§ 7**Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der VGW Schweich AöR Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 8**Ablösung**

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9**Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberchtigter auf dem Grundstück ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 10**Veranlagung und Fälligkeit**

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte**§ 11****Entgeltfähige Kosten**

(1) Die VGW Schweich AöR erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge sowie die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Steuern und
5. sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 12**Erhebung wiederkehrender Beiträge**

(1) Der wiederkehrende Beitrag wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.

(2) Beitragsmaßstab ist die Größe des eingebauten Wasserzählers. Bei unbebauten Grundstücken ist die Größe des einzubauenden Wasserzählers maßgebend, hierbei ist von folgenden Größen auszugehen.

Grundstücke bis 999 qm = $Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$ (bisher Qn 2,5)

Grundstücke von 1.000 bis 1.999 qm = $Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$ (bisher Qn 6)

Grundstücke von 2.000 bis 4.999 qm = $Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$ (bisher Qn 10)

Grundstücke von 5.000 bis 9.999 qm = $Q_3 = 25 \text{ m}^3/\text{h}$ (bisher Qn 15)

Grundstücke über 10.000 qm = $Q_3 = 63 \text{ m}^3/\text{h}$ (bisher Qn 40)

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2, Satz 1 gelten auch für angeschlossene Grundstücke im Außenbereich.

(4) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(5) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

(6) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(7) Die Aufteilung der entgeltfähigen Kosten (§ 11) auf den wiederkehrenden Beitrag und die Benutzungsgebühren wird im Wirtschaftsplan der VGW Schweich AöR festgesetzt.

(8) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(9) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 13**Entstehung des Beitragsanspruches**

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 14**Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der VGW Schweich AöR Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.

§ 15**Ablösung**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Die Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 16**Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die VGW Schweich AöR setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

(3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 17**Erhebung Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

(2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Die Aufteilung der entgeltfähigen Kosten (§ 11) auf den wiederkehrenden Beitrag und die Benutzungsgebühren Wirtschaftsplan der VGW Schweich AöR geregelt.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 18**Gegenstand der Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 19**Benutzungsgebührenmaßstab**

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.

(3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der VGW Schweich AöR nach den Bestimmungen des § 21 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der VGW Schweich AöR in der jeweils gültigen Fassung geschätzt

§ 20**Entstehung des Gebührenanspruches**

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 21

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der VGW Schweich AöR Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.

§ 22

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.

(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 23

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 21 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz

§ 24

Aufwendungsersatz

(1) Die VGW Schweich AöR erhebt für die Herstellung, Änderung (insbesondere Stilllegen, Abtrennen, Umlegen) der Grundstücksanschlüsse gem. § 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der VGW Schweich AöR Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(2) Die VGW Schweich AöR erhebt für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung Aufwendungsersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 14 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung von den Eigentümern der Grundstücke.

(3) Die VGW Schweich AöR erhebt für den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser sowie für die Entfernung des Bauwasseranschlusses gem. § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(4) Die VGW Schweich AöR erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(5) Die VGW Schweich AöR erhebt für die Nachprüfung des Wasserzählers nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.

(6) Die VGW Schweich AöR erhebt für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen sowie die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken gem. § 22 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(7) Der Aufwendungsersatz für die Absätze 1 bis 6 bemisst sich nach den Kosten, die der VGW Schweich AöR - insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter – entstehen.

(8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 25

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden oder von einem Beauftragten des Grundstückseigentümers verursacht wurden oder aufgrund

des einschlägigen technischen Regelwerkes (z.B. DIN 1988) erforderlich werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(6) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberichtigter des Grundstücks ist.

(7) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 26

Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung festgesetzten Entgelte unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Entgeltssatzung Wasserversorgung- der Verbandsgemeinde Schweich vom 19.12.2019 außer Kraft:

(3) Soweit Abgabenansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Föhren, den 08.01.2026

*Verbandsgemeindewerke Schweich AöR
Anstalt des öffentlichen Rechts der
Verbandsgemeinde Schweich an der
Römischen Weinstraße
gez. Harald Guggenmos (Dienstsiegel)
Vorstandsvorsitzender*

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich wird beauftragt, die vorstehende Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Föhren, den 08.01.2026

*Verbandsgemeindewerke Schweich AöR
Anstalt des öffentlichen Rechts der
Verbandsgemeinde Schweich an der
Römischen Weinstraße
gez. Harald Guggenmos (Dienstsiegel)
Vorstandsvorsitzender*

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Erlebnisbad Schweich und für das Panoramabad Römische Weinstraße in Leiwen der Verbandsgemeindewerke Schweich AöR,

Anstalt des öffentlichen Rechts der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 08.01.2026

Der Verwaltungsrat der Verbandsgemeindewerke Schweich AöR hat mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2. Abs. 1 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Erlebnisbades Schweich und des Panoramabades Römische Weinstraße in Leiwen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Maßstab, Gebührenschuldner und Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühren sind durch den Erwerb von Einzel-Eintrittskarten oder Mehrfachkarten im Voraus von den Benutzern entsprechend der nachstehenden Gebührensätze zu zahlen:
2. Die Benutzungsgebühren betragen:

Einzelkarten

- a) Erwachsene 5,00 €
- b) Jugendliche 3,00 € (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)
- c) Erwachsene ab 17:30 Uhr (Abendkarte) 4,00 €

10-er Karten

- a) Erwachsene 45,00 €
- b) Jugendliche 22,00 €

25-er Karten

- a) Erwachsene 100,00 €
- b) Jugendliche 50,00 €

Saison-Karte

- a) Erwachsene 150,00 €
- b) Jugendliche 75,00 €

Ferienkarten

für Schüler bis 16 Jahre 25,00 €

(gültig für die Zeit der Sommerferien in Rheinland-Pfalz

Familientarif

Erwachsene 3,50 €

Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 2,00 €

Gebühr Ausstellung Familienpass 3,00 €

Unter den Begriff Familien fallen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind. Der Familientarif kann nur von Familien mit mindesten einem Kind unter 16 Jahren in Anspruch genommen werden.

Jugendgruppenkarten:

Vorangemeldete Schul- und Jugendgruppen mit Aufsicht je Person: 2,00 €

(eine Gruppe muss aus mindestens 10 Personen bestehen)

Ermäßigte Karten:

für: - Schüler und Studenten nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- Schwerbehinderte ab 50 % GdB und bei Merkzeichen „B“ erhält die Begleitperson freien Eintritt

- Inhaber der amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (JULEICA)

gelten unter Vorlage eines gültigen Ausweises die Preise für Jugendliche.

Freier Eintritt

- Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres
- Schulklassen aus der Verbandsgemeinde Schweich im Rahmen des Unterrichtes

§ 3

Sonstige Hinweise

- Alle Mehrfachkarten gelten sowohl im Erlebnisbad Schweich als auch im Panoramabad Römische Weinstraße in Leiwen.
- Alle Mehrfachkarten (mit Ausnahme der ermäßigten Eintritts-, der Familien-, der Saison- und der Ferienkarten) sind übertragbar.
- Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- Tageskarten haben nur am Lösungstag Gültigkeit und berechtigen zum einmaligen Eintritt. Sie verlieren mit Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.

- Die 10er/25er-Karten haben eine Gültigkeit von drei Jahren ab Kaufdatum. Die Verjährung beginnt am Ende des Jahres, indem die 10er/25er-Karte erworben wurde.
- Saisonkarten verlieren ihre Gültigkeit am Ende der Badesaison.
- Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Erlebnisbad Schweich und das Panoramabad Leiwen der Verbandsgemeinde Schweich vom 11.01.2023 außer Kraft.

Föhren, den 08.01.2026

Verbandsgemeindewerke Schweich AöR
Anstalt des öffentlichen Rechts der
Verbandsgemeinde Schweich an der
Römischen Weinstraße
gez. Harald Guggenmos (Dienstsiegel)
Vorstandsvorsitzender

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf die Rechtsfolgen dieser Bestimmung hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Föhren, den 08.01.2026

Verbandsgemeindewerke Schweich AöR
Anstalt des öffentlichen Rechts der
Verbandsgemeinde Schweich an der
Römischen Weinstraße
gez. Harald Guggenmos (Dienstsiegel)
Vorstandsvorsitzender

Bekanntmachung

Wahlordnung zur Wahl der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat für die Verbandsgemeindewerke Schweich AöR – Anstalt des öffentlichen Rechts der Verbandsgemeinde Schweich (VGW-Schweich AöR)

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473,475) und der §§ 28ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. 1999, S. 373), sowie § 6 Abs. 4 Satz 3 der Satzung für die Verbandsgemeindewerke Schweich AöR, Anstalt des öffentlichen Rechts der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 13.10.2025, hat der Verwaltungsrat der Verbandsgemeindewerke Schweich AöR mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates am 07.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt gemäß § 86b Abs. 3 Satz 8 GemO i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 7 der Satzung für die Verbandsgemeindewerke Schweich AöR das Nähere über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Stimmabgabe, die Feststellung des Wahlergebnisses und das weitere Verfahren für die Wahl der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat der Verbandsgemeindewerke Schweich, Anstalt des öffentlichen Rechts der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße (nachfolgend VGW-Schweich AöR oder Anstalt genannt).

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten der Anstalt. Dies sind alle Personen, die zur Anstalt in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Darüber hinaus sind der Anstalt gestellte Personen wahlberechtigt, wenn sie seit mindestens 6 Monaten bei der Anstalt tätig sind.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß § 2 Abs. 1, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten bei der VGW-Schweich AöR beschäftigt sind. Erfolgt die Beschäftigung bei der Anstalt im unmittelbaren Anschluss an eine Beschäftigung bei der Verbandsgemeinde Schweich, bzw. deren Eigen- oder Regiebetrieben, wird diese Beschäftigung bei der Beschäftigungsdauer gemäß Satz 1 angerechnet.
- (2) Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (3) Nicht wählbar sind Beschäftigte, die wöchentlich regelmäßig mit weniger als einem Drittel der für die Anstalt geltenden Arbeitszeit beschäftigt sind, sowie Mitglieder des Vorstands der Anstalt.

§ 4 Wahlvorstand

- (1) Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrats der VGW-Schweich AöR bestimmt der Personalrat der Anstalt drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und bestimmt, wer von ihnen den Vorsitz führt und dessen Vertretung wahrnimmt. Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein. Für jedes Mitglied des Wahlvorstands soll ein Ersatzmitglied bestellt werden; Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Besteht zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrats der VGW-Schweich AöR kein Wahlvorstand, so beruft der Vorstand auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Anstalt vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein. Die Personalversammlung wählt einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin.
- (3) Das Verfahren gemäß Absatz 2 ist entsprechend bei der Wahl des ersten Wahlvorstands nach Gründung der Anstalt anzuwenden.
- (4) Findet eine Personalversammlung nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Vorstand auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Anstalt vertretenen Gewerkschaft.

§ 5

Aufgaben des Wahlvorstands

- (1) Der Wahlvorstand hat die Wahl rechtzeitig einzuleiten, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Er bestimmt u.a. den Wahltermin und die Einzelheiten des Wahlverfahrens. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ersetzt ihn das Verwaltungsgericht auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten. Der vom Verwaltungsgericht bestellte Wahlvorstand hat unverzüglich die Wahl einzuleiten oder fortzuführen.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlvorstands beruft dessen Sitzungen ein und benachrichtigt rechtzeitig die in der Anstalt vertretenen Gewerkschaften über Ort und Zeit der Sitzungen. Je eine Beauftragte oder je ein Beauftragter dieser Gewerkschaften ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt das Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den Beschäftigten der Anstalt durch Aushang bekannt. Dem Vorstand sowie den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 6 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitarbeitervertretung wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt.

- (3) Zur Wahl der Mitarbeitervertretung können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Anstalt vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag enthält die Benennung mindestens einer wählbaren Person. Er muss von der doppelten Anzahl der auf dem Wahlvorschlag benannten Personen, wenigstens aber einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
- (4) Es werden Ersatzmitglieder gewählt. Zu Ersatzmitgliedern sind die 7 Personen gewählt, die nach den regulären Mitgliedern die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Jede(r) Beschäftigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

§ 7 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich durch Zeichnung eines Wahlzettels.
- (2) Briefwahl ist möglich. Das Nähere zu den Modalitäten bestimmt der Wahlvorstand.
- (3) Jede(r) Wahlberechtigte kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind. Bei Abgabe von mehr Stimmen ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig. Die Abgabe einer geringeren Stimmenanzahl ist unschädlich.

§ 8 Kosten der Wahl

- (1) Die Kosten der Wahl trägt die VGW-Schweich AöR. Notwendige Versäumnisse von Arbeitszeit infolge der Vorbereitung der Wahl, der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an Personalversammlungen zur Bildung eines Wahlvorstands oder der Betätigung als Wahlvorstand haben keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.
- (2) Für die Mitglieder des Wahlvorstands gelten die Bestimmungen über Freizeitausgleich (§ 39 Abs. 4 LPersVG) und Reisekostenerstattung (§ 43 Abs. 4 LPersVG) entsprechend.

§ 9 Anfechtung der Wahl

Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Anstalt vertretene Gewerkschaft oder der Vorstand können binnen einer Frist von 12 Werktagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Falls ein ergebnisrelevanter Verstoß festgestellt wird, ist unverzüglich eine Neuwahl nach Maßgabe des § 4 einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl führen die gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung ihr Amt fort.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Föhren, den 08.01.2026

Verbandsgemeindewerke Schweich AöR

Anstalt des öffentlichen Rechts der Verbandsgemeinde Schweich

an der Römischen Weinstraße

gez. Harald Guggenmos (Dienstsiegel), Vorstandsvorsitzender

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf die Rechtsfolgen dieser Bestimmung hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Föhren, den 08.01.2026

Verbandsgemeindewerke Schweich AöR

Anstalt des öffentlichen Rechts der Verbandsgemeinde Schweich

an der Römischen Weinstraße

gez. Harald Guggenmos (Dienstsiegel), Vorstandsvorsitzender

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Forstzweckverbandes Schweich am 08.01.2026

Unter dem Vorsitz des zweiten stellvertretenden Verbandsvorstehers Joachim Hagen und in Anwesenheit des Schriftführers Lucas Suder findet am 08.01.2026 im „Bürgertreff“ des Bürgerzentrums, Stefan-Andres-Straße 1b in Schweich eine Sitzung des Forstzweckverbandes Schweich statt.

In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

1. Wahl Verbandsvorsteher/in, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt anhand der Vorlage vor.

Mit Schreiben vom 10.12.2025 ist die Verbandsvorsteherin, Frau Christiane Horsch, freiwillig zurückgetreten und hat um Entlastung gebeten. Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 17.12.2025 eine Entlastungsverfügung erteilt.

Nach § 9 Abs. 1 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) werden der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein, das kommunale Gebietskörperschaft ist.

Nach § 8 Abs. 2 KomZG i. V. m. § 4 der Verbandsordnung des Forstzweckverbands Schweich können die Stimmen eines Verbandsmitglieds nur einheitlich abgegeben werden. Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der reduzierten Holzbodenfläche. Je angefangene 100 Hektar reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Wegen der spezialgesetzlichen Regelung der einheitlichen Stimmabgabe im KomZG erfolgt abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KomZG i. V. m. § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der/des Verbandsvorstehers/in offen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KomZG i. V. m. § 40 Abs. 2, 3 GemO). Die Verwaltung schlägt den/die Vertreter/in der Ortsgemeinde mit der größten reduzierten Holzbodenfläche vor. Hierbei handelt es sich um die Ortsgemeinde Mehring, deren Vertreterin Frau Jennifer Schlag ist. Frau Schlag hat mit Schreiben vom 12.12.2025 ihr Amt als erste stellvertretende Verbandsvorsteherin niedergelegt und um Entlastung gebeten. Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 17.12.2025 eine Entlastungsverfügung erteilt.

Frau Schlag hat sich im Vorfeld bereit erklärt, die Wahl anzunehmen, falls sie als Verbandsvorsteherin gewählt werden würde. Die Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt würde in der folgenden Verbandsversammlung erfolgen.

Weitere Vorschläge wurden von der Verbandsversammlung nicht geäußert.

Anschließend wurde Frau Jennifer Schlag einstimmig zur neuen Verbandsvorsteherin des Forstzweckverbands Schweich gewählt.

2. Wahl stellvertretende/r Verbandsvorsteher/in, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Den Vorsitz übernimmt für die Wahl des ersten stellvertretenden Verbandsvorstehers/in Herr Ottmar Rößler.

Die erste Stellvertreterin, Frau Jennifer Schlag, hat mit Schreiben vom 12.12.2025 ihr Amt niedergelegt und um Entlastung gebeten. Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 17.12.2025 eine Entlastungsverfügung erteilt.

Nach § 9 Abs. 1 KomZG werden die stellvertretenden Verbandsvorsteher/innen von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Da ab dem 01.01.2026 neue Mitglieder in den Zweckverband eingetreten sind und die Verbandsordnung neu gefasst wird, ist ein/e erste/r und zweite/r stellvertretende/r Verbandsvorsteher/in zu wählen.

Nach § 8 Abs. 2 KomZG i. V. m. § 4 der Verbandsordnung des Forstzweckverbands Schweich können die Stimmen eines Verbandsmitglieds nur einheitlich abgegeben werden. Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der reduzierten Holzbodenfläche. Je angefangene 100 Hektar reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Wegen der spezialgesetzlichen Regelung der einheitlichen Stimmabgabe im KomZG erfolgt abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KomZG i. V. m. § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteher/innen offen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KomZG § 40 Abs. 2, 3 GemO).

Die Verwaltung schlägt als ersten Stellvertreter den Vertreter der Ortsgemeinde mit der nächst größeren reduzierten Holzbodenflä-

che vor. Hierbei handelt es sich um die Ortsgemeinde Leiwen, deren Vertreter Herr Joachim Hagen (aktuell zweiter stellvertretender Verbandsvorsteher) ist.

Aus der Mitte der Verbandsversammlung werden keine weiteren Vorschläge genannt. Sodann wird Herr Joachim Hagen einstimmig (mit einer Enthaltung) zum ersten stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt.

Anschließend übernimmt Herr Hagen für die Wahl des/r zweiten stellvertretenden Verbandsvorstehers/in wieder den Vorsitz.

Die Verwaltung schlägt als zweiten Stellvertreter den Vertreter der Ortsgemeinde mit der nächst größeren reduzierten Holzbodenfläche vor. Hierbei handelt es sich um die Ortsgemeinde Klüsserath, deren Vertreter Herr Hans-Werner Lex ist. Herr Lex ist nicht anwesend.

Von der Verwaltung und der Verbandsversammlung wird der Vertreter mit der nächst größeren reduzierten Holzbodenfläche vorgeschlagen. Es handelt sich um die Ortsgemeinde Fell, deren Vertreter Herr Michael Rohles ist.

Anschließend wird Herr Michael Rohles einstimmig (mit einer Enthaltung) zum zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt. Die Ernennung und Vereidigung von Herrn Hagen wird von Herrn Rößler und die von Herrn Rohles von Herrn Hagen vorgenommen.

3. Neufassung der Verbandsordnung, ggfs. mit Namensänderung

Herr Hagen stellt die Beschlussvorlage den Verbandsmitgliedern vor. Der Forstzweckverband (FZVB) Fell wurde zum 31.12.2025 aufgelöst und die ehemaligen Mitglieder sowie die Ortsgemeinden Longen und Naurath/Eifel wurden in den FZVB Schweich aufgenommen.

Auf Grund der neuen Zusammenstellung strebt die Verwaltung eine komplette Neufassung der Verbandsordnung an. Der Entwurf der neuen Verbandsordnung liegt dieser Sitzungsvorlage bei.

Zudem wird eine Umbenennung in „Zweckverband Forst Römische Weinstraße“ vorgeschlagen. Der erste Teil des Namens „Zweckverband Forst“ ist fix (gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 KomZG). Für den zweiten Teil des Namens können weitere Vorschläge eingereicht und diskutiert werden.

Seitens der Ortsgemeinde Mehring wird der Name „Zweckverband Forst VG Schweich/Schweich“ vorgeschlagen. Da die Ortsgemeinde Thomm nicht der Verbandsgemeinde Schweich angehört, wird sich auf den Vorschlag „Zweckverband Forst Schweich“ geeinigt.

Anschließend wird über beide Namen abgestimmt:

1. „Zweckverband Forst Schweich“: Einstimmig beschlossen
 2. „Zweckverband Forst Römische Weinstraße“: Einstimmig abgelehnt
- Herr Gundolf Bartmann, Vertreter des Staatswalds, spricht den § 7 Abs. 5 der Verbandsordnung an und findet die Formulierung hierin nicht korrekt. Er schlägt folgenden Wortlaut vor:

„An den Verbandsversammlungen können Mitarbeitende des zuständigen Forstamtes, insbesondere die zuständigen Revierleiter, mit beratender Stimme teilnehmen.“

Sodann fasst die Verbandsversammlung folgenden Beschluss

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Verbandsordnung inkl. der Namensänderung in „Zweckverband Forst Schweich“ sowie die Änderung des § 7 Abs. 5 mit folgendem Wortlaut „An den Verbandsversammlungen können Mitarbeitende des zuständigen Forstamtes, insbesondere die zuständigen Revierleiter, mit beratender Stimme teilnehmen“.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4. Verschiedenes

Frau Pitsch spricht folgende Punkte an:

1. **Mitgliedschaft im Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e. V.:** Derzeit sind sechs Gemeinden und die Stadt Schweich Mitglied im Waldbesitzerverband. Der Verband unterstützt seine Mitglieder mit vielfältigen Informationen, Beratungen und weiteren Angeboten. Der Mitgliedsbeitrag ab 2026 beträgt 0,52 € je ha Waldfläche, mindestens jedoch 55,00 €. Wenn eine Ortsgemeinde Interesse an einer Mitgliedschaft hat, kann man sich an Frau Pitsch oder Herrn Suder wenden.

2. **Einhaltung des Einverständnisses für eine schnelle Bearbeitung des Protokollauszugs nach Zustimmung zur neuen Verbandsordnung in den Gemeinderäten:**

Frau Pitsch fragt bei den einzelnen Ortsgemeinden an, wenn die Beschlussvorlage zur Zustimmung zur Neufassung der Verbandsordnung für die Gemeinderäte nach Prüfung durch die Ortsbürgermeister/innen keiner Änderung bedarf, ob nach Beschlussfassung im Rat ohne Anmerkungen der Protokollauszug ohne separate Abstimmung mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister/in an die ADD Trier als Errichtungsbehörde gesendet werden kann.

Die Ortsgemeinden stimmen dieser Vorgehensweise zu.

Bekanntmachung

32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Huxlay-Plateau / Sonderbaufläche Schweich“ in der Verbandsgemeinde Schweich, Ortsgemeinden Mehring und Pölich sowie Stadt Schweich

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat hat die Einleitung des Verfahrens zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Huxlay-Plateau / Sonderbaufläche Schweich“ gefasst.

Auf dem Huxlay-Plateau in den Ortsgemeinden Mehring und Pölich sind in den vergangenen zwei Jahrzehnte Nutzungen im Außenbereich entstanden.

Der Gesundheitspark, der vor 20 Jahren mit den Kernthemen „Sport & Gesundheit“ - „Freizeit & Genuss“ gegründet wurde, besteht aus der Finnenbahn, Sprintstrecke, Fitnessstreppe, 16 Fitnessstationen, einem Tipi-Dorf für die ganz Kleinen, einem geplanten Bau von Spiel- und Koordinationsgeräten für Kinder und Jugendliche sowie dem Vereinsheim, das genutzt wird für den Finnenbahn Mehring-Pölich e.V. und Förderverein, den Sportvereinen, Gesundheits- und Sportseminaren, sozialen Veranstaltungen, KiTas Mehring und Pölich, Grundschule Mehring, Weinwanderungen und Feierlichkeiten. Das Huxlay-Plateau ist in Wanderwege- und Radwegekonzepte eingebunden und wird touristisch sowohl von den beteiligten Gemeinden, der Verbandsgemeinde, Winzern sowie überregional von der Mosellandtouristik beworben. An dieser Stelle ist stellvertretend die Extratour Zitronenkrämerkreuz als Seitensprung des Moselsteiges zu nennen.

Das Huxlay-Plateau ist damit wertgebend für die gesamte touristische Entwicklung der Ortsgemeinden Mehring und Pölich sowie der Verbandsgemeinde Schweich.

Die baulichen Anlagen des Gesundheitsparks, des Vereinsheims und der Veranstaltungshütte (Grillhütte Pölich) wurden bisher ausschließlich gem. § 35 BauGB genehmigt. Es existiert kein Bebauungsplan. Zur Genehmigung weiterer baulichen Anlagen und Entwicklungen bedarf es der Aufstellung zweier Bebauungspläne (Gemarkung Mehring und Pölich).

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich stellt die Teilgeltungsbereiche der Bebauungspläne derzeit noch als Fläche für Wald mit Zweckbestimmung „Erholungswald und Klimafunktion“, Fläche für Weinbau, Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nur teilweise erfüllt.

Aus diesem Grund wird für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Gleichzeitig soll eine bevorratete Sonderbaufläche „Freizeit und Erholung“ in der Gemarkung Schweich oberhalb der Autobahn, deren Umsetzung erfolglos war und nicht mehr wahrscheinlich ist, zugunsten einer Grünfläche zurückgenommen werden.

Gegenstand der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zum einen die Darstellung von Sonderbauflächen „Freizeit, Gesundheit, Sport und Erholung“, um die bestehenden Nutzungen zu sichern sowie die weitere Entwicklung des Gesundheitsparks, des Vereinsheims und der Veranstaltungshütte (Grillhütte Pölich) planerisch vorzubereiten sowie die bestehenden Waldflächen in ihrem Bestand zu sichern.

Zum anderen wird durch die vorliegende 32. Änderung eine bevorratete Sonderbaufläche „Freizeit und Erholung“ in der Gemarkung Schweich zugunsten einer Grünfläche zurückgenommen.

Die Geltungsbereiche der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes umfassen eine Fläche von ca. 14,1 ha, wobei ca. 3,8 ha auf die Ortsgemeinde Mehring und ca. 7,1 ha auf die Ortsgemeinde Pölich sowie ca. 3,2 ha auf die Stadt Schweich entfallen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes, mit zugehöriger Begründung, der Umweltbericht und die nach Einschätzung der Verbandsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 19.01.2026 bis einschließlich 20.02.2026 auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Schweich (<https://www.schweich.de>) unter folgendem Pfad: Bauen & Wohnen, Bauleitplanung (Planverfahren), veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben ge-

nannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Verbandsgemeinde Schweich, Brückenstr. 26, 54338 Schweich, Zimmer Nr. 36, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden: Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. – Mi. 14:00 – 16:00 Uhr, Do. 14:00 – 18:00 Uhr.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.geoportal.rlp.de>) elektronisch abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Verfahrens zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes in den vorstehend aufgezählten, zu veröffentlichten Unterlagen für die einzelnen Schutzwerte verfügbar:

Dokument Informationen und betroffene Themen

Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)

- Schutzwert Boden: Im Bereich Mehring und Pölich forstwirtschaftlich genutzte aus mittel- bis tiefgründigen aus sandigen Lehmen und Lehmen bestehende Braunerden und Rigosole mit geringem Ertragspotenzial und einer allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt bei mittlerer Empfindlichkeit gegenüber vorhabenbezogenen Wirkungen. Im Bereich Schweich weinbaulich genutzte oder brachliegende Rigosole. Im Vergleich zur Gesamtgröße des Gebietes vernachlässigbare Neuversiegelung bei Mehring und Pölich, keine Neuversiegelung bei Schweich. Vorgabe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Beachtung des allgemeinen und vorsorgenden Bodenschutzes.
- Schutzwert Wasser: Keine direkte Betroffenheit von Oberflächenwässern, insgesamt geringe Bedeutung für die Wasserwirtschaft, da kein Wasserschutzgebiet, kein Überschwemmungs- oder Retentionsgebiet betroffen. Damit vernachlässigbare vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Schutzwerts Wasser. Vorgabe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum allgemeinen Wasserschutz.
- Schutzwert Klima und Luft: Teilgebiet bei Mehring und Pölich hat eine lokal bedeutsame Funktion als Frischluftentstehungs- und -transportgebiet, Teilgebiet bei Schweich eine lokal bedeutsame Funktion als Kaltluftentstehungs- und -transportgebiet, jeweils mit geringem direktem Siedlungsbezug in einem durch Emissionen kaum vorbelasteten Landschaftsraum. Vorhabenbedingt keine relevanten lokalklimatischen Veränderungen, da das jeweilige Biotoptypengefüge und damit die klimaaktiven Flächen nahezu unverändert erhalten bleiben.
- Schutzwert Flora, Fauna und Biodiversität: Zu vernachlässigende Inanspruchnahme von Wald im Teilgebiet Mehring und Pölich, wobei es zu keiner Entnahme von Bäumen kommt wird. Bei Schweich keine planbedingte Beeinträchtigung des Biotopgefüges. In beiden Teilgebieten weder Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL noch von geschützten Biotopen gemäß §30 BNatSchG und § 15 LNatSchG. Durchführung von landespflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bau-, betriebs- und anlagebedingter Beeinträchtigungen. Externe Kompensationsmaßnahmen beim Teilgebiet Mehring und Pölich sind nicht erforderlich, da der naturschutzrechtliche Ausgleich innerhalb des Plangebiets erbracht werden kann. In Bezugnahme auf das Teilgebiet bei Schweich keine Kompensation erforderlich.
- Schutzwert Landschaft/ Erholung: Mittlere (Schweich) und hohe (Mehring, Pölich) Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sowie hohe Landschaftsbildqualität. Insgesamt aufgrund der vorgesehenen kleinfächigen Maßnahmen (Teilgebiet Mehring und Pölich), sowie der planbedingten Sukzession (Schweich) keine Beeinträchtigung von Charakter und landschaftlicher Eigenart des Gesamtgebiets, sondern Verbesserung der Infrastrukturen zur natur- und gesundheitsorientierten Freizeit und Erholung.
- Schutzwert Mensch: Keine Beeinträchtigung von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen. Keine Trennung wichtiger Wegeverbindungen. Verbesserung der erholungs- und freizeitzbezogenen Infrastruktur.
- Schutzwert Kultur- und Sachgüter: Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft, keine Betroffenheit von Sachgütern.
- Schutzbereiche: Geltungsbereich liegt im großflächigen Landschaftsschutzgebiet „LSG-7100-002 Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Weitere Schutzbereiche nach Naturschutz- oder Wassergesetz treten erst außerhalb des Wirkraums des Vorhabens auf. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets wurde nachgewiesen.
- Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des FNP liegt in Bezug auf das Teilgebiet Mehring/Pölich innerhalb eines ge-

planten regionalen Grünzugs sowie innerhalb von geplanten Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus, Flächen mit besonderen Klimafunktionen und Flächen des Regionalen Biotopverbund sowie in einem geplanten Vorranggebiet für die Forstwirtschaft. Für den Teilraum Schweich werden im neuen Entwurf des RROP keine Aussagen auf regionalplanerischer Ebene getroffen werden. Vorhabenbezogenen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der damit verbundenen regionalplanerischen Zielsetzungen.

- Bestehende Nutzungen: Das Teilgebiet Mehring und Pölich wird nahezu vollständig forstwirtschaftlich sowie als überörtlich bedeutsames Freizeit- und Erholungsgebiet genutzt. Der Teilraum Schweich wird teilweise weinbaulich genutzt oder liegt brach. Das Vorhaben führt zu keiner Nutzungsänderung innerhalb des Geltungsbereichs.

4 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten mit Umweltbezug

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Bauen und Umwelt:

- Darlegung der Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (LSG-7100-002).
- Auseinandersetzung mit den Zielen des Landschaftsplans.
- Ergänzung einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gem. Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz.
- Eifelverein Ortsgruppe Trier:**
- Durchführung und Ergänzung einer Bestandsaufnahme von

Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten.

Forstamt Trier:

- keine grundsätzlichen forstbehördlichen Bedenken, da diese in den Grundzügen abgestimmt wurde
- SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft:**
- Hinweis auf registrierte Altabförderung „Ablagerungsstelle Pölich, Hochmark“, die bei der Erfassung im Jahre 1988 als altlastgefährdet eingestuft wurde.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@schweich.de, bei Bedarf auch schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, oder zur Niederschrift dort vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 32. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRGG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRGG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRGG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schweich, 09.01.2026
Gez. Christiane Horsch, Bürgermeisterin

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich „Huxlay-Plateau / Sonderbaufläche Schweich“ in den Ortsgemeinden Mehring und Pölich sowie der Stadt Schweich

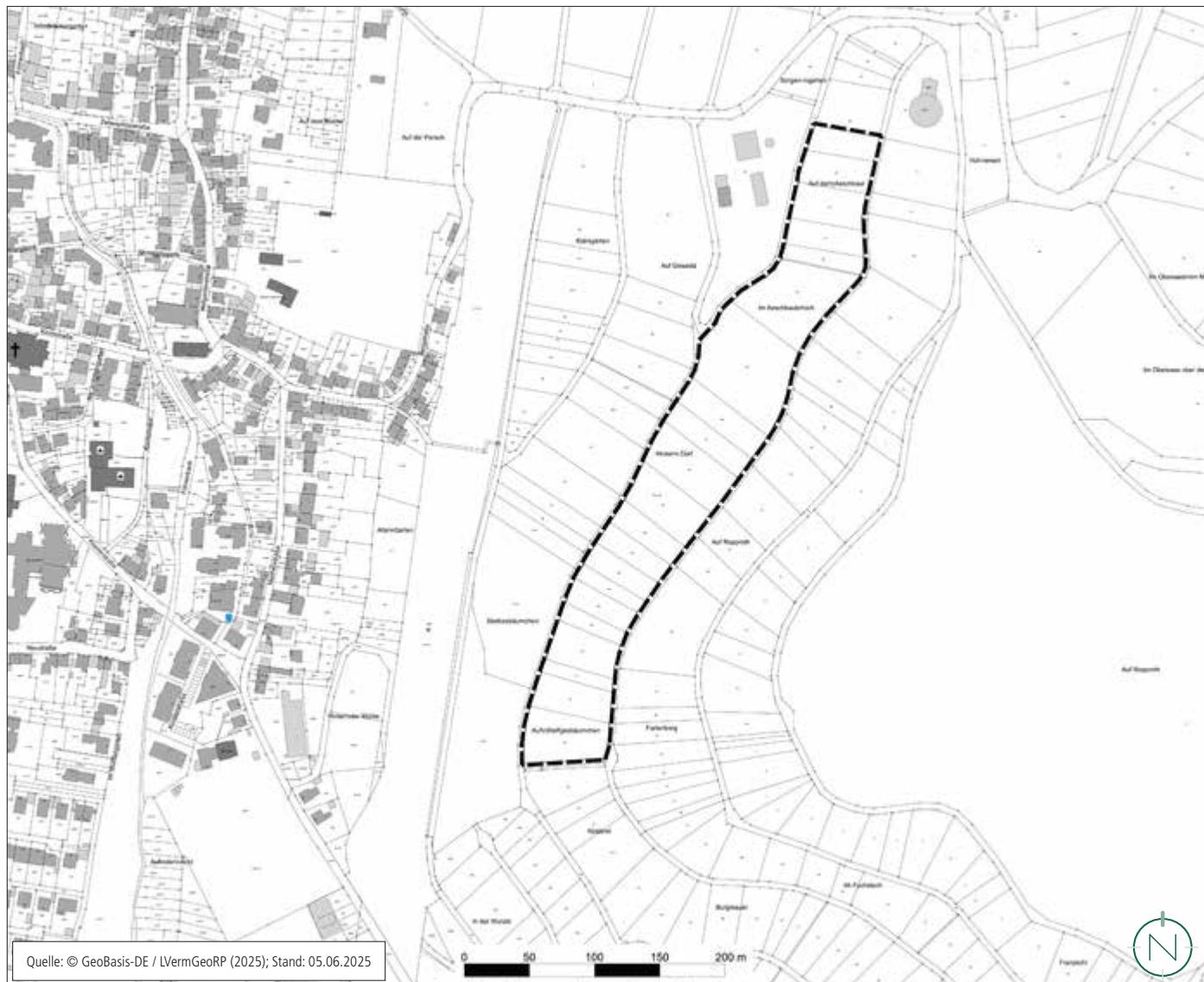
Teilbereich Mehring / Pölich



■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich „Huxlay-Plateau / Sonderbaufläche Schweich“ in den Ortsgemeinden Mehring und Pölich sowie der Stadt Schweich

Teilbereich Schweich



KERN
PLAN

Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

Amtsblatt und Mitteilungen für die Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse für die Stadt Schweich und die Ortsgemeinden Bekond, Detzem, Ensch, Fell, Föhren, Kenn, Klüsserath, Köwerich, Leiven, Longen, Longuich, Mehring, Naurath/Eifel, Pölich, Riol, Schleich, Thörnich, Trittenheim und Kreisnachrichten - Mitteilungen, Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Wolfgang Deutsch, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Tel. 06502/4070, Fax 06502/407180

Herausgeber der Kreisnachrichten: Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 54290 Trier, Tel. 0651/7150

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2,
Tel. 06502/9147-0, Telefax 06502/9147-250, Internet: www.wittich.de
Postanschrift: 54343 Föhren, Postfach 1154

Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4.2.2005 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter der LW Medien GmbH letztlich sind: Katharina Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich.





Umweltinfos / Umweltangebote

Fahrgemeinschaftsbörse der Römischen Weinstraße

Als kostenlose Serviceleistung unserer Verbandsgemeinde bieten wir die Nutzung der „Fahrgemeinschaftsbörse Römische Weinstraße“ an. Zu diesem Zweck haben wir einen Antwortcoupon erstellt, den Sie bitte ausgefüllt an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich zurücksenden. Wir werden dann Ihr Angebot über eine Fahrgemeinschaft oder Ihren Wunsch nach einer Mitfahrgelegenheit kostenlos im Amtsblatt unter Angabe Ihrer Telefonnummer veröffentlichen. Wir hoffen, mit dieser Aktion einen Beitrag zum Umweltschutz sowie zur Verminderung des Straßenverkehrsaufkommens zu leisten und wünschen uns, dass diese Serviceleistung einen regen Zuspruch findet. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Tel.: 06502/407-1113.

**Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße**

Kostenlose Fahrgemeinschaftsbörse

Name, Vorname:.....

Straße:.....

Wohnort:.....

Telefon:.....

Suche () bzw. biete () Fahrgelegenheit
(bitte Zutreffendes ankreuzen!)

von:.....

nach:.....

Abfahrtszeit:.....Uhr

Rückfahrtszeit:.....Uhr

Wochentage:

Fahrgemeinschaft könnte abbeginnen.

Bitte diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an die
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
Brückenstraße 26, 54338 Schweich

Kostenlose Altgerätebörse

Ziel dieser Altgerätebörse ist es, Gegenstände zu vermitteln, die ansonsten vielfach im Sperrmüll landen, weil sie für den Besitzer nutzlos sind. Für andere haben diese Gegenstände jedoch noch vielfach Gebrauchs- oder Sammelwert. Zur Vermeidung unnötiger Müllbeseitigung haben Sie im Rahmen der Altgerätebörse deshalb die Möglichkeit, die kostenlose Abgabe solcher gebrauchsfähigen Gegenstände oder Sammlerstücke mit einer kurzen Beschreibung und unter Angabe der Telefonnummer und/oder E-Mail Adresse im Amtsblatt anzubieten.

Wenn Sie also solche Gegenstände kostenlos abgeben möchten, bitten wir, den nachstehend abgedruckten Antwortcoupon ausgefüllt an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich zurückzusenden. Wir werden dann Ihre Meldung mit einer kurzen Beschreibung des abzugebenden Gegenstandes und Ihrer Telefonnummer bzw. E-Mail Adresse kostenfrei veröffentlichen. Interessenten können sich dann direkt an die Anbieter wenden. Die Anzeige wird in zwei aufeinanderfolgenden Amtsblättern veröffentlicht.

Sollte eine zweite Veröffentlichung **nicht** gewünscht werden, bitten wir um telefonische Mitteilung unter der Telefon-Nr. 06502/407-1113 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich.



Kostenlose Altgerätebörse

Name, Vorname:.....

Straße:.....

Wohnort:

Telefon:.....

E-Mail:.....

Kurze Beschreibung des kostenlos
abzugebenden Gegenstandes:
.....

Bitte diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an die

**Verbandsgemeindeverwaltung Schweich,
Brückenstraße 26, 54338 Schweich**



Feuerwehren

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Pölich und

Freiwillige Feuerwehr Pölich

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Pölich und der Freiwilligen Feuerwehr Pölich am 22.01.2026 um 18:30 Uhr im Schulungsraum im Gerätehaus.

18.30 Uhr Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Pölich

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl von zwei Kassenprüfer für 2026
6. Verschiedenes

19.00 Uhr Freiwillige Feuerwehr Pölich

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Jahresbericht 2025
3. Termine und Veranstaltungen
4. Verschiedenes

Freiwillige Feuerwehr Issel

Am Montag, 19.01.2026, 19:30 Uhr, findet unser nächster Schulungsabend statt. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Freiwillige Feuerwehr Schweich

Am **Dienstag, 20.01.2026** findet um **19:30 Uhr** unsere nächste Übung statt.

Freiwillige Feuerwehr Schweich

Am **Dienstag, 20.01.2026** findet um **19:30 Uhr** unsere nächste Übung statt.

Freiwillige Feuerwehr Trittenheim

Übung

Am **Sonntag, dem 25.01.2025** findet um **09:00 Uhr** unsere nächste Übung statt. Es wird um pünktliches und vollzähliges Erscheinen gebeten!



Mitteilungen der Römischen Weinstraße

Öffnungszeiten Tourist-Information Römische Weinstraße Schweich

Wir sind für Sie da:

Montag - Freitag

09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Telefon: 06502-93380

Weinstand am Hauptmarkt Trier

Ausschreibung der Termine für das Jahr 2026



Der Weinstand der Touristinformation Trier (TTM) wird im Jahr 2026 wieder am Hauptmarkt aufgestellt und bietet den Winzern eine gute Möglichkeit, für den Wein und die Urlaubsregion Römische Weinstraße zu werben.

Weinstand Trier Gebühren 2026

März/April/November

Wochentags 370 EUR, Wochenende 470 EUR

Mai-Oktober

Wochentags 470 EUR, Wochenende 570 EUR

Diese Gebühren enthalten Kosten für Strom, Wasser, Infrastruktur sowie die Gestaltungsgebühr der Stadt Trier. Diese Gebühren gelten bei Terminen von 3 bzw. 4 Tagen mit **einem Winzer**. Bei Teilung von Terminen auf **zwei Winzer (Teilung ist nur von Montag-Donnerstag möglich)** fallen pro Winzer jeweils 50% dieser Gebühr, **zzgl. je 37,50 EUR** an. Eine weitere Teilung von Terminen ist nicht möglich. Darüber hinaus werden 2026 auch wieder schriftliche Nutzungsverträge zwischen der TTM und dem jeweiligen Betreiber abgeschlossen. Bestandteil des Nutzungsvertrages ist der u.a. Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht) des Weinstandbetreibers.

Zusätzlich zu dieser Grundgebühr werden **8,4% Umsatzprovision** auf den Weinumsatz am Stand berechnet – nicht eingerechnet wird der Umsatz mit Pfandgläsern oder Pfandflaschen und der Verkauf von Flaschen zur Lieferung nach Hause. **Alle Gebühren/Umsatzprovision gelten zzgl. 19% MWST.** Der Stand im Jahr 2026 ist von den weinbautreibenden Gemeinden der Römischen Weinstraße wie folgt zu besetzen:

Datum	Tage	Ort
16.03.-19.03.	MO-DO	Klüsserath
03.04.-05.04.	FR-SO	Köwerich
01.05.-03.05.	FR-SO	Leiwen
22.05.-24.05.	FR-SO	Longen
05.06.-07.06.	FR-SO	Longuich
22.06.-25.06.	MO-DO	Mehring
03.07.-05.07.	FR-SO	Pölich
10.07.-12.07.	FR-SO	Riol
17.07.-19.07.	FR-SO	Schleich
31.07.-02.08.	FR-SO	Schweich
10.08.-13.08.	MO-DO	Thörnich
24.08.-27.08.	MO-DO	Trittenheim
31.08.-03.09.	MO-DO	Bekond
28.09.-01.10.	MO-DO	Detzem
09.10.-11.10.	FR-SO	Ensch
16.10.-18.10.	FR-SO	Fell
26.10.-29.10.	MO-DO	Kenn

Mitgliedsbetriebe des Vereins Römische Weinstraße, die den Weinstand für ihre Gemeinde betreiben möchten, melden sich bitte bis spätestens zum **26.01.2026** beim Vorsitzenden des örtlichen Bauern- und Winzerverbandes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Verein Römische Weinstraße
Geschäftsführer Sven Thiesen
Brücke 46, 54338 Schweich
Tel. 06502-9338-10,
thiesen@roemische-weinstrasse.de



Veranstaltungskalender

Veranstaltungskalender Römische Weinstraße vom 16.01.-25.01.2026

Entdecken Sie die Vielfalt unserer Straußwirtschaften, Weinproben und Weingärten

alle Termine finden Sie in unserem Online-Veranstaltungskalender unter: www.roemische-weinstrasse.de

Datum von/ bis	Gemeinde	Veranstaltung	Veranstalter / Veranstaltungsort
16.-25.01.2026	Schweich	„Es wird Wasser auf die Mühl“ gekehrt“ und bei der Besichtigung und fachkundigen Führung erfahren die Besucher u.a. die Getreideverarbeitung zu Mehl und Futtermittel - früher und heute	„Molitorsmühle“ Schweich - Technikmuseum und Kulturdenkmal am Föhrenbach, Führungen jederzeit auf Anfrage an: info@molitorsmuhle.de 06502-1336 oder 01573-7833390 weitere Infos: www.molitorsmuhle.de
16.-25.01.2026	Schweich	Weinprobe für jedermann - 7 Weine inkl. Brot und Mineralwasser	Jeden Freitag; Familienweingut Marmann-Schneider; Corneliuspforte 63; Beginn: 20.00 Uhr; Anmeldung bis 19:00 Uhr freitags unter 06502-8467
16.01.2026	Bekond	Kath. Öffentliche Bücherei Bekond – Die Bücherei ist freitags von 16:30 bis 17:30 Uhr geöffnet.	Ort: Pfarrsaal an der Kirche; Kontakt: Wein- und Obstgut Briesch, Telefon: 06502 20124
17.01.2026	Föhren	Offener Jugendtreff	Beginn: 14.00 Uhr, Kinder -und Jugendraum
17.01.2026	Leiwen	Konzert Mike Leon Grosch	Eurostrand Leiwen, Infos unter: www.eurostrand.de/resorts/moseltal/, Tel: 06507-93540
18.01.2026	Mehring	Neujahrsempfang	Kulturzentrum Alte Schule, Schulstr. 17
21.01.2026	Trittenheim	Öffentliche Bücherei Trittenheim	Beginn: 16.00-18.00 Uhr, Grundschule Trittenheim Telefon: 06507 2227
24.01.2026	Mehring	Glühschlager	Gasthaus zur Rebe, Neustr. 4, Tel: 06502-2127, www.gasthaus-zur-rebe.de
24.01.2026	Mehring	Cocktailabend mit hausgemachten Burgern	Beginn: 18.00 Uhr, Vinothek „Am Flusskilometer 174“, Anmeldung unter: 06502-20617
25.01.2026	Mehring	Charity Konzert des Landespolizeiorchesters zugunsten der Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe Palais e.V.	Beginn: 17.00 Uhr, Pfarrkirche Mehring



JUGENDBÜRO

der Verbandsgemeinde Schweich



Leitung Jugendbüro

Maximilian Kimmelingen

Jugendpfleger VG Schweich

Telefon: 06502 9810 - 511

Mobil: 0160 3628992

E-Mail: Maximilian.Kimmelingen@jugendzentrum-schweich.de

Jugendräume VG Schweich

Lena Schulz

Sozialpädagogische Fachkraft Mobile Jugendarbeit VG Schweich

Telefon: 06502 9810 - 515

Mobil: 0151 28372551

E-Mail: Lena.Schulz@jugendzentrum-schweich.de

Sachbearbeitung

Birgit Kiel-Jordan

Telefon: 06502 9810 - 510

E-Mail: info@jugendzentrum-schweich.de

Servicezeiten:

Montag 09:00 – 13:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

Ortsgemeinde Föhren

Christoph Postler

Gemeindejugendpfleger OG Föhren

Mobil: 0162 9479906

E-Mail: C.Postler@gmx.net

FSJler Jugendbüro VG Schweich

Sophie Heinz

E-Mail: freiwilligendienst@jugendzentrum-schweich.de

www.jugendbuero-schweich.de

Jugendbüro

der Verbandsgemeinde Schweich

Jugendzentrum Schweich

In den Schlimmfuhren 20, 54338 Schweich

JUGENDZENTRUM der Stadt Schweich



Leitung Jugendzentrum

Lisa Petri

Jugendpflegerin Stadt Schweich

Telefon: 06502 9810 - 512

Mobil: 0174 98796436

E-Mail: Lisa.Petri@jugendzentrum-schweich.de

Offener Treff

Johanna Friese

Sozialpädagogische Fachkraft Stadt Schweich

Telefon: 06502 9810 - 513

Mobil: 0151 28373192

E-Mail: johanna.friese@jugendzentrum-schweich.de

Mitarbeiter Offener Treff

Paula Feltes

E-Mail: info@jugendzentrum-schweich.de



Jugendzentrum Schweich

In den Schlimmfuhren 20
54338 Schweich

Telefon: 06502 9810-510

E-Mail: info@jugendzentrum-schweich.de

www.jugendzentrum-schweich.de



„Kleine-Hilfe-Börse“ des Familienbündnisses Römische Weinstraße

Das Familienbündnis Römische Weinstraße hat es sich u. a. zum Ziel gesetzt, die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen, Familien und älteren Menschen positiv zu gestalten und das Zusammenleben der Generationen zu verbessern. Hierzu gehört es auch, sich gegenseitig im Alltag, z.B. bei der Betreuung von Familienmitgliedern, beim Einkaufen, für Behördengänge, bei der Gartenarbeit, bei der Versorgung von Haustieren etc. zu unterstützen. Mit der „Kleine-Hilfe-Börse“ werden zum einen Leute gesucht, die ehrenamtlich was für andere tun wollen, Ihre Interessen und Fähigkeiten zur Verfügung stellen können, um zu helfen und einen sinnvollen Beitrag zu leisten.

Zum anderen bieten wir denjenigen, die im Alltag Unterstützung brauchen, die Möglichkeit, jemanden zu finden, der Ihnen ehrenamtlich Hilfe bietet.

Ihr Angebot bzw. Ihr Wunsch nach einer „Kleinen-Hilfe“ wird im Amtsblatt unter Angabe des Ortes und der Telefonnummer / Email-Adresse (ohne Namen) veröffentlicht.

Die Interessenten können dann direkt Kontakt miteinander aufnehmen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei dieser Serviceleistung keinerlei Erfolgsgarantie geben können und jegliche Haftung ausschließen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne mit uns unter Tel. 06502/407-1470 in Verbindung setzen.

Kleine-Hilfe-Börse

Name, Vorname:.....

Straße:.....

Wohnort:.....

Telefon/E-mail:.....

(bitte Zutreffendes ankreuzen!)

Suche bzw. biete „Kleine Hilfe“

Tätigkeit:.....

Zeitumfang:.....

Beginn:

Diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an das

Familienbündnis Römische Weinstraße
Brückenstraße 26, 54338 Schweich



Gleichstellungsbeauftragte / Seniorenbeauftragte

Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte für die Verbandsgemeinde Schweich

Frau Heike Frechen

Telefonische Sprechzeit: montags von 17.00 - 19.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung.

Tel.: 06502/5064561, Email: senioren@schweich.de

Achtung: Bildrechte kontrollieren!

- Nur lizenzierte oder eigene Bilder verwenden und den Urheber angeben
- Keine Bilder einfach aus dem Internet herunterladen



KOORDINIERUNGS- UND FACHSTELLE

Brückenstr. 46, 54338 Schweich

Michael Manikowski, Koordinator / Fachberater
Telefon: +49 170 96 72 441
E-Mail: michael.manikowski@demokratie-schweich.de

FEDERFÜHRENDES AMT

Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße
Fachbereich Bürgerdienste / Jugendbüro
In den Schlammfuhrn 20, 54338 Schweich

Maximilian Kimmeling, Projektleitung
Telefon: +49 (0) 6502 9810511
E-Mail: maximilian.kimmeling@demokratie-schweich.de

Simone Steffens, Sachbearbeitung
Telefon: +49 (0) 6502 9810514
E-Mail: simone.steffens@demokratie-schweich.de

Jugendforum Schweich

Denise Löwen
E-Mail: d.loewen@kv-trier-saarburg.drk.de



Soziale Dienste

Berufliches Bildungszentrum BeBiz Schweich der Barmherzigen Brüder Schönenfelderhof

Am Bahndamm 4, 54338 Schweich-Issel
Frau Helga-Martina Schneider
Tel. 06502/93842031
E-Mail: hm.schneider@bbtgruppe.de

DRK Kleiderkammer Ortsverein Schweich

Abgabe von Kleiderspenden

Wegen mangelnder Lagerkapazitäten können zur Zeit keine Kleiderspenden angenommen werden! Falls wieder Kleiderspenden angenommen werden können, erfolgt eine Information im Amtsblatt.

Terminreservierung im Internet

- Gehen Sie auf www.drk-schweich.de
- Gehen Sie in der oberen Leiste auf Unser Ortsverein, dann auf Wohlfahrts- und Sozialarbeit und wählen Sie dann Kleiderkammer aus.
- Auf dieser Seite sehen Sie folgenden Hinweis: „Vorher muss hier ein Termin reserviert werden“.
- Klicken Sie auf „hier“.

Öffnungszeiten:

montags: 10.00 – 13.00 Uhr

donnerstags: 9.30 – 12.00 Uhr

DRK Kreisverband Trier-Saarburg e.V.

Betreuungsverein des DRK

Wir beraten Betroffene und Angehörige zu den Themen gesetzliche Betreuung, Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung. Granastraße 115, Konz, Beratungsgespräche können telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden. Telefon: 06501/60787-26, E-Mail: btv@kv-trier-saarburg.drk.de.



**DIGITALE
RENTEN
ÜBERSICHT**

Gute Altersvorsorge beginnt hier.

Die Digitale Rentenübersicht.
Jetzt Altersvorsorge-Ansprüche sichtzen:

-  gesetzlich
-  betrieblich
-  privat



Jetzt anmelden!

www.rentenuebersicht.de

Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Lebensmittelschränke Schweich

In Schweich betreiben verschiedene Ehrenamtler mit Unterstützung des Vereins Nachbar in Not e.V. und verschiedenen Institutionen zwei Lebensmittelschränke. Bedürftige Menschen können sich hier unbürokratisch Lebensmittel in haushaltsüblichen Mengen entnehmen. Von einem Team werden die beiden Schränke täglich kontrolliert, gereinigt und neu gefüllt. Ein Schrank steht in der Straße „Gewerbegebiet am Bahnhof“ (links in der Kurve, kurz vor dem Bahnhof). Der zweite Schrank befindet sich in der Wilsgasse in Schweich. Die Befüllzeiten sind Montag bis Freitag um 18.00 Uhr und Samstag gegen 15.00 Uhr. **Die Befüllung wird ausschließlich vom Team der Lebensmittelschränke durchgeführt.** Wenn Sie mit nicht kühlpflichtigen Lebensmitteln unterstützen möchten, dann vereinbaren Sie bitte einen Termin zur Übergabe der Lebensmittel mit Elke Bulger 0176/ 40 786 190.

Soziale Betreuung und

Ehrenamtskoordination Flucht & Asyl

Im Auftrag des Landkreises Trier-Saarburg organisiert der DRK-Kreisverband Trier-Saarburg e.V. die soziale Betreuung und die Ehrenamtskoordination. Geflüchtete Menschen, die Orientierung, Hilfestellung oder Beratung benötigen und Menschen, die sich für Geflüchtete oder Vertriebene einsetzen und diese unterstützen möchten, können sich an das Rote Kreuz wie folgt wenden:

Markus Bartelmes

Sozialer Dienst „Flucht und Asyl“

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Trier-Saarburg e.V.

Brückenstraße 46, 54338 Schweich

Mobil: +49 160 97708893

Email: m.bartelmes@kv-trier-saarburg.drk.de

Notfallregister - Damit Helfer wissen wo spezielle Hilfe notwendig ist

Das Register für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zur bedarfsgerechten Unterstützung im Not- und Katastrophenfall

Stellen Sie sich folgende Notfall-Situationen vor:

- Sie sind mobilitätseingeschränkt, wohnen in der 3. Etage und brauchen Trinkwasser wegen eines Ausfalls der Versorgung?
- Ein Familienmitglied wird heimbeatmet und der Strom fällt aus?
- Sie sind gehörlös und es wird über Lautsprecherdurchsagen vor verunreinigtem Trinkwasser gewarnt?
- Sie sind Betreiber eines Dialysezentrums und der Strom fällt für mehrere Tage aus?

Die Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst kennen Ihre spezielle Notlage nicht. An dieser Stelle stellt der eingetragene Verein Notfallregister e.V. den Einsatzkräften **hilfreiche Zusatzinformationen** zur Verfügung, um Sie bedarfsgerecht unterstützen zu können. Die Behörden und Einsatzkräfte werden entsprechend der verfügbaren Kräfte und Mittel unabhängig vom Notfallregister stets nach eigenem Ermessen eigenverantwortlich tätig.

Die **Selbstvorsorge für den Notfall liegt in der Eigenverantwortung aller Bürger*Innen und bei den Betreiber*Innen von Einrichtungen.** Alle Bürgerinnen und Bürger, sowie Betreiber*Innen von Einrichtungen sind angehalten entsprechende **eigene Vorsorgemaßnahmen** zu treffen um die Zeit bis zur Einsatzbereitschaft von behördlichen Notfallstrukturen zu überbrücken. Über die Reihenfolge der Abarbeitung von Einsätzen entscheidet die jeweilige Behörde in eigener Verantwortung je nach Dringlichkeit. Die Informationen aus dem Register sind dabei **hilfreiche Zusatzinformationen** zur Abarbeitung von ad hoc Einsätzen und zur präventiven Planung von Gefahrenabwehrmaßnahmen wie beispielsweise für Ausfälle von der Energie- oder Trinkwasserversorgung.

Durch die Registrierung entstehen für die teilnehmenden Behörden, Leitstellen u. Einsatzdienste gegenüber den registrierten Personen/Einrichtungen keine über den regulären gesetzlichen Auftrag hinausgehenden Verpflichtungen!

Jetzt registrieren: www.notfallregister.eu/datenerfassung/

Suchtberatung „Die Tür“

Die Suchtberatungsstelle Trier „Die Tür“ bietet in Schweich wöchentliche Sprechstunden an. Um Voranmeldung wird gebeten. Ort: Jugendzentrum Schweich, In den Schlammfuhrn 20, 54338 Schweich. Voranmeldung: über die Suchtberatung Trier e.V. in Trier, Tel. 0651 170360. Ansprechperson: Sarah Haffner, Sozialarbeiterin B.A.



Schulen

Sozialpädagogische Beratung an Grundschulen in der VG Schweich

Zuständig für die Grundschulen: Schweich, Fell, Kenn, Longuich

Ansprechpartner: Sagar Schiebern
Frida-Kahlo-Grundschule Schweich
Frida-Kahlo-Straße 1; 54338 Schweich
Mobil: 0171/5481989, spb.schweich@kv-trier-saarburg.drk.de

Zuständig für die Grundschulen: Föhren, Klüsserath, Mehring, Leiwen, Trittenheim

Ansprechpartnerin: Kristina Moddelmog
Grundschule am Föhrenbach
Im Brühl 3, 54343 Föhren
Mobil: 0151/14463649, spb.foehren@kv-trier-saarburg.drk.de

Frida-Kahlo-Grundschule Schweich

Informationsabend „Ganztagsschule“ der Frida-Kahlo-Grundschule Schweich

Die Frida-Kahlo-Grundschule Schweich lädt alle interessierten Eltern der Schulneulinge 2026/27 zu einer Videokonferenz (datenschutzkonforme Plattform BigBlueButton) am **Mittwoch, 28.01.26 um 19.00 Uhr** ein. Sie erhalten an diesem Abend genauere Informationen zum organisatorischen und pädagogischen Konzept der Ganztagsschule. Anschließend beantworten wir gerne Ihre möglichen Fragen. Bitte loggen Sie sich über folgenden Link ein: <https://bbb-schulen.rlp.net/rooms/240-g4p-miw-c96/join>

Sabine Konder Roths, Schulleiterin (komm.)

Stefan-Andres-Realschule plus mit FOS Schweich

Anmeldephase der FOS Schweich startet in zwei Fachrichtungen „Wirtschaft & Verwaltung“ sowie „Gesundheit & Soziales“ (Schwerpunkt Gesundheit)

Nach der 10. Klasse, dem qualifizierten Sekundarabschluss I, stehen viele Wege offen. Einer davon ist die Fachoberschule (FOS) in Schweich. Sie schließt - nach erfolgreichem Bestehen - mit der allgemeinen Fachhochschulreife, umgangssprachlich auch Fachabitur genannt, ab. Die FOS ist eine abwechslungsreiche Kombination aus praktischer Erfahrung im beruflichen Alltag und fachlicher Theorie. Dies ist möglich, da in der elften Klasse von Montag bis Mittwoch ein betriebliches Praktikum in der gewählten Fachrichtung absolviert wird. Donnerstag und Freitag sowie in der zwölften Klasse besuchen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht an der FOS. Die allgemeine Fachhochschulreife, d. h. der FOS-Abschluss berechtigt dazu ein Studium an einer Hochschule zu beginnen (vgl. <http://www.fachhochschule.de>), eine qualifizierte Berufsausbildung, z. B. im Praktikumsbetrieb der elften Klasse aufzunehmen oder über den Weg der Berufsoberschule II die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Zur Sicherung eines Schulplatzes ist eine **Anmeldung** wichtig. Möglich ist dies **zwischen dem 2. und 27. Februar 2026**. Den Aufnahmeantrag sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.saz-schweich.de). Diese können Sie uns persönlich, per E-Mail (sekretariat@saz-schweich.de) oder per Post zusammen mit einer Kopie des Halbjahreszeugnisses zukommen lassen. Gerne beantworten wir telef. (06502/92540) oder in einem persönlichen Termin Ihre Fragen.



Kindergärten

Kindertagesstätte St. Martin Schweich

Der Förderverein der Kita St. Martin lädt herzlich zum diesjährigen Kinder-Kleider-Spielzeug-Frühlings Basar ein. An beiden Tagen am 28.02. und 01.03.2026 von 12:00 bis 16:00 Uhr, mit über 100 Verkaufstischen auf zwei Verkaufsebenen rund ums Kind, auf Schnäppchenjagd gehen.

Kinderkleider- Spielzeug **BASAR**

**Bürgerzentrum
Schweich**

Entdeckt alles rund ums Kind.
Von Kindergröße 50-176, Spielzeug, Ausstattung und co.

- Kaffee und Kuchen
- frische Waffeln
- warme Wiener
- kühle Getränke
- und vieles mehr

28.02 & 01.03
2026
12:00-16:00 Uhr

Alle aktualisierten Infos über Social Media, oder Mail.
fv.kita.st.martin.schweich@gmail.com

Der Förderverein, der Kita St. Martin Schweich freut sich auf euren Besuch. Verkaufsfäche auf zwei Etagen - Aufzug ✓

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und begrüßen Sie bei Kaffee / Kuchen und anderen Leckeren Angeboten.

Der Förderverein der Kita St. Martin Schweich

Kita Rosenkranzkönigin Klüsserath

Wir sagen ganz herzlich Dankeschön!

Vielen Dank...

...an den Förderverein und den Elternausschuss der Kita, die in diesem Jahr erneut die Wunschbaumaktion für unsere Kinder und die Kita organisiert haben.

...an alle Verwandte, Bekannte, Freunde, Klüsserather die diese Aktion unterstützt haben und den Kindern mit einem Geschenk unter unserem Baum ein strahlen in die Augen gezaubert haben.

...an alle Winzer und Bekannte, die Traubensaft gespendet haben und damit unseren Traubensaft-Verkauf unterstützt haben, für den die Kinder ein eigenes Etikett entworfen haben. Diese Traubensaftflaschen waren für viele ein schönes Geschenk oder Mitbringsel zu den Weihnachtstagen.

...an Diejenigen, die für uns die Etiketten gedruckt haben und die Gestaltung mit den Kindern in der Kita übernommen haben.

...an alle Familien die unseren Förderverein in Form eines Mitgliedbeitrags unterstützen



Die Kinder der Kita Rosenkranzkönigin in Klüsserath freuen sich sehr über die vielen Geschenke, die unsere Wunschbaumaktion erbracht hat und können es kaum erwarten, die vielen Geschenke auszupacken und die neuen Spielsachen auszuprobieren.

...an alle Eltern, die am Klüsserather Adventmarkt den Kuchenverkauf in Form eines Dienstes oder auch mit einer Kuchenspende unterstützt haben.

...an alle Helfer bei den verschiedensten Dingen, die in der Kita stattfinden (Erntedank, Adventsmarkt, Knusperstündchen,...)

...an alle Firmen, die Gelder für den Förderverein gespendet haben, zur Anschaffung neuer Rädchen, die ebenfalls unter dem Baum standen und ein neues Holz Tippi, das im Frühling seinen Platz auf unserem Außengelände finden wird.

...an die Frauengemeinschaft Klüsserath für die Spende in Höhe von 100€ aus dem Erlös des Adventfensters, die unseren Förderverein erreicht hat.

Das Team der Kita Rosenkranzkönigin in Klüsserath

Lisa Spieles

Standortleitung Kita Rosenkranzkönigin Klüsserath

Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel

Neue Obstsorten im Klimawandel - Onlineseminar

Chancen für Anbau und Naturschutz an der Mosel

Am Mittwoch, 04.02.2026 um 18:00 Uhr lädt das DLR Mosel zu einem Online-Seminar ein. Dirk Metzlaff (DLR Rheinpfalz) zeigt, welche Obstarten unter den neuen klimatischen Bedingungen an der Mosel erfolgreich gedeihen und wie sich Anbau und Naturschutz verbinden lassen. Teilnehmende erhalten praxisnahe Tipps zu Feigen, Kaki, Kiwi, Nashi-Birne, Aprikose, Pfirsich, Mandel, Maulbeere und Oliven sowie Hinweise zu Standort, Pflege und rechtlichen As-

pektiven. Aktuelle Forschungsergebnisse, Beispiele aus der Praxis und Empfehlungen für die Umsetzung runden das Seminar ab. Das 90-minütige Online-Seminar richtet sich an Weinbaubetriebe, Naturerlebnisbegleiter, Kommunen und Gartenbesitzer. Die Teilnahme ist kostenfrei. Infos & Anmeldung: www.dlr.rlp.de/Lebendige-Moselweinberge/Termine

Kontakt:

Martina Engelmann-Hermen
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR Mosel)
Görresstraße 10 | 54470 Bernkastel-Kues
Telefon: 06531 956156
E-Mail: martina.engelmann-hermen@dlr.rlp.de
Website: www.dlr-mosel.rlp.de

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Außenstelle Montabaur Bahnhallee 25, 56410 Montabaur

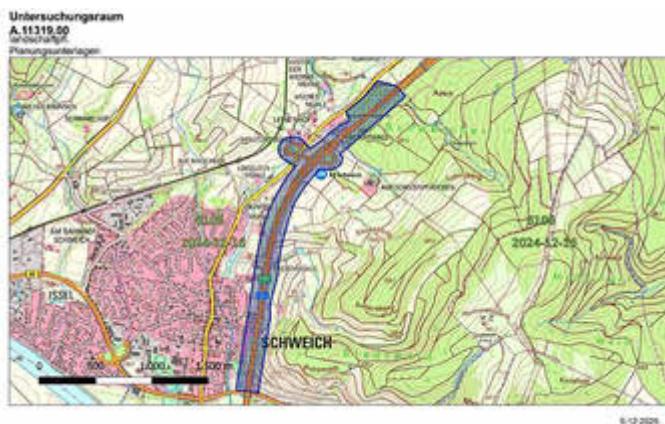
BAB 1; Kartierungen von Landespflegemaßnahmen - Durchführung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung nach § 16a FStrG

Die Autobahn GmbH, Niederlassung West, Außenstelle Montabaur in Montabaur beabsichtigt für das o.g. Planungsvorhaben vorbereitende Arbeiten durchzuführen. Hierzu müssen auf verschiedenen Grundstücken von Ende Januar bis voraussichtlich Ende November 2026 Kartierungsarbeiten durchgeführt werden. Die von den Vorarbeiten betroffenen Flächen befinden sich an der Autobahn A1 in den Gemarkungen Schweich.

Genauere Informationen zu den betroffenen Grundstücken können

Sie bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Außenstelle Montabaur (E-Mail: FU-WES-AS-MT-Grunderwerb@autobahn.de) erfragen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, haben die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der Flächen die Durchführung der Vorarbeiten gemäß § 16 a Absatz 1 des Fernstraßengesetzes vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2414,2908) in der jeweils gültigen Fassung zu dulden. Die Arbeiten werden durch beauftragte Dritte durchgeführt. Entstehen den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten durch die Vorarbeiten Vermögensnachteile, werden diese nach § 16a Absatz 3 FStrG angemessen in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über die Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord auf Antrag der Autobahn GmbH die Entschädigung fest.



Bekanntmachungen und Mitteilungen der Ortsgemeinden



Bekond

- Jessica Schneider
- Sprechstunde
- Gemeindebüro 06502 931130
- Mo. 19:00 - 20:00 Uhr
- buergermeister@bekond.de

Bekanntmachung

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Bekond

§ 1

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 6, steht im Eigentum der Ortsgemeinde Bekond. Es dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Durchführung von sportlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen und damit dem Wohle der Ortsgemeinde Bekond und ihrer Einwohner.

(2) Um eine planmäßige Benutzung sowie eine schonende und pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Geräte und Einrichtungen, sowie der Vorfläche sicherzustellen, hat der Ortsgemeinderat Bekond am 01.10.2025 folgende, mit Wirkung vom 01.01.2026 gültige Benutzungsordnung beschlossen, deren Beachtung allen Benutzern und ihren Gästen zur Pflicht gemacht wird.

(3) Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Einrichtungen der Ortsgemeinde Bekond jeweils mit den Versorgungseinrichtungen:

- Bürgersaal ganz (ca. 240 qm) mit Foyer und Küche (unten)
- Bürgersaal halb (ca. 120 qm) mit Foyer und Küche (unten)
- Saal Harmonie (ca. 90 qm) mit Küche (oben)
- Saal Choral (ca. 70 qm) mit Küche (oben)
- Außenflächen am Bürgerhaus
- markierte Parkplätze am Bürgerhaus und weitere Parkplätze auf dem ehemaligen Festplatz

§ 2

Soweit die Ortsgemeinde Bekond das Bürgerhaus nicht für eigene Zwecke benötigt, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung, der dazugehörigen Gebührenordnung und im Rahmen des bestehenden Benutzungsplanes zur Verfügung

- für die Durchführung kultureller, geselliger und eingeschränkt sportlicher Veranstaltungen der örtlichen Vereine,

- für Veranstaltungen anerkannter Selbsthilfegruppen, Verbände und Initiativen sowie örtlicher politischer Parteien/ Wählergruppen, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung
- für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (Volkshochschule, Katholische Erwachsenenbildung, Familienbildungsstätten oder dergleichen)
- für öffentlich-rechtliche Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- für Familienfeiern von Privatpersonen,
- für Veranstaltungen und Ausstellungen von Firmen (ausgenommen die Präsentation lebender Tiere).

Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen o.Ä. mit erhöhter Brandlast sind nicht zulässig. Der diesbezügliche Nachweis ist vom Veranstalter zu erbringen.

§ 3

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist bei der Ortsgemeinde Bekond zu beantragen.

(2) Anträge auf Benutzung sind grds. min. 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu stellen. In der schriftlichen Anfrage müssen folgende Angaben übermittelt werden:

- Vor- und Familienname
- vollständige Anschrift
- telefonische Erreichbarkeit des verantwortlichen Nutzers
- Termin- und Raumwunsch
- Art und Dauer der beabsichtigten Nutzung
- voraussichtliche Personenzahl

(3) Die Zahl der Personen bei der Veranstaltung ist begrenzt:

- ganzer Bürgersaal bestuhlt auf maximal 200 Personen
ganzer Bürgersaal mit Tischen auf maximal 150 Personen
ganzer Bürgersaal ohne Bestuhlung laut Brandschutzworgabe
- halber Bürgersaal auf maximal 100 Personen
- Saal Harmonie auf maximal 60 Personen
- Saal Choral auf maximal 50 Personen

(4) Für die laufende Benutzung der Räume wird fortlaufend der Benutzungsplan aktualisiert. Hierzu sind von den ortsansässigen Vereinen und Gruppen zum Ende eines jeden Jahres entsprechende Bedarfe für das kommende Jahr mitzuteilen.

Im Übrigen ist bei der Entscheidung über die Anfragen der Zeit-

punkt des Eingangs des Benutzungsantrages bei der Ortsgemeinde Bekond maßgebend.

(5) Die Ortsgemeinde Bekond ist berechtigt, den Benutzungsplan in Rücksprache mit den betroffenen Nutzenden kurzfristig zu ändern.

§ 4

(1) Das Bürgerhaus darf ausschließlich mit Genehmigung der Ortsgemeinde Bekond benutzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung dieser Benutzungsordnung durch jeweilige Antragstellende. Die zu erteilende Genehmigung berechtigt zur Benutzung der Räumlichkeiten während der festgelegten Zeit und für den zugelassenen Zweck. Es besteht für alle Gruppen und Nutzende das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

(2) Nicht abgesprochene Nutzungen sowie dadurch entstandene Aufwände werden im Nachgang in Rechnung gestellt.

(3) Die Genehmigung wird für eine Benutzung aufgrund einer abgeschlossenen Vereinbarung erteilt. Bzgl. der Antragstellung wird auf § 3 II verwiesen.

(4) Die Genehmigung wird widerruflich erteilt. Aus wichtigen Gründen oder per Ratsbeschluss kann die Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden. Dies gilt z.B. bei dringendem Eigenbedarf der Ortsgemeinde und vor allem bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insb. bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung.

(5) Die Ortsgemeinde Bekond kann bei bestimmten Veranstaltungen die Anwesenheit des Hausmeisters bei Auf-/ Abbau und während der Veranstaltung zur Auflage machen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

(6) Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößen bzw. vom Bürgerhaus unsachgemäßen Gebrauch machen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(7) Die Ortsgemeinde Bekond ist berechtigt, das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(8) Maßnahmen der Ortsgemeinde Bekond nach den Abs. 4 - 7 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeausfälle.

(9) Kann eine bereits genehmigte Benutzung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Benutzer zu vertretendem Grunde nicht stattfinden, so hat der Benutzer dies der Ortsgemeinde Bekond unverzüglich mitzuteilen und dieser evtl. entstandenen Kosten zu ersetzen.

(10) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Benutzer bei Vertragsabschluss einen Nachweis der Veranstalterhaftpflichtversicherung vorzulegen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind (vgl. § 11).

§ 5

(1) Der Ortsbürgermeister, seine Vertretenden und die eigens hierzu beauftragten Personen üben das Hausrecht aus und gelten als weisungsberechtigt i.S.d. § 123 Strafgesetzbuch.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Einzelnen Personen und auch Benutzergruppen kann von den in Abs. 1 genannten Personen mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Personen sind jederzeit berechtigt sich von der Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überzeugen.

(4) Vor und nach der Benutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungen oder Feierlichkeiten ist mit einer der unter Abs. 1 genannten Personen und den Nutzenden eine gemeinsame Begehung vorzunehmen, bei der sich beide Teile von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und seiner Einrichtung überzeugen.

§ 6

(1) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzenden des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(2) Die Inanspruchnahme des Bürgerhauses mit seinen Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr der Benutzenden. Einrichtungen und Anlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich nach Übergabe des Bürgerhauses gemeldet werden.

(3) Der Benutzer verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung aller entsprechenden Rechtsvorschriften, insb. des Jugendschutzgesetzes usw.

§ 7

(1) Mit dem Antrag auf Benutzung des Bürgerhauses haben Benutzende eine für sie verantwortliche Veranstaltungs-/Gruppenleitung zu benennen.

(2) Es werden nur volljährige Personen als verantwortliche Veranstaltungs-/ Gruppenleitung anerkannt.

(3) Die Veranstaltungs-/Gruppenleitung soll die Räumlichkeiten als Erste betreten und als Letzte verlassen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Räume vor und nach der Benutzung zu überzeugen. Es sind jeweils vor der Benutzung die Räume, Einrichtungsgegenstände, Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Es ist daneben sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungsgegenstände und dergl. nicht benutzt sowie festgestellte Mängel und Beschädigungen gemeldet werden (s. § 6 Abs. 2).

(4) Der Veranstaltungs-/Gruppenleitung werden vom Beauftragten der Gemeinde die Schlüssel für die Dauer der Benutzung ausgehändigt. Nach der Benutzung sind die Schlüssel unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zurückzugeben.

(5) Für die Vereine und deren Probenbetrieb, oder mehrwöchige Veranstaltungen können die Verantwortlichen gegen Unterschrift eigene Schlüssel erhalten. Schlüsselrechte werden von der Ortsgemeinde für die zur Nutzung vereinbarten Räume und Funktionen vergeben, können aber kurzfristig wegen Anpassungen im Nutzungsplan geändert werden.

(6) Die Veranstaltungs-/Gruppenleitung hat dafür zu sorgen, dass während bzw. nach der Benutzung die Beleuchtung ein- bzw. ausgeschaltet wird. Sowie alle genutzten technischen Geräte, insb. Küchengeräte, ausgeschaltet sind bzw. vom Strom getrennt werden.

(7) Die Veranstaltungs-/Gruppenleitung hat vor Verlassen der Räumlichkeiten nach jeder Benutzung darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen sind und die benutzten Räume abzuschließen.

(8) Die Veranstaltungs-/Gruppenleitung ist verpflichtet, die seiner/ihrer Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Benutzungsordnung, insb. auf die Pflichten und die Haftungsbestimmungen hinzuweisen.

§ 8

(1) Die Benutzenden tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Sie haben alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für die der Veranstaltung entsprechende Gefährdungslage zu treffen und das notwendige Personal zu stellen. Den Ablauf der Veranstaltung muss der/ die Benutzende mit dem Beauftragten der Ortsgemeinde Bekond vorbesprechen.

(2) Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen haftet der/ die Benutzende. Er/ Sie hat die im Einzelfall erforderlichen Genehmigungen (z.B. Sicherheit öffentlicher Veranstaltungen, GEMA) für die Veranstaltung einzuholen.

(3) Die gebäudetechnischen Anlagen (z.B. Lüftung, Bühnentechnik, Heizungsvorrichtungen) dürfen ausschließlich von den Beauftragten der Ortsgemeinde Bekond bedient werden.

Vor Veranstaltungsbeginn sind die jeweiligen Einstellungen zu besprechen.

Für die Veranstaltungstechnik stehen einfache Bedieneinheiten für Benutzende zur Verfügung. Diese dürfen ausschließlich nach erfolgter Einweisung genutzt werden. Veränderungen der Konfigurationen der Veranstaltungstechnik dürfen nur durch fachkundige Personen erfolgen und bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeinde Bekond.

(4) Im Bürgerhaus dürfen Gegenstände nur an den von der Ortsgemeinde dafür ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung des Beauftragten der Ortsgemeinde angebracht und aufgestellt werden. Es ist untersagt, in Wände oder Holzteile sowie das Mobiliar oder den Boden Nägel einzuschlagen, Schrauben einzudrehen oder Tackernadeln sowie Klebeband (z. B. Tesaband) zu nutzen. Auch ist das Befahren der Halle mit Fahrzeugen oder Hubwerkzeugen nicht gestattet. Die Notausgänge sind bei Veranstaltungen stets frei zu halten.

(5) Nicht im Eigentum der Ortsgemeinde stehende Gegenstände dürfen Benutzende nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde in das Bürgerhaus bringen oder dort in bestimmten Räumen kurz- bzw. längerfristig lagern. Mit Beendigung der Benutzungsdauer sind mitgebrachte Gegenstände sofort zu entfernen.

(6) Fundsachen sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Hinsichtlich ihrer Verfügung gelten die Bestimmungen des BGB.

(7) Benutzende haben das Bürgerhaus mit seinen Einrichtungen und Anlagen pfleglich zu behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden, dazu gehört auch, die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich zu halten (z. B. geschlossene Türen und Fenster bei niedrigen Außentemperaturen). Geräte und Einrichtungen

dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden.

(8) Die Benutzung des Bürgerhauses ist nur auf die Räume und Einrichtungen zu beschränken, die im Einzelfall erforderlich sind.

(9) Wenn bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden, sind die notwendigen Eintrittskarten von den Benutzenden zu beschaffen. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden als Sitz- bzw. Stehplätze nach den für die Veranstaltung genehmigten Bestellungsplänen zur Verfügung stehen.

(10) Es dürfen nur Tische und Stühle aufgestellt werden, die von der Ortsgemeinde Bekond beschafft worden sind. Eine weitere Einrichtung darf nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde vorgenommen werden. Festzeltgarnituren dürfen in der Halle nicht genutzt werden.

(11) Die Einrichtungsgegenstände des Bürgerhauses - insb. Tische und Stühle - dürfen nicht außerhalb des Gebäudes aufgestellt werden.

(12) Die Garderobe/Aufbewahrung obliegt den Benutzenden. Die Ortsgemeinde Bekond haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände.

(13) Fahrräder dürfen in dem Gebäude nicht abgestellt werden. Das Mitbringen von Tieren ist grds. untersagt.

(14) Die Außenfenster sind bei lärmintensiver Nutzung zum Schutz der Nachbarschaft ab 22 Uhr geschlossen zu halten. Die Freiflächen dürfen nach dieser Uhrzeit nicht mehr beschallt werden. Ansonsten gelten die allgemeinen Vorschriften oder die Auflagen der Veranstaltungsgenehmigung durch das Ordnungsamt.

(15) Der Einsatz von Wunderkerzen und jeglicher Art von Pyrotechnik (einschl. chinesischer Lampions) ist im und außerhalb des Bürgerhauses untersagt.

(16) Bei Veranstaltungen, bei denen die vorhandenen Tische und Stühle benötigt werden, hat die Aufstellung und Ausräumung durch die Benutzenden zu erfolgen.

(17) Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr ordentlich aufzuräumen und besenrein zu säubern. Sowohl Küche als auch Toiletten sind rückstandsfrei zu reinigen.

In begründeten Einzelfällen kann hiervon in Absprache mit der Gemeinde abgewichen werden.

(18) Die benutzten Einrichtungen sowie Geräte und Anlagen sind in den Zustand zu versetzen, in dem sie überlassen wurden, das Mobiliar und die Küchengeräte sind zu reinigen, insbesondere ist das benutzte Inventar (Geschirr, Gläser, Besteck etc.) zu spülen. Kühlchränke und Spülmaschinen sind nach der Nutzung abzuschalten und die Türen zum Lüften offen zu lassen.

(19) Benutzende haben bei Bedarf auch die Außenanlagen inkl. der Parkplätze zu reinigen. Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Plätzen vor dem Bürgerhaus und auf den ausgewiesenen Parkplatz im Bereich des Festplatzes zulässig.

(20) Die Endreinigung erfolgt gegen Gebühr durch die Ortsgemeinde. Bei Nutzung des Bürgerhauses über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den/ die Benutzenden zu erfolgen.

(21) Die Vereine und Gruppen, die regelmäßig die Räume des Bürgerhauses als Vereinsraum nutzen, haben die Räume nach jeder Nutzung sauber und aufgeräumt zu verlassen. Bedarfsgegenstände der Vereine und Gruppen sind in den dafür vorgesehenen Schränken und Räumen zu lagern oder mitzunehmen.

§ 9

Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Bürgerhauses untersagt. Der Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken kann in bestimmten Fällen durch die Ortsgemeinde eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 10

(1) Für die Benutzung werden Benutzungsgebühren erhoben, die durch Beschluss des Ortsgemeinderates Bekond festgesetzt werden. Die Räumlichkeiten sind in einem sauberen, min. besenreinen Zustand zu hinterlassen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Ortsgemeinde entsprechende Sonderreinigungsarbeiten beauftragen, die dem/ der Benutzenden gesondert in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich wird eine Kaution gemäß Gebührenordnung erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu Gunsten der Ortsgemeinde Bekond an die Verbandsgemeindekasse Schweich zu zahlen.

Die Kaution ist bei Schlüsselübernahme zu hinterlegen.

(3) Eine Weiter- bzw. Unter Vermietung der überlassenen Räume durch den Benutzende ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon können von der Ortsgemeinde zugelassen werden.

(4) Die mit der Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen verbundenen Gebühren, Steuern und sonstigen Auslagen gehen zu Lasten der Benutzenden.

§ 11

(1) Die Ortsgemeinde Bekond übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle.

(2) Der/ Die Benutzende stellt die Ortsgemeinde Bekond von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Anlagen und Geräte sowie der Zugänge stehen.

(3) Der/ Die Benutzende verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Bekond und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Bekond und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Die Haftung der Ortsgemeinde Bekond als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(5) Der/ Die Benutzende haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Bekond an dem Gebäude, seinen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

(6) Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 12

(1) Ausnahmen und abweichende Vereinbarungen von dieser Benutzungsordnung können durch die Vertretung der Ortsgemeinde Bekond vorgenommen werden.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

§ 13

Diese Benutzungsordnung in ihrer aktuellen Fassung inkl. der dazugehörigen Gebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Änderungen/ Ergänzungen treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und lösen die bisherige Nutzungs-/ Gebührenordnung vollständig ab.

Bekond, 01.10.2025
Ortsgemeinde Bekond
gez. Jessica Schneider, Ortsbürgermeisterin (DS)

Anlage: Gebührenordnung

Gebührenordnung für das Bürgerhaus Bekond

Gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Bekond vom 01.10.2025 werden ab dem 01.01.2026 folgende Gebühren erhoben:

1. Grundgebühren

für kommerzielle Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen

- für den ganzen Bürgersaal inkl. Foyer/ Außenbereich 250 Euro
- halben Bürgersaal inkl. Foyer/ Außenbereich 200 Euro

für nicht-kommerzielle Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen

- für den ganzen Bürgersaal inkl. Foyer/ Außenbereich 150 Euro
- halben Bürgersaal inkl. Foyer/ Außenbereich 100 Euro

für Familienfeiern von Ortsansässigen

- für den ganzen Bürgersaal 300 Euro
- den halben Bürgersaal 200 Euro

• Saal Harmonie 150 Euro

• Saal Choral 100 Euro

für Nutzung durch ortsansässige Unternehmen

- für den ganzen Bürgersaal 200 Euro
- den halben Bürgersaal 150 Euro
- Saal Harmonie 100 Euro
- Saal Choral 75 Euro

Bei zeitlich beschränkter/ geringfügiger Nutzung kann von den Standardgebühren abgewichen werden.

Die Grundgebühren erhöhen sich für Nichtortsansässige um 100 %.

Gebührenfrei und ohne Nebenkosten steht das Bürgerhaus den Ortsvereinen für satzungsgemäße Vereinsarbeit und der Gemeinde Bekond zur Verfügung.

2. Nebenkosten

Die Kosten für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser sind im Mietpreis inkludiert.

Die Servicepauschale für die jeweilige Nutzung beträgt pauschal 150 Euro und umfasst neben der Reinigungspauschale auch die anfallenden Kosten für Koordination/ Administration der Räumlichkeiten sowie des Inventars.

Bei groben Verunreinigungen fallen für die Reinigung werktags 45 Euro/ Stunde an und sind von den Benutzenden zu erstatten. In der Zeit von 21.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen werden 90 Euro/ Stunde für die Reinigung berechnet.

Die Ausstattung mit Toilettenartikeln erfolgt erstmalig durch die Ortsgemeinde. Während der Veranstaltung ist der/ die Nutzende hierfür verantwortlich.

Sollte eine Anwesenheit des Hausmeisters während der Veranstaltung oder während des Aufbaus vom Veranstalter gewünscht oder als Auflage der Ortsgemeinde notwendig sein, werden die Stunden zu 38 Euro/ Stunde den Veranstaltenden berechnet. In den Abendstunden von 21.00 - 06.00 Uhr, an Wochenenden (Samstag/ Sonntag) sowie an Feiertagen werden 76 Euro/ Stunde für die Anwesenheit des Hausmeisters berechnet.

3. Kaution

Für eine Veranstaltung im Bürgersaal ist eine Kaution i.H.v. 500 Euro zu hinterlegen.

Für alle übrigen Räume ist eine Kaution in Höhe i.H.v. 250 Euro zu hinterlegen.

Bekond, 01.10.2025

Ortsgemeinde Bekond

gez. Jessica Schneider, Ortsbürgermeisterin (DS)



Detzem

Monika Seelbach

06507 802725

buergermeister@detzem.de

www.detzem.de

Sprechzeiten

Di. 18:30 - 20:00 Uhr

Karnevalsumzug 2026

Auch in diesem Jahr freuen wir uns auf den Detzemer Karnevalsumzug am **Sonntag, 15. Februar 2026 um 14.11 Uhr**, der von der Ortsgemeinde, wiederum mit toller Unterstützung durch den Hoacher Jugend e.V., organisiert. Damit es ein schöner und gelungener Umzug wird, sind wir auf Unterstützung angewiesen. Ich rufe deshalb die Vereine und alle Detzemer dazu auf, sich mit einer Fußgruppe oder einem Motivwagen an unserem Umzug aktiv zu beteiligen. Natürlich sind auch Teilnehmer aus den umliegenden Ortschaften herzlich willkommen. Ich mache darauf aufmerksam, dass für die Anhänger und Zugmaschinen die technischen Voraussetzungen (Betriebserlaubnis, brems- und lichttechnische Ausrüstung usw.) gemäß dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen erfüllt werden müssen. Außerdem muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für jedes der eingesetzten Fahrzeuge bestehen.

Anmeldungen erbitte ich möglichst frühzeitig an den **Hoacher Jugend e.V.** unter **hoacherjugend@web.de** oder Alexander Götz unter 0151 68151488. Es werden das Motto des Wagens/Fußgruppe, die Teilnehmerzahl sowie eine Kontaktperson benötigt. Im Anschluss an den Umzug feiern wir gemeinsam im und am Bürgerhaus die After-Umzug-Party der Hoacher Jugend. Stimmung und Spaß sind vorprogrammiert.

Ich freue mich über eine tolle Beteiligung am Umzug und der Party.

Detzem, 12.01.2026

Monika Seelbach, Ortsbürgermeisterin

Bekanntmachung

Satzung der Ortsgemeinde Detzem zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Altort“

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), hat der Ortsgemeinderat Detzem in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Gemeinderat Detzem hat in seiner Sitzung am 19.08.2025 beschlossen, gemäß §141 BauGB vorbereitende Untersuchungen zur Altortsanierung einzuleiten. Der Beschluss wurde am 12.09.2025 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen

Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 20,7 ha umfassende Gebiete („Altort“) wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altort, Römerstraße, Raiffeisenstraße, Bahnhofstraße, Donatusstraße, Treverer Straße, Moselstraße, Wiederbergauf, Neugartenstraße und Peter-Arens-Straße“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigelegt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Geltungsfrist

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Altortsanierung auf 15 Jahre festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

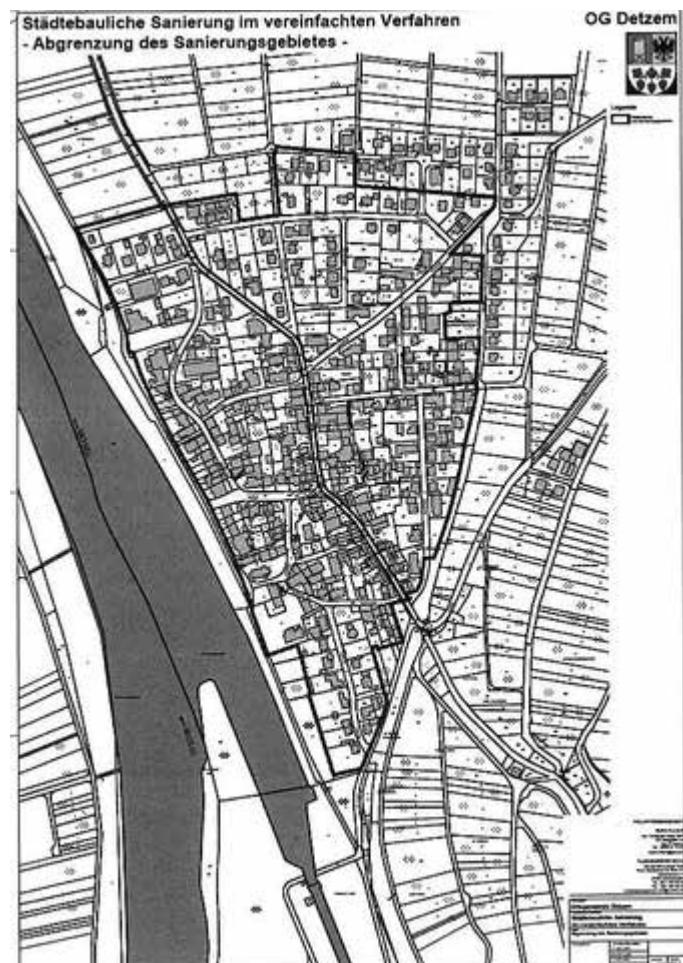
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Detzem, den 12.01.2026

Monika Seelbach, Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde Detzem – Sanierungssatzung Gebiet „Altort“ wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altort, Römerstraße, Raiffeisenstraße, Bahnhofstraße, Donatusstraße, Treverer Straße, Moselstraße, Wiederbergauf, Neugartenstraße und Peter-Arens-Straße“.

Geltungsbereich





Ensch

■ Matthias Otto
■ 06507 3334
■ buergermeister@ensch.de
■ www.ensch.de

■ Sprechzeiten
■ Mo. 19:00 - 20:00 Uhr

Sprechstunde

Aufgrund einer Terminüberschneidung muss die Sprechstunde am Montag, dem 19.01.2026 leider ersatzlos ausfallen. Ich bitte um Entschuldigung und Verständnis. In dringenden Fällen bin ich auch außerhalb der Sprechstunde privat erreichbar.

Ensch, 06.01.2026
Matthias Otto, Ortsbürgermeister

Brennholz

Die Holzversteigerung findet am 17.01.2026 statt. Treffpunkt 10 Uhr an der Grillhütte. Die Polter 1-25 liegen am Golfplatz, bzw. an der umgestürzten dicken Eiche.

Düpre, Förster



Fell

■ Michael Rohles
■ 06502 99323
■ buergermeister@fell-mosel.de
■ www.fell-mosel.de

■ Sprechzeiten
■ Do. 18:00 - 19:00 Uhr

■ Fell-Fastrau: Michael Löwen ■ nach tel. Vereinbarung
■ 06502 20563
■ michael.loewen@ris.schweich.de

Nachruf

Mit großer Trauer haben wir die Nachricht vom Tod von
Herrn Dipl.-Ing. Karl Weinhold

im Alter von 82 Jahren erhalten.

Herr Karl Weinhold war über viele Jahrzehnte hinweg ein verlässlicher und engagierter Jagdpächter in der Ortsgemeinde Fell. Sein Wirken war stets geprägt von Verantwortungsbeswusstsein, Verlässlichkeit und tiefer Verbundenheit zu unserer Gemeinde. Darüber hinaus unterstützte er über lange Zeit hinweg unsere örtlichen Vereine sowie die Kindertagesstätte Fell in ihrer wichtigen Arbeit.

Mit seinem Tod verliert Fell nicht nur einen erfahrenen Jäger, sondern auch einen Menschen, der sich mit Herzblut für das Gemeinwohl eingesetzt hat.

Sein Engagement und sein stilles Wirken werden uns in dankbarer Erinnerung bleiben.

Für die Ortsgemeinde Fell
Michael Rohles, Ortsbürgermeister

Information über die Strukturreform der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Martin Fell zum 01.01.2026

Liebe Bürger von Fell und Fastrau,
aus gegebenem Anlass möchte ich in Absprache mit den Verantwortlichen der Pfarrgemeinde Fell über die Strukturreform und die Auswirkungen auf die Ortsgemeinde Fell informieren:

Statt der bisherigen Pfarreiengemeinschaft Schweich wird es ab dem 01. Januar 2026 eine fusionierte Pfarrei „Schweicher Land St. Martinus“ geben. Das Mandat der gewählten Pfarrgemeinde- und Verwaltungsratsmitglieder vor Ort endet am 31. Dezember 2025. Für die neue Pfarrei wird am 07./08. Februar 2026 ein Kirchengemeinderat gewählt. Dieser kümmert sich um die verwaltungs-, immobilienorientierten und pastoralen Anliegen der Pfarrei Schweicher Land St. Martinus. In diesem Rat sollten nach Möglichkeit Kandidaten aus allen bisherigen Pfarreien vertreten sein. Nach der Wahl gibt es auch die Möglichkeit der Berufung. Es soll verstärkt auch mit Ausschüssen gearbeitet werden, wie dies bereits auch auf kommunaler Ebene geschieht. Am 18. Januar 2026 wird es im Rahmen der Hl. Messe um 10:30 Uhr in der Pfarrkirche in

Schweich eine Auftaktveranstaltung mit anschließendem Empfang geben. Die hier vor Ort ehrenamtlich engagierten Mitglieder des Pfarrgemeinderates möchten sich allerdings auch weiterhin als lokale Gruppierung „Kümmerer vor Ort“ (KvO) für alle Belange des kirchlichen Lebens einsetzen und die pfarrlichen Aktivitäten wie Sternsingeraktion, Pfarrfest, Fastenessen etc., die über das Jahr verteilt stattfinden, wie bisher weiterführen. Gerne können sich noch weitere Interessierte melden. Die Immobilienstrategie des Bistums Trier sieht vor, dass bis 2034 nur noch höchstens 60 % der kirchlichen Immobilien (Kirchengebäude, Pfarrhäuser, Pfarrheime) pro Großpfarrei durch das Bistum bezuschusst werden. Dies bedeutet, dass auch in den Ortsgemeinden über die vorhandenen kirchlichen Immobilien neu nachgedacht werden muss. Wie sich dies ggfs. auf die Kirche, Pfarrheim und Pfarrhaus in Fell auswirken wird, ist zurzeit noch nicht absehbar. Einige Gebäude, wie z.B. das Pfarrheim in Fell werden gegenwärtig noch rege genutzt, z.B. für Kommunionunterricht, Ballett- und Gymnastikgruppen, Rosenkranzandachten, Proben Kinderchor, Wortgottesfeiern, Frühstücke u.v.m. Dies trägt stark zum sozialen Leben in der Ortsgemeinde bei.

Fell, 09.01.2026

Michael Rohles, Ortsbürgermeister



Dorfmoderation Fell | 2025 - 2027



Bürgerversammlung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
unsere Ortsgemeinde erhält bis Herbst 2027 vom Land Rheinland-Pfalz eine finanzielle Förderung für die Dorfentwicklung. Der Ortsgemeinderat hat dazu eine Dorfmoderation in Auftrag gegeben. Nachdem die erste Phase der vorbereitenden Bestandsaufnahme für die Dorfmoderation nun abgeschlossen ist, findet nun die Bürgerversammlung statt:

22. Januar 2026 – 19:30 Uhr
im Silvanussaal

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme vorgestellt und mit den Anwesenden besprochen, um gemeinsam den Plan für den Fortgang und die Schwerpunkte der Dorfentwicklung im Ort zu entwerfen.

Alle Bürgerinnen und Bürger, die daran mitarbeiten möchten, Fell und Fastrau lebendig zu gestalten, sind herzlich eingeladen!

Wir freuen uns auf Eure Teilnahme!

Michael Rohles
Ortsbürgermeister

Beate Stoff
Dorfmoderatorin

Drückjagd am Sa. 17.01. im Revier Fell 3

Am Samstag, 17. Januar findet zwischen 9 und 16 Uhr eine großflächige Drückjagd im Jagdrevier Fell 3 (Frieviel bis K77) statt. In dieser Zeit wird es auf der Kreisstraße 77 zwischen Ortsausgang und dem EVZ Mertesdorf eine angeordnete Geschwindigkeitsreduzierung geben. Die Drückjagd dient der Vermeidung von Wildschäden. Bitte verzichten Sie während dieser Zeit auf Arbeits- und Freizeitaktivitäten in diesem Bereich. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Fell, 8. Januar 2026
Michael Rohles, Ortsbürgermeister



www.wittich.de



Föhren

- Rosi Radant
- 06502 2769 o. 0151 20075145
- Sprechzeiten
nach tel. Vereinbarung
- buergermeister@foehren.de
- www.foehren.de



SANIERUNGSMANAGEMENT

Gemeinsam mit Ihnen hat die Ortsgemeinde Föhren ein erfolgreiches Integriertes Quartierskonzept für die Zukunft entwickelt. Dieses findet im nächsten Schritt seine Umsetzung.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Modernisierung und Werterhaltung Ihrer Immobilien. Einen Termin für eine Beratung können Sie über ein Buchungssystem reservieren. Den dazugehörigen QR-Codes finden Sie direkt unter dem Text. Des Weiteren können Sie sich auch auf der Webseite www.gemeinde-foehren.de über den Reiter „Klima“ und dann auf „Erstberatung energetische Sanierung“ für einen Beratungstermin eintragen.

Für ein lebendiges und lebenswertes Quartier braucht es Menschen, die es selbst mitgestalten wollen.

Jetzt Termin sichern!

KOSTENLOSE ERSTENERGIEBERATUNG



THOMAS RÜNNENBURGER
energie@gemeinde-foehren.de



Unser Buchungssystem:

gemeinde-foehren.de/qr5

KfW



energielenker
Für Klima und Zukunft

Lebendiges Föhren

Liedernachmittag im Gemeinderaum unter der Schule

Wir freuen uns heute, Sie zu einem weiteren Liedernachmittag in den Gemeinderaum unter der Schule einzuladen zu können. Wir treffen uns am Donnerstag, dem 29.01.26 von 15.00h bis 17.00h zu frohen Stunden in geselliger Runde. Wir freuen uns sehr, Euch alle wieder zu einem schönen und unterhaltsamen Liedernachmittag einzuladen zu können.

Team Liedernachmittag

Fahrtenbörse

Wenn Sie zum Arzt müssen, können Sie bei Bedarf an Unterstützung gerne unsere kostenlose Fahrtenbörse nutzen. Bitte melden Sie Ihren Bedarf einige Tage vorher unter der Nr.: 0151 72394602 an. Das Fahrtenhandy erreichen Sie von Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00-14.00h. Wichtig: Fahrten, die erst einen Tag vorher angemeldet werden, können wir nicht annehmen, unsere Fahrer/innen sind alle ehrenamtlich und stehen nicht auf Abruf bereit. Wir machen das alle sehr gerne, brauchen aber etwas Zeit es zu organisieren.

Ihr Steuerungskreis Lebendiges Föhren
Föhren, 12.01.2026

Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

Aufruf zur Einsendung von Winterfotos Föhren im Schnee

Der Winter 2025/2026 zeigte sich von seiner ganz besonderen Seite: Föhren und der Meulenwald lagen in einer beeindruckenden Schneelandschaft. Dieses außergewöhnliche Wintererlebnis möchten wir gerne gemeinsam festhalten. Ich lade Sie herzlich ein, Ihre schönsten Wintermomente aus diesen Wintertagen mit uns zu teilen – ob beim Schneemannbauen, Schlittenfahren, Wandern durch den Meulenwald oder mit eindrucksvollen Aufnahmen unserer Ortslage im Schnee. Ihrer Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Die eingesandten Fotos möchte ich zu Beginn der nächsten Ratssitzung zeigen und anschließend in das Archiv der Gemeinde aufnehmen, um diesen besonderen Winter dauerhaft zu dokumentieren. Ich freue mich sehr über viele Mitmacherinnen und Mitmacher. Bitte senden Sie Ihre Fotos per email an: **buergermeisterin@foehren.de** mit dem Kennwort im Betreff „Wintermomente in Föhren“.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement! Danke an alle, die bereits aufgrund des ersten Aufrufs Fotos eingeschickt haben!

Herzliche Grüße
Ihre Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin
Föhren, 12. Januar 2026

stock.adobe.com - stockpics

Einladung zum nächsten Girlstreff - Wellness!



Die Ortsjugendpflege Föhren veranstaltet am Mittwoch, den 28.01.26, wieder einen Girlstreff von 18:00 bis 19:30 Uhr im Jugendraum Föhren. Hey Mädels! Habt ihr Lust vorbei zu kommen? Wenn ihr zwischen 11 und 18 Jahre alt seid, könnt ihr dieses Mal mit Lilly Wellness machen. Hier erfahrt ihr, wie man Gesichtsmasken oder ein Peeling herstellen kann und ihr probiert verschiedene Produkte aus. Darüber hinaus könnt ihr Billard, Playstation oder Kicker spielen, abhängen und Musik hören. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Teilnahme ist kostenlos. Einfach vorbei kommen und Spaß haben! Der Girlstreff findet einmal im Monat statt. Termine werden jeden Monat neu besprochen.

Weitere Infos per Mail: christoph.postler@foehren.de

Föhren, 12.01.2026
Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

Die Ortsjugendpflege Föhren startet das Jahr mit Kinderkino und Alkoholfreier Cocktailparty für Jugendliche!

Am Samstag, 31.01.26, von 17-19 Uhr bietet die Ortsjugendpflege Föhren ein Kinderkino für Kids von 06-11 Jahren an. Das Kinderkino findet im Gemeinderaum Föhren statt. Der Eintritt ist kostenlos. Die Kinder können sich gerne Knabberereien und eine gemütliche Decke und/oder ein Kuscheltier mitbringen. Anmeldungen bitte an christoph.postler@foehren.de

Am Freitag, 06.02.26, findet von 18-22 Uhr die 10. Alkoholfreie Cocktailparty für Jugendliche von 12 bis 21 Jahren im Jugendraum Föhren statt. Während der sehr beliebten Party können die Jugendlichen tanzen, Kicker oder Billard spielen, alkoholfreie Cocktails genießen und einfach abhängen. Jeder Cocktail kostet 2,00 Euro. Das ehrenamtliche Thekenteam und der Jugendpfleger freuen sich auf euren Besuch! Anmeldungen bitte an christoph.postler@foehren.de

Föhren, 12.01.2026
Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin



**Kenn**

- Dr. Burkhard Apsner
- 06502 2391
- buergermeister@kenn.de
- www.kenn.de

■ Sprechzeiten
Dienstag,
18:00 - 19:00 Uhr

**Köwerich**

- Manfred Strauch
- 06507 7039034
- buergermeister@koewerich.de
- skype: og.koewerich
- www.koewerich.de

■ Sprechzeiten
Mo. 19:00 - 20:00 Uhr

Dorferneuerung Kenn

Einladung zum 1. Themenabend „Ortsgestalt / Bausubstanz / Wohnen / Energieeffizienz“

Wann? 28. Januar 2026 um 19 Uhr
Wo? Im Rathaus Kenn



Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen, Vereinen, Gruppen und anderen Organisationen herzlich ein, an der Entwicklung unserer Gemeinde durch ihre Mitwirkung bei der Aktualisierung unseres Dorferneuerungskonzeptes weiter mitzuarbeiten!

Mit herzlichen Grüßen

Burkhard Apsner, Ortsbürgermeister

Beate Stoff (Büro Plan B / Osburg)

Hans-Jürgen Wolf (Planungsbüro Wolf / Kaiserslautern)

Siehe Mitteilung unter OG Leiwen.

Düpere, Förster

**Leiwen**

- Joachim Hagen
- 06507 9393906
- buergermeister@leiwen.de
- www.leiwen.de

■ Sprechzeiten
Mo. u. Do. 18:00 - 20:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Am **Dienstag, 20.01.2026** findet um **18:00 Uhr** im **Gemeindezentrum Forum Livia, Schulstraße 9a in Leiwen** eine Sitzung des Ortsgemeinderates Leiwen statt.

Tagesordnung:
öffentlich

1. Mitteilungen
2. Baugebiet „Aufm Flurgarten“; öffentliche Anbietung eines Bauplatzes
3. Neugestaltung Weinbrunnenplatz; Vergaben
 - 3.1 Zimmerarbeiten
 - 3.2 Gerüstbauarbeiten
4. Bauanträge
 - 4.1 Bauantrag, Flur 3, Flurstücke 65, 66, 67, 68
 - 4.2 Bauantrag, Flur 9, Flurstück 3
5. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Leiwen
6. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bohnengarten“; Abwägung nach Offenlage und Satzungsbeschluss
7. Reparatur des gemeindeeigenen Baggers
8. Reparatur Kaltwasserverteilung Lehrerhaus
9. Neufassung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Schweich
10. Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltspfanes für das Haushaltsjahr 2026
11. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
12. Verschiedenes

nicht öffentlich

1. Mitteilungen
2. Mietangelegenheiten
3. Vertragsangelegenheiten
4. Verschiedenes

öffentlich

13. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

*Leiwen, 12.01.2026
Joachim Hagen, Ortsbürgermeister*

Bekanntmachung

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) zu entscheiden:

Gemarkung	Gewann/Lage	Wirtschaftsart	Größe (ar)
Leiwen	Aufm Eselsgraben	Rebfläche	10,60

Landwirte bzw. Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des oben aufgeführten Grundstückes interessiert sind, werden gebeten, dies der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abt. 4, Grundstücksverkehr, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, Telefon 0651/715-411, Fax 0651/715-17633, bis spätestens 26.01.2026 schriftlich mitzuteilen.

Trier, 07.01.2026

*Kreisverwaltung Trier-Saarburg
- Untere Landwirtschaftsbehörde -*

**Klüsserath**

- Hans-Werner Lex
- 0176-41206344
- buergermeister@kluesserath.de
- www.kluesserath.de

■ Sprechzeiten
Sa. 09:00 - 10:00 Uhr

Brennholz

Die Versteigerung findet am 24.01.2026 statt. Treffpunkt 10 Uhr Parkplatz Kaisergarten. Die Polter liegen im Bereich Kaisergarten und Büdlicher Träf, das ist der Parallelweg links vom Triererweg. Aufgrund der anhaltend schlechten Witterung konnten die Polter noch nicht beschriftet werden.

Düpree, Förster

Leiwener Kinderkarneval 2026

Liebe Kinder,
das KiKa-Team, lädt euch auch in diesem Jahr ganz herzlich zu einer Kinderkappensitzung ein.

Wann? 01.02.2025 11:11 Uhr

Wo? Club Monopol des Hotel Weis

Wer? Alle Kinder, die Lust auf Spaß, Musik und Überraschungen haben.

Kommt verkleidet, wie ihr möchtet: Als Prinzessin, Pirat, Superheld oder Tier, eurer Fantasie sind keine Grenzen gesetzt! Es erwarten euch tolle Spiele, viele Süßigkeiten und jede Menge gute Laune. Das Kika-Team freut sich riesig, mit euch gemeinsam zu feiern und einen fröhlichen Tag voller Spaß zu erleben. Leiven Helau!

Leiven, 12.01.2026

Joachim Hagen, Ortsbürgermeister

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Leiwen am 10.12.2025

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Joachim Hagen und in Anwesenheit von Schriftführerin Raphaela Thomas findet am 10.12.2025 eine Sitzung des Ortsgemeinderates Leiwen statt.

In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

1. Mitteilungen

Ortsbürgermeister Joachim Hagen:

1) Die Fertigstellung der Sanierungsarbeiten im Forum Livia hat höchste Priorität. Während der Bauarbeiten wurde von der Versicherung die Bereitstellung einer mobilen Toilette zugesichert. Der Neujahrsempfang am 11.01.2026 kann voraussichtlich wie vorgesehen im Forum Livia stattfinden.

2) Der Veranstaltungskalender wurde termingerecht an den Verein Römische Weinstraße übermittelt.

3) Das gemeindeeigene Grundstück im Flurgarten wurde bislang nicht verkauft.

4) Das Fest der römischen Weinstraße 2026 wurde abgesagt.

5) In der letzten Sitzung des Verbandsgemeinderats wurde beschlossen, die Neukonzeption der Sportstätte auf Antrag der Ortsgemeinde Leiwen mit einem Betrag von 20.000,00 € zu bezuschussen, da hierdurch auch der Schulsport der Ortsgemeinde Leiwen gefördert wird.

2. Projektvorhaben „Panorama-Höhenradweg Mosel“

Mit dem „Panorama-Höhenradweg“ plant die Mosellandtouristik GmbH in ihrer Funktion als touristische Regionalagentur einen zusammenhängenden, ca. 350 Kilometer langen Radweg über die Höhenlagen von Mosel und Saar. Als durchgängiger Radweg soll das Projekt eine erlebnisreiche Radverbindung von Saarburg bis Koblenz schaffen. Die Strecke führt entlang großartiger Aussichtspunkte und durch die Weinberge, was den Radfahrenden einen neuen Blick auf die Region ermöglicht. Touristische Angebote, wie Sehenswürdigkeiten und Aussichtspunkte, die derzeit lediglich mit dem Auto oder zu Fuß erreichbar sind, sollen durch den neuen Radweg angebunden werden. Das Projekt spricht federführend die Zielgruppe der E-Bike-Fahrenden sowie Tourenradfahrende an, für die es aktuell nur wenige anspruchsvolle Angebote in der Region gibt. Laut ADFC-Radreiseanalyse 2024 liegt der Anteil der E-Bike-Fahrenden bei Urlaubsreisen und Tagesausflügen zwischenzeitlich bei über 40%. Mit dem Panorama-Höhenradweg werden verschiedene Nutzergruppen angesprochen, denn E-Bike fahren nicht nur die Gäste, sondern auch Einheimische. Es werden neue Wegeverbindungen geschaffen, die teilweise auch für den Arbeitsweg oder auch für Freizeitfahrten genutzt werden können. Der Panorama-Höhenradweg soll nach HBR-Kriterien („Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in Rheinland-Pfalz“, Hrsg.: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz) beschildert und an das bestehende Radwegenetz angeschlossen werden. Somit werden zahlreiche Verbindungen zu bestehenden Radwegen (z. B. Mosel-Radweg, Maare-Mosel-Radweg) geschaffen. Aus dieser Vernetzung ergibt sich gleichermaßen die Möglichkeit für attraktive Rund-

touren (Tagesausflüge) mit festen Quartieren. Die Beschilderung soll zusätzlich durch Hinweismarkierungen ergänzt werden, die alle Verkehrsteilnehmenden hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung von Wirtschaftswegen sensibilisiert und so ein gutes Miteinander stärken. Neben der Herstellung einer durchgängig gut befahrbaren Radstrecke setzt das Projektvorhaben auch auf den Bau von nachhaltigen, ergänzenden Infrastruktur anlagen. Dazu zählen Infotafeln, Solarladestationen für klimaneutrale Lademöglichkeiten (ohne Stromanschluss), Radservice-stationen, Trinkwasserspender sowie Rastplätze mit begrünter Überdachung. Zusätzlich sollen stationäre und mobile Zählanlagen entlang des Radweges aufgestellt werden, um die Anzahl der Radfahrenden zu erfassen und so auf Verlagerungseffekte vom PKW auf das Fahrrad schließen zu können.

Die Projektziele:

- Zentrales Projektziel ist die Schaffung einer durchgehenden Radroute, die ein neues Mosel-Erlebnis auf den Höhen per Rad bieten soll.
- Schaffung einer attraktiven neuen Marke im radtouristischen Angebot der Destination Mosel-Saar zur gezielten Ansprache einer neuen Zielgruppe (E-Bike-Fahrenden).
- Steigerung der radtouristischen Nachfrage (sowohl im Tages- als auch im Übernachtungstourismus) und Wertschöpfung in der Gesamtregion.
- Steigerung der Kundenbindung und Aufenthaltsdauer in der Region.
- Entschärfung von Nutzungskonflikten sowie die Entlastung bestehender Radwege durch gezielte Besucherlenkung.
- Beitrag zur nachhaltigen Mobilität in der Region durch Verringerung des motorisierten Individualverkehrs.

Beantragung von Fördermitteln über Bundesprogramm Klimaschutz durch Radverkehr

Mit dem positiven Ergebnis einer Machbarkeitsanalyse wurde die Mosellandtouristik GmbH von ihrem Aufsichtsrat beauftragt, Fördermöglichkeiten für das Projekt zu prüfen. In einem zweistufigen Bewerbungsverfahren hat sich die Mosellandtouristik GmbH um Fördermittel des Programms Klimaschutz durch Radverkehr (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) beworben. Nach positiver Prüfung der Bewerbung wurde der Förderantrag als Verbundprojekt aller beteiligten Verbandsgemeinden und Städte für das Gesamtvorhaben zum 31.10.2025 eingereicht. Im Falle einer Bewilligung werden bauliche Maßnahmen, Beschilderung (HBR, StVO, Gefahren- & Hinweisschilder) sowie ergänzende Infrastruktur (Solarladestationen, Wasserspender, Radservicestationen, Rastplätze & Infotafeln), Monitoring - exkl. Planungsleistungen - mit 75 % (bei finanzienschwachen Kommunen mit 90 %) bezuschusst. Antragsteller für alle kommunalen Partner ist der Landkreis Bernkastel-Wittlich.

Gleichzeitig erfolgte für die im o. g. Förderprogramm nicht förderfähigen Leistungen eine Bewerbung um Finanzmittel (Förderquote 75 %) im Rahmen des 2. Förderaufrufs „Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen - Radwegbau“ im GAP-Strategieplan. Die Bewerbung wurde am 24. Oktober 2025 ebenfalls über den Landkreis Bernkastel-Wittlich eingereicht. Im Falle einer Bewilligung der Landesmittel reduziert sich der in der Kostenschätzung (Anlage 2) ermittelte Eigenanteil der Kommunen, da nicht über das Bundesprogramm förderfähige Leistungen bezuschusst würden.

Weiteres Vorgehen

Voraussetzung für eine Bewilligung im Programm „Klimaschutz durch Radverkehr“ ist, dass alle beteiligten Verbandsgemeinden und Städte eine Kooperationsvereinbarung abschließen und die notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen. Die Verbandsgemeinden und Städte sind daher dazu aufgefordert, die als Anlage 1 beigelegte Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen. Diese muss dem Fördermittelgeber bis spätestens Freitag, den 28. Februar 2026 vollständig vorliegen.

Informationen zum erfolgten Abstimmungsverfahren der Streckenführung in der Verbandsgemeinde Schweich

Der Abstimmung der Streckenführung im Bereich der Verbandsgemeinde Schweich startete bereits im Juli 2022. Der Kreisverband Trier-Saarburg des Bauern- und Winzerverbandes hat bereits ab dem 15.07.2022 zusammen mit der Mosellandtouristik GmbH als Projektträger die örtlichen Bauern- und Winzerverbände über die geplante Streckenführung informiert und die Änderungswünsche zusammengetragen. Parallel dazu hat die Tourist-Information Römische Weinstraße am 19.07.2022 die betroffenen Ortsgemeinden und die Stadt Schweich über das Projekt informiert und um Rückmeldungen zur Streckenführung bis zum 20.10.2022 gebeten. Am 27.09.2022 wurde die Ortsgemeinden nochmals erinnert,

die bis dahin keine Rückmeldung geben hatte. Die Probleme der Streckenführung in der Ortsgemeinde Longuich (Gemeinderatschluss vom 26.10.2023), in der Stadt Schweich (Abstimmungstermin mit dem Umweltausschuss am 02.09.2022) und im Bereich zwischen Mehring-Pölich-Schleich-Ensch (Abstimmungstermin mit den örtlichen Vorsitzenden der Bauern- und Winzerverbände am 07.04.2025) konnten gelöst werden. Sämtliche vorliegende Änderungswünsche wurde für die Antragsstellung am 31.10.2025 in die Streckenführung eingearbeitet (siehe Anlage 3 - Karte mit Streckenverlauf).

Im Ortsgemeinderat zu beschließen ist:

- die Zustimmung zum Streckenverlauf auf der Gemarkung der Ortsgemeinde gemäß Anlage 3 (Karte mit Streckenverlauf).
- die Zustimmung zu geplanten ergänzenden Infrastrukturelementen, falls diese auf der Gemarkung der Ortsgemeinde geplant sind (in der Anlage 3 verortet). Durch das Planungsbüro SWECO wurden die nachfolgenden Infrastrukturelemente eingeplant:
 - Radservicestation und Ladestation am Schweicher Schwimmbad
 - Rastplatz an der Route zwischen Mehring und Pölich
 - Radservicestation und Ladestation vor der Tourist-Information Klüsserath
- die Freigabe der Wirtschaftswege gemäß Streckenverlauf (Anlage 3) für Radverkehr im Rahmen der Satzung bzw. einer ggf. erforderlichen Satzungsänderung,
- die Beauftragung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde zur Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung (Anlage 1) bis zum 28. Februar 2026

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat begrüßt das Projektvorhaben Panorama-Höhenradweg und befürwortet die Umsetzung im Falle einer Förderzusage. Er stimmt der geplanten Streckenführung gemäß Anlage 3, zuletzt geändert durch die Ortsgemeinde Leiwen am 04.12.2025, zu und veranlasst, dass die entsprechenden Wege für Radverkehr freigegeben werden. Darüber hinaus befürwortet er die vorgesehenen Standorte der ergänzenden Infrastrukturelemente und stimmt der Umsetzung im Falle einer Förderung zu. Weiterhin nimmt der Ortsgemeinderat die Kostenübernahme der Eigenanteile durch die Verbandsgemeinde zur Kenntnis (siehe Anlage 2).

Der Ortsgemeinderat erklärt sich mit den Inhalten und der Aufgabenverteilung gemäß der vorliegenden Kooperationsvereinbarung einverstanden und beauftragt den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung.

Der Ortsgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Verbandsgemeinde Schweich die zukünftig anfallenden Kosten für die in § 6 der Kooperationsvereinbarung (siehe Anlage 1) definierten Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten trägt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Fortschreibung des Investitionsplanes für den Planungszeitraum 2025 - 2029

Der Investitionsplan ist jährlich an die Entwicklungen im Ort anzupassen und fortzuschreiben. Er bildet die Grundlage für die Erstellung des Haushaltplanes 2026.

Der Investitionsplan wurde am 03.12.2024 im Ältestenrat vorberaten. Die vom Ältestenrat vorgetragenen Änderungen/Ergänzungen wurden im Entwurf aufgenommen.

Sonstige Änderungen in der Ortsgemeinderatssitzung sind im Beschluss aufzunehmen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Leiwen stimmt dem vorliegenden Investitionsplan für den Planungszeitraum 2025 - 2029 ohne Änderungen zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Festsetzung eines Marktsonntages in der Ortsgemeinde Leiwen am 22.02.2026

Der Eurostrand Leiwen möchte, wie bereits im Vorjahr, vom 21.-22.02.2026 erneut die sogenannten „Genuss- und Erlebnistage“ ausrichten, an denen u.a. auch ein Warenverkauf stattfinden soll. Nach dem Ladenöffnungsgesetz RLP sind Sonntage und gesetzliche Feiertage jedoch Tage allgemeiner Arbeitsruhe, wodurch eine Marktfestsetzung für Sonntag, 22.02.2026 nach § 11 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) grundsätzlich nicht zulässig ist.

Gemäß § 12 Abs. 2 LMAMG können Verbandsgemeinden durch Rechtsverordnung eine beschränkte Anzahl an Marktsonntagen im

Jahr festlegen, wobei das Bedürfnis für die Festlegung der Marktsonntage im Einzelfall gegen die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes abzuwägen ist. **Die Festlegung der Marktsonntage für Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinde erfolgt auf Entscheidung der Ortsgemeinde.**

Sollte die Ortsgemeinde Leiwen das Einverständnis für die Festlegung eines Marktsonntages am 22.02.2026 in der OG Leiwen erteilen, müssen vor Erlass der Rechtsverordnung seitens der Verbandsgemeindeverwaltung noch die zuständigen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und kirchlichen Stellen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammer angehört werden.

Hinweis: An „Marktsonntagen“ dürfen lediglich privilegierte Spezialmärkte (im Sinne von § 6 Abs. 2 LMAMG) sowie Floh- und Trödelmärkte (im Sinne von § 8 LMAMG) festgesetzt werden. Andere Marktformen sind unzulässig.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Leiwen beschließt, den 22.02.2026 als „Marktsonntag“ festzusetzen und beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich damit, nach Anhörung der zu beteiligenden Stellen eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Weinbrunnenplatz; Vergabe Abbruch-, Erd-, Mauer- und Betonarbeiten

Die Abbruch-, Erd-, Mauer- und Betonarbeiten wurden durch die Zentrale Vergabestelle öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 04.12.2025 statt. Es wurden 6 Angebote abgegeben. Mindestbietender nach Wertung ist die Fa. Schneider + Lieser, Trier-Ehrang, mit einem Angebotspreis von 83.196,78 € brutto. Das Angebot des Höchstbietenden beträgt 115.309,74 € brutto. Die Kostenberechnung sieht für die ausgeschriebenen Arbeiten einen Betrag von 89.815,25 € brutto vor.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Leiwen beschließt, die Abbruch-, Erd-, Mauer- und Betonarbeiten an die nach Wertung mindestbietende Firma Schneider + Lieser, Trier-Ehrang, zum Angebotspreis von 83.196,78 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Renovierung Mietwohnungen Schulstraße 9

Die Ortsgemeinde hat die Absicht zwei der drei leerstehenden Wohnungen im Objekt Schulstraße 9 zu renovieren und anschließend wieder zu vermieten. Beide Wohnungen haben eine Grundfläche von ca. 93 qm. Die Materialkosten der Renovierung werden nach ersten Schätzungen und der Vorlage von Angeboten auf ca. 5.000 € brutto beziffert. Die überwiegenden Arbeiten werden von den Mitarbeitern des Bauhofs ausgeführt.

Es ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- Einholung aller Angebote, soweit diese noch nicht vorliegen bis Mitte November 25
- Beschlussfassung über die Renovierung im OGR Leiwen am 10.12.2025
- Kauf des Baumaterials im Dezember 2025
- Ausführung der Arbeiten Dezember 2025 und Januar 2026
- Vermietung der Wohnungen ab 01.03.2025

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Renovierungsarbeiten in den beiden Mietwohnungen und ermächtigt den Ortsbürgermeister die Aufträge für die erforderlichen Materialbeschaffungen zu tätigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Anfrage Errichtung Hundelaufplatz

Es wurde ein Antrag von mehreren Hundebesitzern eingereicht, die die Errichtung einer eingezäunten Auslaufzone für Hunde anfragt. Der Hundelaufplatz soll durch einen 1,5 Meter hohen Maschendrahtzaun, der an Holzpfählen befestigt wird, abgegrenzt werden. Der Zugang erfolgt über ein Tor am Wirtschaftsweg. Geplant sind keine weiteren baulichen Einrichtungen wie zum Beispiel Unterstände. Der Bereich soll ausschließlich als sichere Auslaufzone für Hunde dienen, in der diese freilaufen können.

Eine Benutzungsordnung für den Platz wird ebenfalls erstellt.

Die Materialkosten für den Zaun belaufen sich laut Angebot auf rd. 3.064 € brutto (siehe Anhang). Zusätzlich wird ein Müllheimer mit Hundekotbeuteln aufgestellt, sodass die geschätzten Gesamtkosten bei etwa rd. 3.500 € brutto liegen.

Es entstehen keine zusätzlichen Lohnkosten, da die Arbeiten von Gemeindearbeitern mit Unterstützung der Hundebesitzer durchgeführt werden.

Laut der aktuellen Planung soll der Abstand zum Schantelbach mindestens 10 Meter betragen.

Hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen ist zu beachten, dass das Vorhaben im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet Schweich bis Koblenz liegt und dort nur privilegierte Vorhabenträger zulässig sind und eine Baugenehmigung erfordern. In der Regel sind landwirtschaftliche Vorhaben zulässig.

Die Nutzung der Wiese für Hundetraining könnte nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig sein, da das Vorhaben „wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung“ im Außenbereich am besten realisiert werden kann. Alternativ könnte auch § 35 Abs. 2 als „sonstiges Vorhaben“ Anwendung finden, da „die Ausführung oder Benutzung keine öffentlichen Belange beeinträchtigt“. In beiden Fällen muss jedoch die Erschließung des Grundstücks gesichert sein. Der Zugang erfolgt über einen Wirtschaftsweg.

Die erforderlichen Parkplätze für die Nutzer befinden sich bereits an der Grillhütte bzw. am Tennisplatz und werden dort entsprechend gekennzeichnet. Vom Parkplatz aus sind es ca. 100 Meter Fußweg bis zum Grundstück.

Beschluss:

Es soll eine Bauvoranfrage gestellt werden, um zu erkunden, ob das Vorhaben grundsätzlich zulässig ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Festsetzung der Steuerhebesätze 2026

Die Gemeinden bestimmen nach § 32 Abs. 2 Nr. 10 Gemeindeordnung (GemO) u. a. welche Steuerhebesätze für die Realsteuern und welche Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt werden. Die Steuerhebesätze und Steuersätze werden jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Da die Haushaltssatzung 2026 voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2026 beschlossen werden kann, empfiehlt es sich, die Steuerhebesätze und Steuersätze vorab durch besonderen Beschluss noch in 2025 festzusetzen.

So könnten den Abgabenschuldern schon zu Beginn des Jahres 2026 die neuen Abgabenbescheide frühzeitig zugestellt werden.

Nach der Verabschiedung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung treten die Steuerhebesätze und die Steuersätze rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres in Kraft. Im Rahmen der Haushaltsplanberatung sollten die Steuerhebesätze noch einmal im Hinblick auf den Haushaltsausgleich überprüft und ggf. angepasst werden. Erhöhungen der Steuerhebesätze sind bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres möglich. Eine Reduzierung kann jederzeit innerhalb des Kalenderjahres erfolgen. Es sind die Bekanntmachungs-/ Offenlage- und Genehmigungsfristen für die Haushaltssatzung zu beachten.

Die Steuerhebesätze in Leiwen wurden für die Grundsteuern zuletzt für das Haushaltsjahr 2023 bzw. für die Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2025 angepasst.

Der Steuerhebesatz der Grundsteuer A beträgt zurzeit 345 %.

Der Steuerhebesatz der Grundsteuer B beträgt zurzeit 465 %.

Der Steuerhebesatz der Gewerbesteuer beträgt zurzeit 380 %.

Die Steuersätze der Hundesteuer wurden ebenfalls zuletzt 2011 geändert (50 € / 70 € / 90 € / 610 € / 610 € / 610 €).

Aktuell belaufen sich die Einnahmen für das Jahr 2025 auf rd. 5.800 €. Die Verwaltung bittet um Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Steuerhebesätze bzw. Steuersätze 2026.

Als Anlage liegt eine Übersicht bei, aus der die aktuellen Einnahmen aus den Realsteuern ersichtlich werden.

Hinweis:

Die Nivellierungssätze für die Realsteuern bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Leiwen beschließt die Steuerhebesätze 2026 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	von 345 %	auf 345 %
Grundsteuer B	von 465 %	auf 465 %
Gewerbesteuer	von 380 %	auf 380 %

Die Steuersätze der Hundesteuer wie folgt festzusetzen:

- für den 1. Hund	von 50,00 € auf 50,00 €
- für den 2. Hund	von 70,00 € auf 70,00 €
- für jeden weiteren Hund	von 90,00 € auf 90,00 €
- für den 1.gefährlichen Hund	von 610,00 € auf 610,00 €
- für den 2.gefährlichen Hund	von 610,00 € auf 610,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	von 610,00 € auf 610,00 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Verabschiedung einer neuen Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge

In der Ortsgemeinde Leiwen werden Straßenausbaubeiträge seit dem Jahre 1996 als wiederkehrende Beiträge erhoben. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Beiträge ist die aktuelle Ausbaubeitragssatzung vom 10.12.2007 (Anlage 1).

Seitens des Gemeinde- und Städtebundes wurde zwischenzeitlich eine neue Mustersatzung zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeträge herausgegeben. Es wird empfohlen, bestehende ältere Satzungen durch eine aktualisierte Fassung zu ersetzen. Auch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg hat im Rahmen der Genehmigung des Haushaltspans 2025 auf diese Thematik hingewiesen und um Vorlage einer überarbeiteten Satzung gebeten (vgl. Schreiben vom 06.03.2025).

Auf der Grundlage der Mustersatzung wurde für die Ortsgemeinde Leiwen eine neue Ausbaubeitragssatzung entworfen, die in der Anlage 2 beiliegt.

Auf folgende wesentliche Änderungen weisen wir hin:

§ 3, Ermittlungsgebiete

Nach der aktuellen Ausbaubeitragssatzung wurden folgende Abrechnungseinheiten gebildet:

- Abrechnungseinheit 1 = Ortslage Leiwen
- Abrechnungseinheit 2 = Ortsteil Zummet

Die Abrechnungseinheiten können in der neuen Satzung beibehalten werden.

Die Abgrenzung der Abrechnungseinheiten ist in einem Plan darzustellen, der der Satzung als Anlage 1 beiliegt (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 des Satzungsentwurfs). Weiterhin ist die Ausgestaltung der Abrechnungseinheiten zu begründen; die Begründung liegt der Satzung als Anlage 2 bei (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2 des Satzungsentwurfs).

§ 5, Gemeindeanteil

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen. Dieser muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldern zuzurechnen ist; er beträgt mindestens 20 %.

In beiden Abrechnungseinheiten liegt der Gemeindeanteil derzeit nach der aktuellen Ausbaubeitragssatzung bei 40 %. Der Gemeindeanteil wurde seinerzeit auf der Grundlage der Längen der einzelnen Verkehrsanlagen und des dortigen Verhältnisses zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr ermittelt (sog. Mischsatzbildung).

In verschiedenen Schreiben (u.a. Prüfung von I-Stock-Anträgen) weist die Kommunalaufsicht immer wieder darauf hin, dass nach der aktuell geltenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz der Gemeindeanteil in den Ortsgemeinden zu hoch angesetzt sei. Sofern der Gemeindeanteil 40 % betragen soll, so muss dies entsprechend begründet werden. Insbesondere bei der Bewilligung von Förderanträgen wird die Höhe des Gemeindeanteils von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg regelmäßig als Maßstab zur Beurteilung der Frage herangezogen, ob die Gemeinden ihre eigenen Einnahmequellen in voller Höhe ausschöpfen. Bei zu hohen Gemeindeanteilen ist zu erwarten, dass sich hierdurch finanzielle Nachteile bei der Bewilligung von Fördermitteln ergeben. Die Höhe des Gemeindeanteils wurde von der Verwaltung überprüft. Nach unserer Einschätzung ist es sachgerecht, den Gemeindeanteil weiterhin bei 40 % zu belassen.

Wir begründen unsere Einschätzung wie folgt:

Das OVG vertritt die Ansicht, dass der Gemeindeanteil in ländlichen Bereichen, hierzu zählt auch die Ortsgemeinde Leiwen, wohl zwischen 25 und 35 % liegen dürfte, da grundsätzlich sämtlicher innerörtlicher Verkehr den Anliegergrundstücken als Anliegerverkehr zuzuordnen ist. Der Durchgangs- bzw. überörtliche Verkehr kann nur dann zu einer besonderen Gewichtung bei der Höhe des Gemeindeanteils herangezogen werden, wenn er **nicht** auf Fahrbahnen von klassifizierten Straßen stattfindet.

Die Ortsgemeinde Leiwen ist über die Landesstraße 48 in Richtung Körnerich sowie in Richtung der Landesstraße 148 (Trittenheim/Büdlicherbrück) an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Zusätzlich besteht über die Kreisstraße 86 eine Verbindung nach Detzem sowie entlang der Mosel in Richtung Trittenheim. Der überörtliche Durchgangsverkehr wird teilweise über diese Straßen geführt.

Nach Einschätzung der Verwaltung verläuft jedoch ein nicht unerheblicher Anteil des Durchgangsverkehrs auch über Gemeindestraßen. Dies betrifft sowohl die Ortslage als auch den Ortsteil Zummet. Besonders zu nennen sind hierbei der Anfahrtsverkehr zum Freibad Leiwen sowie zum Feriendorf Landal-Sonnenberg. Beide Einrich-

tungen werden überwiegend durch den Individualverkehr erreicht, der über Gemeindestraßen innerhalb der Abrechnungseinheiten 1 und 2 führt. Durch dieses zusätzliche Verkehrsaufkommen entsteht ein höherer Anteil des Durchgangsverkehrs auf den gemeindlichen Straßen.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten erscheint ein Gemeindeanteil von jeweils 40 % in den Abrechnungseinheiten sachgerecht.
§ 6, Beitragsmaßstab

In der bisherigen Ausbaubeitragssatzung war geregelt, dass der Flächenzuschlag je Vollgeschoss 50 v.H. betragen soll, wobei die ersten zwei Vollgeschosse mit einem einheitlichen Zuschlag in Höhe von 100 v.H. veranlagt wurden. Gerade in den Fällen, in denen beispielsweise nach den Vorgaben eines Bebauungsplanes nur eine eingeschossige Wohnhausbebauung zulässig ist, stößt der einheitliche Zuschlag für die ersten 2 Vollgeschosse an seine rechtlichen Grenzen.

In der neuen Ausbaubeitragssatzung wurde daher die Regelung über den einheitlichen Zuschlag für die ersten zwei Vollgeschosse gestrichen. Maßgebend ist nunmehr die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder die in einem Bebauungsplan vorgegebene höchstzulässige Zahl.

§ 13, Verschonungsregelung

Nach der neuen Satzung werden lediglich Verschonungszeiträume (20 Jahre Vollausbau, 15 Jahre Fahrbahn, 10 Jahre Gehweg) vorgegeben. Eine Benennung der einzelnen verschonten Straßen mit dem jeweiligen Beginn der Beitragspflicht, so wie es in früheren Satzungen immer üblich war, erfolgt nicht mehr.

§ 15, In-Kraft-Treten

Es ist vorgesehen, die Satzung zum 01.01.2026 in Kraft zu setzen, d.h. alle im Kalenderjahr 2026 verbuchten Ausgaben für den Straßenausbau werden sodann über die Veranlagungsbescheide in 2027 unter Berücksichtigung der neuen Ausbaubeitragssatzung abgerechnet.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die in der Anlage beiliegende Ausbaubeitragssatzung.

Abstimmungsergebnis:
 einstimmig

10. Abschluss einer Maschinen- u. Kaskoversicherung für den Gemeindetraktor

Für den Gemeindetraktor ist eine Maschinen- und Kaskoversicherung erforderlich. Die Verbandsgemeinde hat hierzu ein Angebot von der GVV Kommunal VVaG eingeholt, das sich auf 585,73 € brutto beläuft.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Leiwen beschließt, die Maschinen- und Kaskoversicherung für den Gemeindetraktor zum Angebot der GVV Kommunalversicherung VVaG in Höhe von 585,73 € abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
 einstimmig

11. Bauvoranfrage, Flur 5, Flurstücke 228/1, 228/2, 229/1, 229/2

Neubau Wohnhaus

Das Grundstück liegt im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet Schweich bis Koblenz“. Gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde ist der betroffene Grundstücksbereich als Fläche für den Weinbau ausgewiesen.

Ob der Antragsteller eine Privilegierung für das Vorhaben im Außenbereich genießt, wird weder angegeben, noch ist diese bekannt. Für die angegebene reine Wohnnutzung liegt eine Privilegierung grundsätzlich nicht vor.

Die Erschließung des Grundstücks würde über einen Wirtschaftsweg erfolgen.

Grundsätzlich ist der Außenbereich innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets von einer Bebauung freizuhalten. Ein Vorhaben im Außenbereich ist gemäß § 35 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben privilegiert ist.

Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, das Einvernehmen zu versagen, da weder eine Privilegierung vorliegt, noch die Erschließung über einen öffentlichen Weg gesichert ist.

Beschluss:

Das Einvernehmen wird versagt, da weder eine Privilegierung vorliegt, noch die Erschließung über einen öffentlichen Weg gesichert ist.

Abstimmungsergebnis:
 einstimmig

12. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung Grillhütte Leiwen

Die Ortsgemeinde plant die Anpassung der Gebühren für die Nutzung der Grillhütte Leiwen. Im Rahmen einer Vorbesprechung wurden Vorschläge zur Gebührenanpassung gemacht. Die Verwaltung hat diese Vorschläge in einem Entwurf bereitgestellt und alle Änderungen rot markiert. Die Änderungen betreffen nur die Regelungen im § 6.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Anpassung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Grillhütte Leiwen wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:
 einstimmig

13. Beratung und Verabschiedung des Forstwirtschaftsplans 2026

Der vorliegende Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026 schließt bei Erträgen von 141.702 € und Aufwendungen von 119.580 € mit einem Überschuss von 22.122 € ab.

Die Planungsansätze des Forstwirtschaftsplans werden vorgetragen und die einzelnen Einnahmen und Ausgaben erläutert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Leiwen beschließt, dem vorliegenden Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026 mit einem Überschuss von 22.122 € zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:
 einstimmig

14. Nachträgliche Beschlussfassung zu einer Eilentscheidung

In der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Leiwen ist geregelt, dass der Ortsbürgermeister die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 € im Einzelfall vergeben darf.

Aufgrund einer dringenden Entscheidung und in Abstimmung mit dem Ältestenrat erteilte der Ortsbürgermeister Joachim Hagen den Auftrag, den Reifenwechsel am Gemeindetraktor aufgrund einer TÜV-Prüfung vorzunehmen, da dies erforderlich war. Der Auftrag hatte einen Gesamtbetrag von 2.045,00 € brutto.

Der Gemeinderat wird hiermit nachträglich über diese Eilentscheidung informiert, und es wird folgender Beschluss nachgeholt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die nachträgliche Zustimmung zu der Eilentscheidung.

Abstimmungsergebnis:
 einstimmig

15. Verschiedenes

Ortsbürgermeister Joachim Hagen:

1) Das Jugendparlament hat einen Fragebogen für Kinder und Jugendliche erstellt, an dem jedoch nur wenige Kinder teilgenommen haben. Für das nächste Jahr plant die Ortsgemeinde, einen Versammlung für Kinder und Jugendliche in der die Meinungen dieser zur Schaffung eines Jugendparlamentes eingeholt werden sollen.

16. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

TOP 3: Der Ortsgemeinderat Leiwen beschließt die Einleitung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme.



Longen

- Stefan Egner
- 06502 9356666 o. 0160 7110639
- buergermeister@longen.de

- Sprechzeiten
nach tel. Vereinbarung

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 22.01.2026** findet um **19:00 Uhr** im **Bürgerhaus, Bergstraße 9** in **Longen** eine **Sitzung des Ortsgemeinderates Longen** statt.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Mitteilungen
2. Projektvorhaben „Panorama-Höhenradweg Mosel“
3. Neufassung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Schweich
4. Anschaffung von Sitzgarnituren
5. Verschiedenes

Longen, 12.01.2026
Stefan Egner, Ortsbürgermeister



Longuich

- Kevin Lieser
- 06502 1364
- buergermeister@longuich.de
- www.longuich.de

■ Sprechzeiten
Mi. 19:00 - 20:00 Uhr

Bekanntmachung

Am Montag, 19.01.2026 findet um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Maximinstraße 18 in Longuich eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses Longuich statt.

Tagesordnung: öffentliche

1. Mitteilungen
2. Vorberatung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Longuich für das Haushaltsjahr 2026
3. Verschiedenes

Longuich, 07.01.2026
Kevin Lieser, Ortsbürgermeister

Brennholz 2026

Ab sofort liegen Brennholzbestellscheine im Gemeindebüro Longuich bzw. auf der Homepage der Gemeinde als Download bereit. Alternativ kann der Bestellzettel auch auf Anfrage via E-Mail zugeschickt werden.

E-Mail: julian.thiebes@wald-rlp.de.

Der Rücklauf wird an folgende Adresse erbeten: Kratzenhof 2, 54340 Longuich bzw. digital an die genannte E-Mailadresse. Das Brennholz wird im Festmetermaß aufgemessen und verkauft. Der Preis pro Festmeter Laubholz in langer Form am Weg beträgt 60€ inkl. MwSt.

Wer im Gemeindewald Brennholz aufarbeitet, muss die persönliche Schutzausrüstung tragen und im Besitz des sog. Motorsägenführerscheins sein.

Bestellungen werden nur von Einwohnern von Longuich/L.-Kirsch angenommen. Das Brennholz ist nur für den Verbrauch im eigenen Haushalt vorgesehen.

Um Rücklauf wird spätestens bis zum 31.01.2026 gebeten.

Kunden, deren Brennholzpolter noch im Wald lagern, werden gebeten, diese zeitnah abzufahren.

Julian Thiebes, Revierleiter Forstrevier Fell

Kirscher Kirmes am 20.01.2026

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Longuich-Kirsch,
am Dienstag, 20.01.2026 feiern wir traditionell die „Kirscher Kirmes“ zu Ehren des Kirchenpatrons, dem Heiligen Sebastian. Eröffnet wird der Tag mit dem **Festgottesdienst um 10:00 Uhr in der Kirscher Kapelle**. Fortgesetzt wird der Kirmestag im Wein-Kulturgut Longen-Schlöder mit Sauerbraten, Songs & Schoppen. Ich wünsche Ihnen einen schönen und geselligen Kirmestag sowie gute Begegnungen in der Dorfgemeinschaft!

Kevin Lieser, Ortsbürgermeister Longuich-Kirsch

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Longuich am 05.12.2025

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Kevin Lieser und in Anwesenheit von Schriftführer Leon Thomas findet am 05.12.2025 im Weinkulturgut Longen-Schlöder, Kirchenweg 9 in Longuich eine Sitzung des Ortsgemeinderates Longuich statt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Ortsgemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, den bisherigen Tagesordnungspunkt 3 (Beratung und Verabschiedung des Forstwirtschaftsplanes 2026) als Tagesordnungspunkt 6 zu behandeln. Die Nummerierung der übrigen Tagesordnungspunkte ändert sich hierdurch entsprechend.

In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche

1. Mitteilungen

- Baumpflanzaktion:

Am 22.11.2025 wurde in der Ortsgemeinde Longuich eine besondere Tradition gepflegt. Für die neugeborenen Kinder wurden Kirschbäume gepflanzt. Trotz der bitteren Kälte, aber bei strahlendem Sonnenschein, war die Baumpflanzaktion ein voller Erfolg. Viele Familien haben teilgenommen und haben für ihren Nachwuchs einen Baum gepflanzt. Insgesamt wurden 15 Bäume bei der Firma

Bösen gekauft. Diese konnten durch die Förderung des Landkreises „100.000 Bäume für den Landkreis“ kostenneutral abgerechnet werden. An dieser Stelle der Dank an den Landkreis Trier-Saarburg für die Förderung.

- Pieta-Sockel und Dachmontage:

Die Überdachung der Pieta wurde durch die Firma Wintrich aus Mehring montiert. Es ist geplant, dass die Firma Feller Dach noch vor Weihnachten die Schieferdeckung anbringt. An die Firma KSH-Naturstein wurde der Auftrag in Höhe von 1.039,13 € vergeben, den Sockel von der Rückseite der Kapelle zu demontieren, aufzubereiten und im vorderen Bereich der Kapelle inklusive der Pieta wieder aufzustellen. Die Gemeindearbeiter haben hierfür bereits das Fundament erstellt.

- IT-Dorfgemeinschaftshaus:

Nach der letzten Ortsgemeinderatssitzung wurden die entsprechenden Bauteile bestellt und durch den Beigeordneten Sascha Thielen in Betrieb genommen. Die Firma Klassen hat die Verkabelungsarbeiten ausgeführt. Aktuell wird versucht, die IT in der Turnhalle ebenfalls umzustellen, sodass alles über ein System gewartet werden kann. Des Weiteren wurde zusätzlich zum Freifunknetzwerk ein weiteres Gästenetzwerk für Sitzungen oder Veranstaltungen eingerichtet. Erst Tests haben eine Verzehnfachung der Geschwindigkeit ergeben.

- Urnenwand/ Stele Friedhof:

Im Bauausschuss wurden verschiedene Aufstellflächen auf dem Friedhof besprochen. Der Bauausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat, die Fläche der Stelen links neben dem Kreuz analog zum neu errichteten Kindergräberfeld auszubauen. Die Verwaltung wird entsprechende Angebote einholen, um diese Flächen mit zwei Urnenwänden auszubauen. Sobald die entsprechenden Angebote und Planungen vorliegen, werden diese im Rat vorgestellt.

- Hundetoiletten:

Aus der Bevölkerung kamen in letzter Zeit vermehrt Beschwerden, dass es an einigen Stellen häufiger zu Verunreinigungen der Wiesen und Wege durch Hinterlassenschaften von Hunden gekommen ist. Bei einer Ortsbegehung wurden vier Standorte (Grillhütte/Sportplatz, Fahrradweg Kirsch Ecke Moselbahnstraße, Eingang Maximiner Herrenberg und Eingang Wanderweg Industriegebiet) ausgemacht, an denen eine Aufstellung einer Hundetoilette sinnvoll erscheint. Die entsprechenden Hundetoiletten wurden beschafft und in dieser Woche aufgestellt. An dieser Stelle wird nochmals an alle Hundehalter appelliert, die Hundetoiletten zu nutzen und die Hinterlassenschaften der Hunde zu beseitigen.

- Beschilderung Grillhütte & Sportplatz:

Die Beschilderungen der Grillhütte und des Sportplatzes waren nicht mehr lesbar. Die Schilder wurden ausgetauscht und erneuert. Ebenfalls wurde beim Kartenanbieter Google die Sperrung der Route unterhalb der Autobahnbrücke und die dadurch entstandene Umleitung über die Strumm angeprangert. Diese wurde nach einer Prüfung entfernt. Des Weiteren wurde am Spielplatz Hetzerothsgarten ein Schild mit der Aufschrift „Autobahn“ angebracht, in der Hoffnung, dass sich dadurch LKW-Fahrer nicht mehr in die Cerialerstraße oder den Kirchenweg verirren.

- Sachbeschädigung:

In letzter Zeit wurde wieder vermehrt Sachbeschädigung bei der Polizei zur Anzeige gebracht. So wurden an der Römischen Villa Dachziegel mutwillig zerstört und Schilder verbogen bzw. abgerissen. Des Weiteren wurde im Bereich der Mehrzweckhalle eine Pollerleuchte zerstört und das Toilettenhaus an der Grillhütte mit Graffiti besprüht. Die Ortsgemeinde hofft, eine Lösung zu finden und dass die Täter gefunden werden können. Eine Verschwendug von öffentlichen Geldern zur Beseitigung von mutwillig herbeigeführten Schäden ist inakzeptabel.

- Schweicher Moselbrücke:

Mit Schreiben des LBM im November wurde der Ortsgemeinde mitgeteilt, dass es zwei mögliche Farbvarianten für die neue Moselbrücke gibt. Die Farbvarianten Blau und Grau wurden im Ältestenrat vorgestellt, da eine Empfehlung an das LBM bis zum 28.11.2025 zu erfolgen hatte. Der Ältestenrat Longuich hat sich einstimmig für die graue Farbvariante ausgesprochen. Der Ältestenrat der Stadt Schweich hingegen für die blaue Farbvariante. Hinsichtlich der Beleuchtung der Brücke gibt es verschiedene Varianten. Stabmasten oder integrierte Beleuchtung im Geländer. Da hierzu noch keine Kostenschätzung und keine Gespräche über die Übernahme der Kosten erfolgt sind, wird der Ortsgemeinderat informiert, sobald genauere Angaben gemacht werden können.

- Kletterturm Spielplatz Hetzerothsgarten:

Bisher wurden die Arbeiten durch die beauftragte Firma noch nicht ausgeführt. Es wurde nochmals bei der Firma nachgefragt und um einen genauen Starttermin gebeten. Eine Bauausführung über die

Weihnachtstage und die Jahreswende wurde vonseiten der Ortsgemeinde schriftlich abgelehnt. Es soll vermieden werden, dass die Nachbarschaft durch Baulärm gestört wird. Des Weiteren sei eine Bauüberwachung bzw. Baubegleitung durch die Gemeindeforarbeiter in dieser Zeit nicht möglich.

- Deutsche Glasfaser:

Der Richtfunkmast der Glasfaser in der Maiswiese wurde demonstriert. Die Glasfaser ist mittlerweile in Schweich angeschlossen und der Mast wird daher nicht mehr benötigt.

- Grundschule Longuich:

Nach der letzten Ortsgemeinderatssitzung am 30.10.2025 hat die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich als Schulträger den Antrag auf Klassenzusammenlegung bei der ADD gestellt. Der entsprechende Antrag wurde genehmigt. In einer gemeinsamen Sitzung des Bauausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses am 19.11.2025 wurde das Thema Grundschule nochmals vorgestellt und weitere Kosten durch den Planer erläutert. Des Weiteren wurde nachgefragt, wie lange schätzungsweise der Klassenraum im ersten Obergeschoss durch die Durchbrucharbeiten ins neue Gebäude nicht nutzbar sei. Laut Planer wird dieser Zeitraum auf 6 - 12 Monate geschätzt. Da sich durch die geänderten Maßnahmen eine neue Diskussionsgrundlage ergeben hat und nun nicht mehr von einem, sondern von zwei über die gesamte Bauzeit hinweg fehlenden Klassenzimmern ausgegangen werden muss, ist über die Situation der Auslagerung bzw. Zusammenlegung neu zu entscheiden.

Am Dienstag, den 25.11.2025, fand eine Sitzung des Schulelternbeirats mit der Leitung der Grundschule Longuich und dem gesamten Lehrerkollegium statt. Die Gespräche waren sehr zielführend und die Schule sowie der Schulelternbeirat werden ein Konzept erstellen, wie der Schulablauf in der Bauzeit gestaltet werden kann. Am 16.12.2025 findet ein Termin zwischen Schulleitung, Planer, Verbandsgemeindeverwaltung und Ortsgemeinde statt, in dem die Vorstellungen und Ideen ausgetauscht werden sollen.

Zur nächsten Ortsgemeinderatssitzung im Januar werden die Schulleitung und der Schulelternbeirat eingeladen werden, um ihr bis dahin erarbeitetes Konzept vorzustellen.

- Forstzweckverband Fell:

Die Kreisverwaltung hat die Auflösung des Forstzweckverbands Fell bekanntgemacht. Der Forstzweckverband wird zum 31.12.2025 aufgelöst. Die Forstzweckverbände Schweich und Fell werden dann ab dem Jahre 2026 zu einem gemeinsamen großen Forstzweckverband zusammengelegt.

- „Bauturbo“:

Der neue sogenannte „Bauturbo“ nach § 246e Baugesetzbuch ist seit Oktober 2025 in Kraft. Es wurden verschiedene Anpassungen im Baugesetzbuch vorgenommen, die hauptsächlich Befreiungstatbestände, die Vereinfachung der Nachverdichtung sowie das Bauen im Außenbereich betreffen. Mit der Zustimmung der Gemeinde lässt sich zukünftig so schneller Wohnraum schaffen, sofern dieser auch gewünscht ist.

Es ist angedacht, für das kommende Jahr weitere Informationen zu beschaffen, um die gesetzlichen Änderungen, die die Arbeit des Ortsgemeinderates betreffen, besser berücksichtigen zu können.

- Termine:

- 07.01.2026 Treffen Planungsgruppe Kommunale Wärmeplanung
- 29.01.2026 nächste Sitzung des Ortsgemeinderates

2. Information zur Auftaktveranstaltung Kommunale Wärmeplanung

Der Vorsitzende berichtet, dass am 19.11.2025 die Auftaktveranstaltung der Projektgruppe Nahwärme Longuich stattgefunden hat. Ortsbürgermeister Lieser führt weiter aus, dass zunächst 145 Eigentümer des Kerngebietes postalisch angeschrieben wurden. Da bisher eine Rückmeldequote von ca. 45 % des Kerngebietes zu verzeichnen war, wurde sich darauf verständigt, das ganze Ortsgebiet mit einem neuen Anschreiben zu beteiligen. Im weiteren Verlauf soll dann die Machbarkeitsstudie darüber Auskunft geben, bei welchen Straßen sich der Ausbau eines neuen Wärmenetzes lohnen könnte.

Der Vorsitzende berichtet weiter, dass am 03.12.2025 die erste Arbeitssitzung der Projektgruppe stattgefunden hat. Mit ca. 15 Teilnehmern wurde das weitere Vorgehen besprochen. Für die kommende Woche ist geplant, das neue Anschreiben und den dazugehörigen Fragebogen nochmals zu veröffentlichen.

Ortsbürgermeister Kevin Lieser bestätigt nochmals, dass es das Ziel sei, bis zur 2. Kalenderwoche 2026 eine große Anzahl an Haushaltseigentümern abgefragt zu haben. Es sei wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger den Fragebogen zurücksenden, auch wenn kein Anschlussinteresse besteht. Eine fundierte Machbarkeitsstudie kann nur auf einer Vielzahl von Rückmeldungen beruhen.

Der Vorsitzende ruft an dieser Stelle nochmals dazu auf, Werbung für das Thema eines Wärmenetzes in der Ortsgemeinde Longuich zu machen. Die Fragebögen können bei der Verbandsgemeinde, in den Briefkisten des Dorfgemeinschaftshauses eingeworfen oder unter der Mailadresse waermeplanung@longuich.de zurückgesendet werden. Herr Lieser merkt an, dass die Bürger zum jetzigen Zeitpunkt keine Anschlusspflicht oder finanzielle Belastungen zu erwarten haben.

Es sei das Ziel, bis zum 24.01.2026 alle Hauseigentümer in der Ortsgemeinde Longuich und Kirsch über das Projekt zu informieren.

Der Vorsitzende sieht das Projekt „Nahwärme Longuich“ als große Chance für die Zukunft.

Ratsmitglied Dr. Andrea Schmitz fragt hinsichtlich der Fragebögen nach, von wem dieser bei Mietgrundstücken zu beantworten sei. Hierzu teilt der Vorsitzende mit, dass der Fragebogen von den Eigentümern, also den Vermietern, zu beantworten sei.

Ratsmitglied Manfred Wagner fragt nach einem ungefähren zeitlichen Ablauf. Dem entgegnet der Vorsitzende, dass ein mögliches Ergebnis wahrscheinlich Ende des Jahres 2026 vorliegen könnte. Der Vorsitzende führt dazu weiter aus, dass jedoch die Hoffnung bestünde, einige Schritte parallel angehen zu können.

Für die SPD-Fraktion ergänzt Fraktionsvorsitzender Krewer, dass die Kosten für die endgültige Entscheidung der potenziellen Anschlussnehmer sicherlich ein entscheidender Faktor seien und hier zumindest eine Abschätzung offengelegt werden sollte.

Grundsätzlich äußert sich der Ortsgemeinderat weiterhin positiv zu einem möglichen neuen Wärmenetz.

3. Fortschreibung des Investitionsplans für den Zeitraum 2025-2029

Der Entwurf des vorliegenden Investitionsplans für den Planungszeitraum 2025-2029 wurde am 18.11.2025 im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten.

Der Investitionsplan ist jährlich an die Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben. Er ist Grundlage für die Erstellung des Haushaltplanes.

Der Vorsitzende führt durch die allen Ratsmitgliedern vorliegende Entwurfssatzung des Investitionsplanes vom 18.11.2025 und erklärt bei den einzelnen Produktsachkonten die IST-Zahlen im aktuellen Jahr und die geplanten Ansätze für das kommende Haushaltsjahr. So wird unter anderem angemerkt, dass die Verkäufe der Baugrundstücke im Neubaugebiet Rioler Weg in diesem Jahr nicht erfolgt sind und so die Erlöse für die kommenden Jahre erwartet werden. Des Weiteren sei geplant, in 2026 nun endlich die Ausschreibung zur Neugestaltung der Moselpromenade ausführen zu können. Auch die Umgestaltung der barrierefreien Bushaltestellen sei für das kommende Jahr geplant. Hierzu schlägt Ratsmitglied Kathrin Schlöder vor, in Kontakt mit dem LBM zu treten, um eine mögliche Sanierung des Kreisels bzw. der Trierer Straße abzuwarten. Der Vorsitzende merkt dazu an, dass bereits Gespräche mit dem LBM geführt wurden, jedoch aufgrund von Förderungen ein gewisser zeitlicher Druck bestehe.

Hinsichtlich des Ansatzes für Brunnen, welcher im aktuellen als auch im kommenden Haushaltsjahr 0,00 € beträgt, merkt der Vorsitzende an, dass aktuell für die Neugestaltung von Brunnen keine Fördergelder zur Verfügung gestellt werden und in der Ortsgemeinde auch kein zwingender Bedarf bestehe. CDU-Fraktionssprecher Markus Thul merkt hinsichtlich des Ansatzes für Brunnen an, dass die Projekte jedoch weiterhin im Auge behalten werden sollten, sobald wieder Förderungen möglich seien.

Der Ortsgemeinderat äußert zur vorliegenden Entwurfssatzung des Investitionsplanes keine Bedenken.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Investitionsplan zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen: 15

4. Festsetzung der Steuerhebesätze 2026

Die Gemeinden bestimmen nach § 32 Abs. 2 Nr. 10 Gemeindeordnung (GemO) u. a. welche Steuerhebesätze für die Realsteuern und welche Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt werden.

Die Steuerhebesätze und Steuersätze werden jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Da die Haushaltssatzung 2026 voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2026 beschlossen werden kann, empfiehlt es sich, die Steuerhebesätze und Steuersätze vorab durch besonderen Beschluss noch in 2025 festzusetzen.

Nach der Verabschiedung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung treten die Steuerhebesätze und die Steuersätze rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Haushaltjahres in Kraft. Im Rahmen der

Haushaltsplanberatung sollten die Steuerhebesätze noch einmal im Hinblick auf den Haushaltausgleich überprüft und ggf. angepasst werden. Erhöhungen der Steuerhebesätze sind bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres möglich. Eine Reduzierung kann jederzeit innerhalb des Kalenderjahres erfolgen. Es sind die Bekanntmachungs-/Offenlage- und Genehmigungsfristen für die Haushaltssatzung zu beachten.

Folgende Hinweise zu der Höhe der Hebesätze

Die Nivellierungssätze im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sollen laut den Orientierungsdaten des Statistischen Landesamtes auf dem Niveau des Jahres 2025 verbleiben. Von daher wird empfohlen, sofern die gemeindlichen Hebesätze unter der Höhe der Nivellierungssätze des LFAG festgesetzt sind, diese zu erhöhen. Folgende Nivellierungssätze gelten ab dem 01.01.2023:

- Grundsteuer A: 345 % (bisher 300%)
- Grundsteuer B: 465 % (bisher 365%)
- Gewerbesteuer: 380 % (bisher 365%)

Die Nivellierungssätze beeinflussen die Berechnung von Schlüsselzuweisungen und Umlagen unabhängig davon, welche Hebesätze tatsächlich festgesetzt sind.

Bei Unterschreitung des Nivellierungssatzes zahlt die Körperschaft bei der Veranlagung der VG-Umlage, der Sonderumlagen Grundschulen und der Kreisumlage drauf.

Des Weiteren erhalten die Körperschaften weniger Schlüsselzuweisung A, wenn der Hebesatz unterhalb des Nivellierungssatzes festgesetzt wird.

Sollte eine Körperschaft einen Hebesatz unterhalb des Nivellierungssatzes beschließen, so hat dies evtl. auch Auswirkungen auf Landesförderungen. **Im schlechtesten Fall könnte eine Förderung untersagt werden, da ggf. die Einnahmemöglichkeiten nicht ausgeschöpft werden.**

In der Ortsgemeinde Longuich sind aktuell folgende Hebesätze festgesetzt:

Der Hebesatz der **Grundsteuer A** beträgt seit 2011 unverändert 300 % und liegt somit unter dem ab 01.01.2023 geltenden Nivellierungssatz von 345 %.

Durch die Anpassung auf den neuen Hebesatz von 345 % können rund 14.000 € und damit ca. 1.800 € Mehreinnahmen erzielt werden.

Der Hebesatz der **Grundsteuer B** beträgt seit 2017 unverändert 365 % und liegt somit unter dem ab 01.01.2023 geltenden Nivellierungssatz von 465 %.

Durch die Anpassung auf den neuen Hebesatz von 465 % können rund 264.000 € und damit ca. 56.000 € Mehreinnahmen erzielt werden.

Der Hebesatz der **Gewerbesteuer** beträgt seit 2017 unverändert 365 % und liegt somit unter dem neuen Nivellierungssatz von 380 %.

Durch die Anpassung auf den neuen Hebesatz von 380 % können rund 1.300.000 € und damit ca. 51.000 € Mehreinnahmen erzielt werden.

Bei der Gewerbesteuererhöhung ist zu beachten, dass ein höherer Gewerbesteuersatz in den Gemeinden, in denen Einzelunternehmer und Personengesellschaften zur Gewerbesteuer veranlagt werden, regelmäßig nicht zu einer umfassenden zusätzlichen Belastung für diese Unternehmen führt, weil die Gewerbesteuer in diesen Fällen auf die Einkommensteuer angerechnet wird bzw. werden kann.

In der Anlage liegt weiterhin eine Übersicht bei, aus der die voraussichtlichen Einnahmen aus den Realsteuern für 2026 ersichtlich sind. Hierbei wurden die aktuellen Steuerhebesätze berücksichtigt. Des Weiteren ist eine Übersicht zur Berechnung der möglichen Mehreinnahmen bei Festsetzung der Steuerhebesätze auf die Nivellierungssätze angefügt.

Die Hebesätze der Hundesteuer wurden zuletzt 2015 geändert. (50 € / 80 € / 100 € / 600 €). Aktuell belaufen sich die Einnahmen für 2025 auf rund 4.000 €.

Der Haupt- u. Finanzausschuss der Ortsgemeinde Longuich empfiehlt dem Ortsgemeinderat, die bisherigen Steuerhebesätze und Steuersätze beizubehalten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Festsetzung der Steuerhebesätze und Steuersätze im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten wurde und welche Nachteile der Ortsgemeinde entstehen bzw. entstehen könnten, wenn die Hebesätze weiterhin unter den Nivellierungssätzen festgesetzt werden. Ortsbürgermeister Kevin Lieser sieht derzeit jedoch keine Probleme bei etwaigen Förderanträgen und bittet um Meinungen aus dem Ortsgemeinderat.

SPD-Fraktionssprecher Gerd Krewer teilt mit, dass aus seiner Sicht ein moderater Investitionsplan beschlossen wurde und keine außergewöhnlichen Ausgaben im kommenden Jahr zu erwarten

seien. Des Weiteren merkt er an, dass sich die Ortsgemeinde bei den aktuell vorhandenen liquiden Mitteln Hebesätze unterhalb der Nivellierungssätze leisten könne. Dies sei auch eine Entlastung von rd. 110.000 € pro Jahr für die Bürger und Unternehmen. Auch wenn die Einnahmen aufgrund der allgemeinen Wirtschaftslage etwas verhalten sein werden, könne man den Bürgern eine Steuererhöhung bei diesem Sparbuch nicht verkaufen, sie mache auch keinen Sinn.

CDU-Fraktionssprecher Markus Thul stimmt seinem Vorredner zu und ergänzt, solange der Haushaltausgleich aus eigenen Mitteln erreicht werden könne, sei es schwer zu vermitteln, die Steuerhebesätze zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund werde die CDU-Fraktion gegen eine Erhöhung stimmen.

Ratsmitglied Susanne Bläsius schließt sich für die FWG-Fraktion der Meinung ihrer Vorredner an.

Georg Schmitt merkt abschließend an, dass man die Ortsgemeinde durch niedrige Steuerhebesätze auch attraktiv für Neubürger mache.

Beschluss: Der Ortsgemeinderat Longuich beschließt, die Steuerhebesätze und Steuersätze 2026 auf dem Niveau des Haushaltssatzes festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen: 15

5. Bauanträge/Bauvoranfragen

5.1. Bauantrag, Flur 6, Flurstück 30/3

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Paesch II, Erweiterung“.

Der Antragsteller hat die Verlängerung, der am 26.11.2021 erteilten Baugenehmigung 1415BA2021 zum Neubau einer Halle mit Lager, Garagen, Ausstellungsräume und Büro, um vier Jahre beantragt.

Es sind keine Aspekte bekannt, dass bereits erteilte Einvernehmen (2021), zu versagen.

Da keine Änderungen zum Bauvorhaben angegeben werden, wird aus Sicht der Verwaltung empfohlen, das Einvernehmen erneut zu erteilen.

Der Ortsgemeinderat äußert keine Bedenken.

Beschluss: Das Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen: 15

5.2. Bauvoranfrage, Flur 6, Flurstück 68

Umbau und Erweiterung Mehrfamilienhaus

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich sowie im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet Schweich bis Koblenz“.

Der Anbau soll auf der Garage errichtet werden und in seiner Höhe mit dem First des Satteldachs abschließen. Das Gebäude besteht aktuell aus drei Wohneinheiten. Durch den Anbau sollen im Erdgeschoss eine Wohnung sowie im Ober- und Dachgeschoss eine weitere Wohneinheit entstehen, sodass insgesamt zwei Wohneinheiten vorhanden wären.

Zudem ist vorgesehen, den Dachstuhl des Bestandsgebäudes abzutragen und das Dach komplett neu zu gestalten. Auf jeder Dachseite sind drei Gauben geplant: eine größere Gaube in der Mitte und zwei kleinere, gleich große Gauben an den Seiten. Die kleineren Gauben erhalten jeweils ein Fenster, während die größeren Gauben mit jeweils zwei bodentiefen Fenstern ausgestattet werden soll. Zusätzlich ist ein weiteres bodentiefes Fenster an der seitlichen Giebelwand vorgesehen. Durch den Dachausbau erhöhen sich die Außenwände des Gebäudes und der Dachüberstand verringert sich.

Grundsätzlich ist der Außenbereich innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets von Bebauung freizuhalten. Ein Vorhaben im Außenbereich ist gemäß § 35 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben privilegiert ist. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt bisher lediglich über einen Wirtschaftsweg.

Obwohl der Außenbereich grundsätzlich von Bebauungen freizuhalten ist, handelt es sich beim betreffenden Anwesen um ein bereits bebautes Grundstück, das durch die geplanten Maßnahmen erweitert werden soll.

Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, das Einvernehmen zu erteilen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Bestrebungen zur Vereinfachung des Baurechts und somit zur Förderung der Schaffung von Wohnraum (Bauturbo) kann diese Erweiterung grundsätzlich positiv bewertet werden.

Der Vorsitzende führt durch die vorliegende Vorlage und bittet um Meinungen aus dem Ortsgemeinderat.

Ratsmitglied Kathrin Schlöder befürwortet das geplante Vorgehen und teilt zum vorliegenden Bauantrag mit, dass sie die beantragte Änderung als unkritisch betrachte.

SPD-Fraktionssprecher Gerd Krewer sieht hier ebenfalls keine wesentlichen Änderungen zur bisherigen Bebauung.

Beschluss: Das Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:
einstimmig**

Ja-Stimmen: 15

6. Beratung und Verabschiedung des Forstwirtschaftsplanes 2026

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende den Revierförster Herrn Julian Thiebes und Frau Lena Elsen und erteilt Ihnen das Wort.

Zunächst stellt sich Frau Elsen dem Ortsgemeinderat vor und erklärt, dass sie im Rahmen ihres Qualifizierungsprogramms beim Landesforsten Rheinland-Pfalz Herrn Thiebes für die nächsten zwei Jahre im Forstrevier unterstützen wird, mit dem Ziel, anschließend ein eigenes Forstrevier zu betreuen.

Frau Elsen berichtet, dass in den Monaten Juni und September der Kindergarten der Ortsgemeinde Longuich besucht wurde und den Kindern verschiedene Aspekte des Waldes spielerisch erklärt wurden.

Revierförster Julian Thiebes führt weiter in einem kurzen Jahressrückblick aus, dass in diesem Jahr sowohl der Präsident des Deutschen Forstwirtschaftsrats als auch das SWR im Rahmen der Landesschau Rheinland-Pfalz im Longuicher Wald begrüßt werden konnten.

Hinsichtlich der Nachfrage für Brennholz, sei ein Rückgang von 700 Festmeter in 2023 auf 300 Festmeter zu verzeichnen. Eine mögliche Erklärung für den Rückgang sei laut Herrn Thiebes der mögliche Verbrauch von Vorräten, die in den vergangenen Jahren angesammelt wurden.

Für das kommende Jahr sei geplant, 350 Festmeter zur Verfügung zu stellen. Es sei das Ziel, die Nachfrage vollständig zu bedienen. Ergänzend teilt Revierförster Thiebes mit, dass die Ortsgemeinde Longuich die einzige sei, in der noch das Bestellverfahren Anwendung finde, bei allen anderen Gemeinden werde das Holz versteigert.

Im Ortsgemeinderat herrscht Einigkeit, dass die bisherige Verfahrensweise und der Preis pro Festmeter beibehalten werden sollten. Es bestehe aus Sicht des Ortsgemeinderates finanziell kein Druck für eine Änderung.

Des Weiteren berichtet Herr Thiebes vom diesjährigen FSC-Audit. Der Longuicher Wald hat diesen ohne Mängel bestanden. Im FSC-Audit werden verschiedene Aspekte wie Nachhaltigkeit, Arbeitssicherheit oder Vermeidung von Bodenverdichtung geprüft und bewertet. Während des Audits wurden auch die Kriterien des Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“ geprüft. Zweck dieses Programms ist es, den Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst sind, zu fördern. Herr Thiebes stellt die entsprechenden Flächen vor, die im Rahmen des Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“ für 20 Jahre stillgelegt wurden.

Der vorliegende Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026 schließt bei Erträgen von 106.103 € und Aufwendungen von 79.611 € mit einem Überschuss von 26.492 € ab.

Revierförster Thiebes erläutert die einzelnen Planungsansätze des Forstwirtschaftsplanes sowie die einzelnen Einnahmen und Ausgaben. Ergänzend teilt Herr Thiebes mit, dass durch noch nicht abgerechnete Kosten für Wege und Begrünung sowie Einnahmen für den Holzeinschlag, das IST-Ergebnis 2025 noch steigen könnte. Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Elsen und Herrn Thiebes für die Ausführungen und für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Des Weiteren bedankt sich Herr Lieser für die Unterstützung bei der Baumpflanzaktion. Die Fraktionen schließen sich dem Dank des Vorsitzenden an.

Beschluss: Der Ortsgemeinderat Longuich beschließt, dem vorliegenden Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026 mit Überschuss von 26.492 € zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:
einstimmig**

Ja-Stimmen: 15

7. Verschiedenes

- Ratsmitglied Dr. Andrea Schmitz fragt nach dem aktuellen Stand hinsichtlich der Hecke am Kreisel. Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass eine Entscheidung seitens der Eigentümer noch nicht getroffen worden sei.

- Fraktionssprecher Markus Thul bedankt sich im Namen der CDU-Fraktion beim Ortsbürgermeister Kevin Lieser und allen Ratsmitgliedern für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Die SPD- und FWG-Fraktionen schließen sich dem Dank ebenfalls an.

8. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

- Der Ortsgemeinderat Longuich stimmt der vorliegenden Rangfolge und Zuteilung der Bauplätze im Baugebiet „Rioler Weg“ laut Vergabevorschlag zu.
- Der Ortsgemeinderat Longuich stimmt dem Ankauf einer Weinbergsparzelle zu.



Mehring

Jennifer Schlag
06502 2140 oder 0151 28373343
buergermeister@mehring-mosel.de
www.mehring-mosel.de

Sprechzeiten
Do. 18:00 - 20:00 Uhr

Drückjagd rechts der Mosel

Am **Sonntag, dem 18. Januar 2026** findet im Jagdrevier Mehring II, rechts der Mosel, eine Drückjagd **von 8.00 - 12.00 Uhr** statt. Das Revier erstreckt sich auf einem Teil der rechten Mehringer Gemarkung. Diese Drückjagd dient vor allem der Verminderung des Schwarzwildbestandes und der Abwehr und Vermeidung von Wildschäden in den Acker- und Wiesenflächen. Wir bitten von Freizeitaktivitäten in diesem Revierbereich abzusehen. Um Beachtung der Sicherheitshinweise und nach Möglichkeit diesen Revierbereich gänzlich zu meiden wird gebeten. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Mehring, den 05.01.2026

Jennifer Schlag, Ortsbürgermeisterin

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Huxlay-Plateau, Teilbereich Mehring“ in der Ortsgemeinde Mehring, Verbandsgemeinde Schweich

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet bzw. eine Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Auf dem Huxlay-Plateau in den Ortsgemeinden Mehring und Pölich sind in den vergangenen zwei Jahrzehnte Nutzungen im Außenbereich entstanden.

Der Gesundheitspark, der vor 20 Jahren mit den Kernthemen „Sport & Gesundheit“ - „Freizeit & Genuss“ gegründet wurde, besteht aus der Finnenbahn, Sprintstrecke, Fitnessstreppe, 16 Fitnessstationen, einem Tipi-Dorf für die ganz Kleinen, einem geplanten Bau von Spiel- und Koordinationsgeräten für Kinder und Jugendliche sowie dem Vereinsheim, das genutzt wird für den Finnenbahn Mehring-Pölich e.V. und Förderverein, den Sportvereinen, Gesundheits- und Sportseminaren, sozialen Veranstaltungen, KiTas Mehring und Pölich, Grundschule Mehring, Weinwanderungen und Feierlichkeiten. Das Huxlay-Plateau ist in Wanderwege- und Radwegekonzepte eingebunden und wird touristisch sowohl von den beteiligten Gemeinden, der Verbandsgemeinde, Winzern, als auch überregional von der Mosellandtouristik beworben. An dieser Stelle ist stellvertretend die Extratour Zitronenkrämerkreuz als Seitensprung des Moselsteiges zu nennen.

Das Huxlay-Plateau ist damit wertgebend für die gesamte touristische Entwicklung der Ortsgemeinden Mehring und Pölich sowie der Verbandsgemeinde Schweich.

Die Erschließung des Huxlay-Plateaus ist über ein Netz von Wirtschaftswegen gesichert, die von Osten aus der Ortslage Mehring und aus Westen aus der Ortslage Pölich an die Fläche heranführen. Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Auf dieser Grundlage können keine weiteren baulichen Anlagen realisiert werden. Um die bestehenden Nutzungen planungsrechtlich zu sichern und Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen, haben die Ortsgemeinden Mehring und Pölich gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxlay-Plateau“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Süden und Osten durch Weinbauflächen,
- im Norden und Westen durch landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen sowie Feldwirtschaftswege.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 10,9 ha, wobei ca. 3,8 ha auf die Ortsgemeinde Mehring sowie ca. 7,1 ha auf die Ortsgemeinde Pölich entfallen.

Vorliegend handelt es sich um eine interkommunal abgestimmte städtebauliche Begründung des Gesamtprojektes auf den Gemarkungen Mehring und Pölich.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich stellt die Teilgeltungsbereiche der Bebauungspläne derzeit noch als Fläche für Wald mit Zweckbestimmung „Erholungswald und Klimafunktion“, Fläche für Weinbau, Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Die vorliegenden Bebauungspläne widersprüchen aktuell damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für die Teilgeltungsbereiche der Bebauungspläne der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Gleichzeitig soll eine bevorratierte Sonderbaufläche „Freizeit und Erholung“ in der Gemarkung Schweich oberhalb der Autobahn, deren Umsetzung erfolglos war und nicht mehr wahrscheinlich ist, zugunsten einer Grünfläche zurückgenommen werden.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gibt es folgende wesentliche Änderung:

- nachrichtliche Übernahme der bestehenden und zur Erschließung dienenden Wirtschaftswege gem. § 9 Abs. 6 BauGB
- der Umweltbericht wurde fertiggestellt
- Aufnahme von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Basis des fertiggestellten Umweltberichtes

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht, sowie die nach Einschätzung der Ortsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 19.01.2026 bis einschließlich 20.02.2026 auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Schweich (<https://www.schweich.de>) unter folgendem Pfad: Bauen & Wohnen, Bau- und Leitplanung (Planverfahren), veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Verbandsgemeinde Schweich, Brückenstr. 26, 54338 Schweich, Zimmer Nr. 36, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden: Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. – Mi. 14:00 – 16:00 Uhr, Do. 14:00 – 18:00 Uhr.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.geoportal.rlp.de>) elektronisch abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in den vorstehend aufgezählten, zu veröffentlichten Unterlagen für die einzelnen Schutzwerte verfügbar:

Dokument → Informationen und betroffene Themen

Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzwerten i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist) →

- Schutzwert Boden: Forstwirtschaftlich genutzte aus mittel- bis tiefgründigen aus sandigen Lehmen und Lehmen bestehende Braunerden und Rigosole mit geringem Ertragspotenzial und einer allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt bei mittlerer Empfindlichkeit gegenüber vorhabenbezogenen Wirkungen. Im Vergleich zur Gesamtgröße des Gebietes vernachlässigbare Neuversiegelung. Vorgabe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Beachtung des allgemeinen und vorsorgenden Bodenschutzes.
- Schutzwert Wasser: Keine direkte Betroffenheit von Oberflächenwässern, insgesamt geringe Bedeutung für die Wasserwirtschaft, da kein Wasserschutzgebiet, kein Überschwemmungs- oder Retentionsgebiet betroffen. Damit vernachlässigbare vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Schutzwerts Wasser. Vorgabe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum allgemeinen Wasserschutz.

- Schutzwert Klima und Luft: Plangebiet hat eine lokal bedeutsame Funktion als Frischluftentstehungs- und -transportgebiet mit geringem direktem Siedlungsbezug in einem durch Emissionen kaum vorbelasteten Landschaftsraum. Vorhabenbedingt keine relevanten lokalklimatischen Veränderungen, da Wald und damit die klimaaktiven Flächen nahezu unverändert erhalten bleiben.
- Schutzwert Flora, Fauna und Biodiversität: Zu vernachlässigende Inanspruchnahme von Wald, wobei es zu keiner Entnahme von Bäumen kommen wird. Weder Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL noch von geschützten Biotopen gemäß §30 BNatSchG und § 15 LNatSchG. Durchführung von landespflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bau-, betriebs- und anlagebedingter Beeinträchtigungen. Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da der naturschutzrechtliche Ausgleich innerhalb des Plangebiets erbracht werden kann.
- Schutzwert Landschaft/ Erholung: Hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sowie hohe Landschaftsbildqualität. Insgesamt aufgrund der vorgesehenen kleinfächigen Maßnahmen keine Beeinträchtigung von Charakter und landschaftlicher Eigenart des Gesamtgebiets, sondern Verbesserung der Infrastrukturen zur natur- und gesundheitsorientierten Freizeit und Erholung.
- Schutzwert Mensch: Keine Beeinträchtigung von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen. Keine Trennung wichtiger Wegeverbindungen. Verbesserung der erholungs- und freizeitzbezogenen Infrastruktur
- Schutzwert Kultur- und Sachgüter: Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft, keine Betroffenheit von Sachgütern.
- Schutzgebiete: Geltungsbereich liegt im großflächigen Landschaftsschutzgebiet „LSG-7100-002 Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Weitere Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wassergesetzen treten erst außerhalb des Wirkraums des Vorhabens auf. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets wurde nachgewiesen.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb eines geplanten regionalen Grünzugs sowie innerhalb von geplanten Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus, Flächen mit besonderen Klimafunktionen und Flächen des Regionalen Biotopverbund sowie in einem geplanten Vorranggebiet für die Forstwirtschaft. Vorhabenbezogenen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der damit verbundenen regionalplanerischen Zielsetzungen.
- Bestehende Nutzungen: Nahezu das gesamte Plangebiet wird forstwirtschaftlich sowie als überörtlich bedeutsames Freizeit- und Erholungsgebiet genutzt. Das Vorhaben führt zu keiner Nutzungsänderung innerhalb des Geltungsbereichs.

5 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten mit Umweltbezug → Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Bauen und Umwelt:

- Darlegung der Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (LSG-7100-002).
- Auseinandersetzung mit den Zielen des Landschaftsplans.
- Ergänzung einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gem. Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz.
- Eifelverein Ortsgruppe Trier:
- Durchführung und Ergänzung einer Bestandsaufnahme von Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten.
- Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie:
- Hinweis auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. § 16 - 21 DSchG Rheinland-Pfalz
- Landesamt für Geologie und Bergbau:
- allgemeine boden- und bergbaurechtliche Hinweise.
- SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft:
- allgemeiner wasserschutzrechtlicher Hinweis.
- Vorlage eines Entwässerungskonzeptes für die Schmutzwasserbeseitigung

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@schweich.de, bei Bedarf auch schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich oder zur Niederschrift dort vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Mehring „Huxlay-Plateau, Teilbereich Mehring“



Benefizkonzert des Landespolizeiorchester Rheinland-Pfalz

Sonntag, 25. Januar 2026, 17 Uhr

Seit 1953 eine musikalische Größe in Deutschland: das Landespolizeiorchester Rheinland-Pfalz. Seit 70 Jahren ist es ein sympathischer Werbeträger und musikalischer Botschafter des Bundeslandes an Rhein und Mosel. Am Sonntag, 25. Januar 2026, um 17:00 Uhr, gastiert das Ensemble in der Pfarrkirche St. Medardus in Mehring. Mit den Erlösen wird die Arbeit der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Palais e.V. Trier unterstützt. Zugleich bildet das Konzert den feierlichen Startschuss zu den Jubiläumsfeierlichkeiten anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Vereins im Jahr 2026. Das aus 40 Profi-Musiker*innen bestehende sinfonische Blasorchester vereint instrumentelle Virtuosität mit orchesterlicher Brillanz – und das hat sich herumgesprochen: Zahlreiche Gala- und Konzertveranstaltungen belegen die ungebremste Nachfrage. Das Repertoire des Orchesters ist breit gefächert und reicht von klassischer sinfonischer Musik bis hin zu zeitgenössischer Originalliteratur. Durch Konzerte in ganz Deutschland und im europäischen Ausland sowie zahlreiche Auftritte in Funk und Fernsehen hat der mit hinreißender Spiellaune agierende Klangkörper große Bekanntheit erlangt und zählt heute zu den renommiertesten Blasorchestern der Bundesrepublik. Als Solistin des Abends begrüßt das Orchester die in Trier geborene Sängerin Kerstin Bauer. Sie begann ihre klassische Gesangsausbildung 2008 an der Musikhochschule Köln und setzte ihr Studium an der Manhattan School of Music in New York City fort. Sie war Stipendiatin des

DAAD für ein künstlerisches Aufbaustudium in den USA sowie des Richard-Wagner-Verbundes Trier/Luxemburg. Neben ihrer Arbeit als Opern- und Konzertsängerin ist sie auch in der Populärmusik aktiv und gehörte zum Ensemble der deutschen Originalproduktion von Andrew Lloyd Webbers Das Phantom der Oper am Metronom Theater Oberhausen. Das Landespolizeiorchester Rheinland-Pfalz steht unter der musikalischen Leitung von Florian Weber. Die Schirmherrschaft hat der Kulturdezernent der Stadt Trier, Markus Nöhl, übernommen. Liebe Bürgerinnen und Bürger, kommen Sie vorbei, lassen Sie sich musikalisch verzaubern und unterstützen dabei den guten Zweck. Der Eintritt ist frei. Spenden sind willkommen!

Mehring, den 12.01.2026
Jennifer Schlag, Ortsbürgermeisterin



Naurath

- Stefan Weiler
- 06508 9176158
- buergermeister@naurath-eifel.de
- www.naurath-eifel.de

Sprechzeiten
Mi. 18:00 – 19:00 Uhr
im Bürgerhaus



Webseite der Ortsgemeinde Naurath

Aktuelle Informationen zum Dorfgeschehen erhalten Sie auch über unsere Webseite <https://naurath-eifel.de/>



Pölich

■ Wolfgang Eid
■ 0176 23362776 o. 06507 9248778
■ buergermeister@poelich.de

■ Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Am Montag, 19.01.2026 findet um 19:00 Uhr im Gewölbekeller des Dorfgemeinschaftshauses, Hauptstraße 30 in Pölich eine Sitzung des Ortsgemeinderates Pölich statt.

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Mitteilungen
2. Projektvorhaben „Panorama-Höhenradweg Mosel“
3. Vorstellung Entwurfsplanung - Barrierefreie Bushaltestelle
4. Sanierungsgebiet „Altort“; Private Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen
5. Neufassung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Schweich
6. Verschiedenes

Nicht öffentlich

1. Mitteilungen
2. Winterdienstangelegenheiten
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Rechtsangelegenheiten
5. Pachtangelegenheiten
6. Verschiedenes

Öffentlich

7. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Pölich, 12.01.2026
Wolfgang Eid, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Huxlay-Plateau, Teilbereich Pölich“ in der Ortsgemeinde Pölich, Verbandsgemeinde Schweich

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet bzw. eine Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Auf dem Huxlay-Plateau in den Ortsgemeinden Mehring und Pölich sind in den vergangenen zwei Jahrzehnte Nutzungen im Außenbereich entstanden.

Der Gesundheitspark, der vor 20 Jahren mit den Kernthemen „Sport & Gesundheit“ - „Freizeit & Genuss“ gegründet wurde, besteht aus der Finnenbahn, Sprintstrecke, Fitnessstreppe, 16 Fitnessstationen, einem Tipi-Dorf für die ganz Kleinen, einem geplanten Bau von Spiel- und Koordinationsgeräten für Kinder und Jugendliche sowie dem Vereinsheim, das genutzt wird für den Finnenbahn Mehring-Pölich e.V. und Förderverein, den Sportvereinen, Gesundheits- und Sportseminaren, sozialen Veranstaltungen, KiTas Mehring und Pölich, Grundschule Mehring, Weinwanderungen und Feierlichkeiten. Das Huxlay-Plateau ist in Wanderwege- und Radwegekonzepte eingebunden und wird touristisch sowohl von den beteiligten Gemeinden, der Verbandsgemeinde, Winzern, als auch überregional von der Moselland-touristik beworben. An dieser Stelle ist stellvertretend die Extratour Zitronenkrämerkreuz als Seitensprung des Moselsteiges zu nennen.

Das Huxlay-Plateau ist damit wertgebend für die gesamte touristische Entwicklung der Ortsgemeinden Mehring und Pölich sowie der Verbandsgemeinde Schweich.

Die Erschließung des Huxlay-Plateaus ist über ein Netz von Wirtschaftswegen gesichert, die von Osten aus der Ortslage Mehring und aus Westen aus der Ortslage Pölich an die Fläche heranführen. Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Auf dieser Grundlage können keine weiteren baulichen Anlagen realisiert werden. Um die bestehenden Nutzungen planungsrechtlich zu sichern und Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen, haben die Ortsgemeinden Mehring und Pölich gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxlay-Plateau“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Süden und Osten durch Weinbauflächen,
- im Norden und Westen durch landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen sowie Feldwirtschaftswege.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungspla-

nes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 10,9 ha, wobei ca. 3,8 ha auf die Ortsgemeinde Mehring sowie ca. 7,1 ha auf die Ortsgemeinde Pölich entfallen.

Vorliegend handelt es sich um eine interkommunal abgestimmte städtebauliche Begründung des Gesamtprojektes auf den Gemarkungen Mehring und Pölich.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich stellt die Teilgeltungsbereiche der Bebauungspläne derzeit noch als Fläche für Wald mit Zweckbestimmung „Erholungswald und Klimafunktion“, Fläche für Weinbau, Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Die vorliegenden Bebauungspläne widersprüchen aktuell damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für die Teilgeltungsbereiche der Bebauungspläne der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Gleichzeitig soll eine bevorratete Sonderbaufläche „Freizeit und Erholung“ in der Gemarkung Schweich oberhalb der Autobahn, deren Umsetzung erfolglos war und nicht mehr wahrscheinlich ist, zugunsten einer Grünfläche zurückgenommen werden.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gibt es folgende wesentliche Änderung:

- nachrichtliche Übernahme der bestehenden und zur Erschließung dienenden Wirtschaftswege gem. § 9 Abs. 6 BauGB
- der Umweltbericht wurde fertiggestellt
- Aufnahme von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Basis des fertiggestellten Umweltberichtes

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht, sowie die nach Einschätzung der Ortsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 19.01.2026 bis einschließlich 20.02.2026 auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Schweich (<https://www.schweich.de>) unter folgendem Pfad: Bauen & Wohnen, Bauleitplanung (Planverfahren), veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Verbandsgemeinde Schweich, Brückenstr. 26, 54338 Schweich, Zimmer Nr. 36, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden: in der Zeit vom Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. – Mi. 14:00 – 16:00 Uhr, Do. 14:00 – 18:00 Uhr.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.geoportal.rlp.de>) elektronisch abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in den vorstehend aufgezählten, zu veröffentlichten Unterlagen für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

Dokument / Informationen und betroffene Themen

Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)

- Schutzwert Boden: Forstwirtschaftlich genutzte aus mittel- bis tiefgründigen aus sandigen Lehmen und Lehmen bestehende Braunerden und Rigosole mit geringem Ertragspotenzial und einer allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt bei mittlerer Empfindlichkeit gegenüber vorhabenbezogenen Wirkungen. Im Vergleich zur Gesamtgröße des Gebietes vernachlässigbare Neuversiegelung. Vorgabe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Beachtung des allgemeinen und vorsorgenden Bodenschutzes.
- Schutzwert Wasser: Keine direkte Betroffenheit von Oberflächenwässern, insgesamt geringe Bedeutung für die Wasserwirtschaft, da kein Wasserschutzgebiet, kein Überschwemmungs- oder Retentionsgebiet betroffen. Damit vernachlässigbare vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Schutzwerts Wasser. Vorgabe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum allgemeinen Wasserschutz.
- Schutzwert Klima und Luft: Plangebiet hat eine lokal bedeutsame Funktion als Frischluftentstehungs- und -transportgebiet mit geringem direktem Siedlungsbezug in einem durch Emissionen kaum vorbelasteten Landschaftsraum. Vorhabenbedingt keine relevanten lokalklimatischen Veränderungen, da Wald und damit die klimaaktiven Flächen nahezu unverändert erhalten bleiben.
- Schutzwert Flora, Fauna und Biodiversität: Zu vernachlässigende Inanspruchnahme von Wald, wobei es zu keiner Entnahme von Bäumen kommen wird. Weder Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL noch von Ge-

- schützten Biotopen gemäß §30 BNatSchG und § 15 LNatSchG. Durchführung von landespflgerischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bau-, betriebs- und anlagebedingter Beeinträchtigungen. Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da der naturschutzrechtliche Ausgleich innerhalb des Plangebiets erbracht werden kann.
- Schutzgut Landschaft/ Erholung: Hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sowie hohe Landschaftsbildqualität. Insgesamt aufgrund der vorgesehenen kleinflächigen Maßnahmen keine Beeinträchtigung von Charakter und landschaftlicher Eigenart des Gesamtgebietes, sondern Verbesserung der Infrastrukturen zur natur- und gesundheitsorientierten Freizeit und Erholung.
 - Schutzgut Mensch: Keine Beeinträchtigung von Wohn- und Wohnumfunktionen. Keine Trennung wichtiger Wegeverbindungen. Verbesserung der erholungs- und freizeitzbezogenen Infrastruktur
 - Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft, keine Betroffenheit von Sachgütern.
 - Schutzgebiete: Geltungsbereich liegt im großflächigen Landschaftsschutzgebiet „LSG-7100-002 Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Weitere Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wassergesetz treten erst außerhalb des Wirkraums des Vorhabens auf. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets wurde nachgewiesen.
 - Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb eines geplanten regionalen Grüngugs sowie innerhalb von geplanten Vorberhaltsgebieten für Erholung und Tourismus, Flächen mit besonderen Klimafunktionen und Flächen des Regionalen Biotopverbund sowie in einem geplanten Vorranggebiet für die Forstwirtschaft. Vorhabenbezogenen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der damit verbundenen regionalplanerischen Zielsetzungen.
 - Bestehende Nutzungen: Nahezu das gesamte Plangebiet wird forstwirtschaftlich sowie als überörtlich bedeutsames Freizeit- und Erholungsgebiet genutzt. Das Vorhaben führt zu keiner

- Nutzungsänderung innerhalb des Geltungsbereichs.
- 5 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten mit Umweltbezug → Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Bauen und Umwelt:
- Darlegung der Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (LSG-7100-002).
 - Auseinandersetzung mit den Zielen des Landschaftsplans.
 - Ergänzung einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gem. Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz.
 - Eifelverein Ortsgruppe Trier:
 - Durchführung und Ergänzung einer Bestandsaufnahme von Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten.
 - Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie: Hinweis auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. § 16 - 21 DSchG Rheinland-Pfalz
 - Landesamt für Geologie und Bergbau:
 - allgemeine boden- und bergbaurechtliche Hinweise.
 - SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft:
 - Hinweis auf registrierte Altabslagerung „Ablagerungsstelle Pölich, Hochmark“, die bei der Erfassung im Jahre 1988 als altlastverdächtig eingestuft wurde.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@schweich.de, bei Bedarf auch schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, oder zur Niederschrift dort vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Pölich, 09.01.2026

Wolfgang Eid, Ortsbürgermeister

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Pölich „Huxley-Plateau, Teilbereich Pölich“



Bekanntmachung

Satzung der Ortsgemeinde Pölich zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Altort“

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (GVBl. S.153) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S.473, 475), hat der Ortsgemeinderat Pölich in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Gemeinderat Pölich hat in seiner Sitzung am 01.09.2025 beschlossen, gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen zur Altortsanierung einzuleiten. Der Beschluss wurde am 19.09.2025 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 13,6 ha umfassende Gebiete („Altort“) wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altort, Im Winkel, Olkenstraße, Römerstraße und Auf Kantel“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigelegt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Geltungsfrist

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Altortsanierung auf 15 Jahre festgelegt.

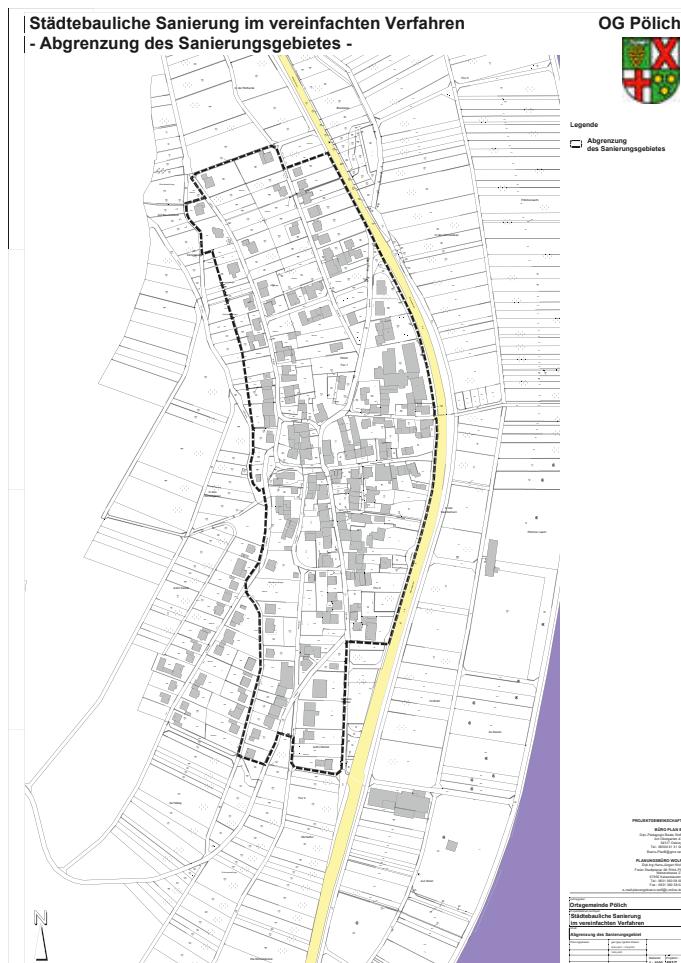
§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Pölich, den 12.01.2026

Wolfgang Eid, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Pölich - Sanierungssatzung Gebiet „Altort“ wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altort, Im Winkel, Olkenstraße, Römerstraße und Auf Kantel“. Geltungsbereich



Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden. Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm). Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

Bitte reichen Sie keine PowerPoint sowie Excel-Dateien ein!

Vielen Dank für Ihr Verständnis
LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Riol



- Dr. Christel Egner-Duppich
- 06509 930707.
- buergermeister@riol.de
- www.riol.de

■ Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Einladung zum Dorf-Café

Liebe Riolerinnen und Rioler, hiermit lade ich Sie zum nächsten **Dorf-Café am Mittwoch, 4. Februar 2026 um 15.00 Uhr** ganz herzlich ins **Dorf- und Kulturzentrum Riol** ein. Gerne können **alle** Riolerinnen und Rioler unabhängig vom Alter an diesen regelmäßigen Nachmittagstreffen teilnehmen. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Für Kaffee und Getränke ist gesorgt. Das Dorf-Café findet regelmäßig am **ersten Mittwoch im Monat ab 15.00 Uhr** statt. Über Kuchenspenden freuen wir uns. Darüber hinaus werden für die Durchführung des Dorf-Cafés immer Helferinnen und Helfer gesucht! Ich freue mich über Rückmeldungen unter senioren@riol.de oder telefonisch 930707. Wir würden uns sehr freuen, Sie bei dieser Veranstaltung begrüßen zu können und freuen uns auf Ihr Kommen!

Riol, 11. Dezember 2025

Christel Egner-Duppich,
Ortsbürgermeisterin
für den Ausschuss

Jugend, Familien, Senioren und Sport



Schleich

- Dr. Wolfgang Lößlein
- 06507 9988187
- buergermeister@schleich-mosel.de

- Sprechzeiten
nach tel. Vereinbarung

Sternsinger

Letzten Samstag ließen sich vier Kinder aus unserer Ortsgemeinde auch vom neuerlichen Wintereinbruch nicht ablenken und zogen als Sternsinger stolz durch die Schleicher Straßen. Sie freuten sich über jede offene Tür. Ich danke herzlich für die Wahrung der christlichen Tradition, mein Dank gilt auch den betreuenden Eltern.



Winterzeit – Räumzeit und Schneidezeit

Die angenehmen Seiten des Winters und des im Moseltal durchaus seltenen Schneefalls wurden ja vielfach positiv wahrgenommen. Wie immer hat alles seine zwei Seiten, hier die weniger schöne: die Räum- und Streupflicht ist scheinbar bei dem ein oder anderen Mitbürger in Vergessenheit geraten. Zur Auffrischung: Die Satzung findet sich sogar im Internet unter <https://www.schweich.de/verwaltung-buergerservice/satzungen-haushaltsplaenе/strassenreinigung/strassenreinigungssatzung-schleich.pdf?cid=x27>

Insbesondere auf Paragraph 5 und 6 sei verwiesen. Abgesehen von den Anrainern der B53 haben alle innerörtlichen Straßen keine Gehwege – aber auch an den Straßenrändern der angrenzenden Grundstücke gilt die Räum- und Streupflicht! Vielen Dank an all jene, die sich gewissenhaft an die Pflichten gehalten haben. Alle anderen haben beim nächsten Wintereinbruch die Chance, durch eigenen Einsatz oder den Einsatz von Helfern zu glänzen.

Noch ein Wort zum Thema Rückschnitt:

Das erste Quartal ist eine hervorragende Gelegenheit, Bäume, Büsche und Sträucher zurückzuschneiden, so daß keine Verkehrsflächen beeinträchtigt werden. Insbesondere an der Moselweinstraße (B53) gibt es Grundstücke, bei denen die Hecke einen signifikanten Teil des Gehwegs unbenutzbar macht. Gerade bei dem zügigen Durchgangsverkehr auf der B53 freuen sich die Fußgänger über jeden Zentimeter an nutzbarer Gehwegsbreite. Ich bitte, hier tätig zu werden.

Schleich, 11.01.2026

Dr. Wolfgang Lößlein, Ortsbürgermeister



Schweich

- Lars Rieger
- 06502 933825 o. 933826
- buergermeister@stadt-schweich.de
- www.stadt-schweich.de

- Bürozeiten
Mo. Fr. 07:30 - 12:30 Uhr
- Di. 14:00 - 16:30 Uhr
- Do. 14:00 - 18:00 Uhr

- **Schweich-Issel:**
- Ortsvorsteher Johannes Lehnert
- 06502 918213
- ov-issel@stadt-schweich.de

Fr. 16:00 - 18:00 Uhr

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 22.01.2026**, findet um **19:00 Uhr** im „**Bürgertreff**“ des **Bürgerzentrums, Stefan-Andres-Straße 1b in Schweich** eine Sitzung des Stadtrates Schweich statt.

Tagesordnung:

öffentliche

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Bericht der Stadtjugendpflegerin
4. Vorstellung der baulichen Maßnahmen an der Umleitungsstrecke für die Instandsetzung der Moselbrücke Ehrang im Zuge der A64a
5. Verlängerung Rahmenvertrag Unterhaltung von Wirtschaftswegen der Stadt Schweich 2026-2027
6. SPD-Antrag „Klimaverträgliche und möglichst unversiegelte Ausführung der geplanten Parkplatzflächen in Schweich“
7. Neufassung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Schweich
8. Vergaben
9. Bauanträge/Bauvoranfragen
 - 9.1. Bauantrag, Flur 22, Parzellen 4, 5, 6, 7, 8/1,18 und 41/1
 - 9.2. Bauvoranfrage, Issel, Flur 4, Flurstücke 200/3, 212/3, 215/3
10. Verschiedenes

nicht öffentlich

1. Mitteilungen
2. Vertragsangelegenheiten
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Grundstücksangelegenheiten
6. Grundstücksangelegenheiten
7. Jagdpachtangelegenheiten
8. Verschiedenes

öffentliche

11. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Schweich, 12.01.2026

Lars Rieger, Stadtbürgermeister

Bekanntmachung

III. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Schweich vom 16.01.2026

Der Stadtrat Schweich hat am 18.12.2025 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 8 und 6 Abs. II des Bestattungsgesetzes (BestG vom 22.09.2025) folgende III. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung vom 01.07.2018 beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 10 a - Nutzungszeit -

Buchstabe a) der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:
Die Nutzungszeit der Grabstätten beträgt:

a) für den Friedhof in Schweich

1. für Reihengräber 25 Jahre
2. für Wahlgräber 25 Jahre
3. für Kindergräber 15 Jahre
4. für Kindergräber im Sternenfeld 10 Jahre
5. für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber 20 Jahre

§ 2

§ 12 - Allgemeines, Arten der Grabstätten -

Absatz I Buchstabe a) der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Schweich werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Friedhof Schweich

1. Reihengrabstätten,
 - a) mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - b) in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen
 - c) mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
 - d) besonderes Sternenkinderfeld
2. Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften als ein- oder mehrstellige Grabstätten, und zwar als Einfach- oder Tiefengrabstätten
3. Urnenreihengrabstätten
 - a) mit besonderen Gestaltungsvorschriften,
 - b) in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen
4. Urnenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
5. gärtnerisch betreute Grabanlagen mit privatrechtlichem Pflegervertrag
zur Beisetzung von Urnen in Urnenreihengrabstätten (Memoriam-Garten)
6. gärtnerisch betreute Grabanlagen mit privatrechtlichem Pflegervertrag
zur Beisetzung von Urnen in Urnenwahlgrabstätten (Memoriam-Garten)
7. Grabstätten für Ordensgemeinschaften
8. Grabstätten für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

§ 3

§ 13 - Reihengrabstätten -

Absatz 2 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

(2) Es werden eingerichtet:

- a. Einzelgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten), mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,60 m je Grabstätte
- b. Einzelgräber für Sternenkinder mit einer Länge von 0,20 m und einer Breite von 0,20 m je Grabstätte
- c. Einzelgräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, mit einer Länge von max. 2,10 m und einer Breite von max. 0,90 m je Grabstätte.

§ 4

§ 13b - Grabfeld für Sternenkinder -

wird neu ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (1) In diesem speziellen zur Verfügung gestellten Grabfeld ist die Bestattung von tot geborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, deren Geburtsgewicht unter 500 g liegt, möglich. Für den Grabplatz werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Eine Beisetzung ist möglich gemäß § 2 dieser Satzung.
- (3) Die einzelnen Grabstätten sind ca. 20 x 20 cm groß.
- (4) Die Gestaltung der Grabstätten liegt bei den Eltern, sofern sie mit den übrigen Vorgaben dieser Satzung (§ 19) vereinbar sind.

§ 5

§ 14 - Wahlgrabstätten -

Absätze 1 und 3 der Friedhofssatzung erhalten folgende Fassung:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren auf dem Friedhof Schweich bzw. 20 Jahren auf dem Friedhof Issel (Nutzungszeit) verliehen wird.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Eine detaillierte Aufteilung über die vorhandenen Grabarten auf den Friedhöfen Schweich und Issel ist dem § 12 Abs. 1 zu entnehmen (1. Nachtrag).

Die Lage der Grabstätten ist bei Eintritt eines Sterbefalles rechtzeitig vor der Beisetzung mit der Friedhofsträgerin abzustimmen. Soweit keine Belegung der Reihe nach vorgegeben ist, kann unter Berücksichtigung des Friedhofs-/Belegungsplanes eine Grabstätte in einem teilweise bereits belegten Feld ausgesucht werden.

§ 6

§ 19 - Besondere Gestaltungsvorschriften -

Absätze 3 und 4 der Friedhofssatzung erhalten folgende Fassung:

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss: Höhe 0,80 m bis 1,20 m; Breite bis 0,40 m.
 2. Liegende Grabmale sind zulässig.
- (4) Für die Gestaltung der Urnengrabstätten in den neu eingerichteten Gräberfeldern 2U, 4c und 14 auf dem Friedhof Schweich und dem neuen Feld VII und VIII (1. Nachtrag) und dem Feld VIb (3. Nachtrag) auf dem Friedhof Issel gilt folgendes:

- Die Grabstätten sind 80 x 80 cm groß und erhalten keine Einfassungen.
- Grabmale sind bis zu einer Höhe von max. 0,80 m und einer Breite von max. 0,40 m zulässig.
- Ebenfalls zulässig sind ebenerdig zu verlegende Gedenkplatten, sowie Grababdeckungen mit einer maximalen Erhöhung von 5 cm über Wegeniveau.
- Für die übrige Gestaltung gilt § 20 entsprechend.

§ 7

§ 25 - Gestaltung der Grabstätten in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen -

Absatz 2 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

(2) Es ist lediglich eine Namensplatte in einer Größe von 0,50 m x 0,40 m zugelassen, die bündig mit der Erdoberfläche abschließt. Die Namensplatte wird von der Stadt beschafft und auf der Grabstätte verlegt. Die Beschriftung erfolgt mit Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr. Bis zur Anbringung der Namensplatte ist das Aufstellen eines Holzkreuzes gestattet. Blumen und Kränze sind spätestens 30 Tage nach der Beerdigung / Beisetzung zu entfernen (1. Nachtrag).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schweich, den 27.12.2025

Stadt Schweich

gez. Lars Rieger, Stadtbürgermeister (DS)

Hinweis:

Die Friedhofssatzung vom 01.07.2018 ist am 01.07.2018 in Kraft getreten.

Die 1. Nachtragssatzung vom 22.03.2021 ist am 03.04.2021 in Kraft getreten.

Die 2. Nachtragssatzung vom 21.09.2023 ist am 07.10.2023 in Kraft getreten.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes Zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig Zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Schweich vom 16.01.2026 (Friedhofsgebührensatzung)

Der Stadtrat Schweich hat am 18.12.2025 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2018 beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird geändert. (siehe Anlage)

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage zur 5. Nachtragssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2025 außer Kraft.

Anlage

Schweich, den 27.12.2025

Stadt Schweich

gez. Lars Rieger, Stadtbürgermeister (DS)

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Schweich

	Friedhof Schweich	Friedhof Issel
Nutzungszeit Erdgräber:	25 Jahre	20 Jahre
Nutzungszeit Urnengräber:	20 Jahre	20 Jahre
1. Reihengrabstätten		
Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist / Nutzungszeit:		
1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	210,00 €	180,00 €
1.2 Erdbestattung vom vollendeten 5. Lebensjahr ab		
1.2.1 in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften	575,00 €	460,00 €
1.2.2 Umwidmung einer Reihengrabstätte nach 1.2.1 für die zusätzliche Beisetzung einer Asche(gemischte Grabstätte)		
1.2.3 in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen (Rasengräber), einschl. Namensplatte, Grabherrichtung und Grabpflege	230,00 €	230,00 €
1.3 Urnenbeisetzung für die Dauer der Ruhefrist / Nutzungszeit:		
1.3.1 in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften	260,00 €	260,00 €
1.3.2 in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen (Urnen-Rasengräber), einschl. Namensplatte, Grabherrichtung und Grabpflege	1.260,00 €	
1.3.3 in gärtnerisch betreuten Grabanlagen (Memoriam-Garten)	260,00 €	260,00 €
2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit:		
2.1 Erdgrab je Grabstelle (als Einfach- oder Tiefengrab)	1.020,00 €	810,00 €
2.2 Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit aus 2.1		
2.2.1 Einzelgrabstätte	1.020,00 €	810,00 €
2.2.2 Doppelgrabstätte	2.040,00 €	1.620,00 €
2.2.3 jede weitere Grabstelle	1.020,00 €	810,00 €
2.3 Bei Verlängerung der Nutzungszeit nach 2.1 wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziff. 2.2 genannten Gebühren erhoben.(Eine anteilige Verlängerung ist nur im Falle einer weiteren Beisetzung während der ersten Nutzungszeit möglich. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist nur der Wiedererwerb für die volle Nutzungszeit nach 2.2 möglich.)		
2.4 Bei der Bestattung von Urnen in Wahlgrabstätten gelten die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2.1 und 2.3.		

2.5 Urnenwahlgrabstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungs-vorschriften für die Beisetzung von max. 2 Urnen	460,00 €	460,00 €
2.6 Urnenwahlgrabstätten in gärtnerisch betreuten Grabanlagen (Memoriam-Garten) für die Beisetzung von max. 2 Urnen	460,00 €	460,00 €
2.7 Bei Verlängerung der Nutzungszeit nach 2.5 oder 2.6 wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziff. 2.5 bzw. 2.6 genannten Gebühren erhoben.		

Friedhof Schweich	Friedhof Issel
Nutzungszeit Erdgräber: Nutzungszeit Urnengräber:	25 Jahre 20 Jahre
Ausheben und Schließen der Gräber	20 Jahre

- für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	570,00 €	570,00 €
- für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	780,00 €	780,00 €
- Zuschlag für eine Tiefenbestattung	130,00 €	130,00 €
- für eine Urnenbeisetzung	260,00 €	260,00 €
- für eine Beisetzung im Sternenkinderfeld	50,00 €	
eventuelle Zusatzleistungen:		
- Gestellung Verschalung	40,00 €	40,00 €
- Gestellung Laufrost	40,00 €	40,00 €
- Räumen Fundament	215,00 €	215,00 €
- Räumen Aufwuchs	65,00 €	65,00 €
- Einsatz Tauchpumpe	90,00 €	90,00 €
- Einsatz Kompressor	110,00 €	110,00 €

Hinweis:	Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.	
-----------------	---	--

4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen		
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird zu Lasten des jeweiligen Antragstellers durchgeführt. Für die Wiederbeisetzung werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 bis 3 erhoben.		

5. Benutzung der Leichenhalle		
5.1 für die Aufbahrung einer Leiche		
5.1.1 bis zu 4 Tagen	85,00 €	
5.1.2 für jeden weiteren Tag	21,00 €	
5.2 für die Aufbahrung einer Urne		
5.2.1 bis zu 10 Tagen	45,00 €	
5.2.2 für jeden weiteren Tag	5,00 €	
5.3 für die Trauerfeier und Einsegnung in der Trauerhalle	35,00 €	

Friedhof Schweich	Friedhof Issel
Nutzungszeit Erdgräber:	25 Jahre
Nutzungszeit Urnengräber:	20 Jahre

6. Abräumen von Grabstätten durch die Stadt		
Für Grabstätten, die vor dem 30.06.2018 bereits bestanden haben, werden die Gebühren erst bei der Abräumung am Ende der Grabnutzungszeit fällig.		

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Abdeckungen und Einfassungen werden erhoben:

6.1 für eine Einzel-Erdgrabstätte		
- komplett: Grabstein, Einfassung, Abdeckung	280,00 €	280,00 €
- Namensplatte Rasengrab	30,00 €	
6.2 für eine Doppel-Erdgrabstätte		
- komplett: Grabstein, Einfassung, Abdeckung	500,00 €	500,00 €
6.3 für eine Urnengrabstätte		
- komplett: Grabstein, Einfassung, Abdeckung	140,00 €	140,00 €
- Namensplatte Rasengrab	30,00 €	

Für Grabstätten, die ab dem 01.07.2018 erworben oder verlängert werden, werden die Gebühren bereits beim Erwerb der Grabstätte erhoben.

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Abdeckungen und Einfassungen werden erhoben:

6.4 für eine Einzel-Erdgrabstätte	350,00 €	350,00 €
6.5 für eine Doppel-Erdgrabstätte	650,00 €	650,00 €
6.6 für eine Urnengrabstätte (mit Ausnahme der Gräber im Memoriam-Garten)	200,00 €	200,00 €
6.7 für ein Rasengrab	80,00 €	

Wahl zum 19. rheinland-pfälzischen Landtag am 22. März 2026

Einreichung von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvorstände

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl am Wahltag und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher (Vorsitzenden), Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Wahlberechtigten als Beisitzern; insgesamt aus bis zu neun Mitgliedern – zusätzlich werden Ersatzmitglieder gesucht, falls am Wahltag selbst kurzfristig krankheitsbedingt Wahlvorstandsmitglieder ausfallen. Bei der Beauftragung der Wahlvorstandsmitglieder sollen die in der Stadt vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. In unserer Stadt werden vier Wahlbezirke gebildet, so dass insgesamt bis zu 36 Personen für die Bildung der Wahlvorstände erforderlich sind. Die in der Stadt vertretenen Parteien und Wählergruppen werden gebeten, bis spätestens Freitag, 13. Februar 2026 Vorschläge für die Bildung der Wahlvorstände beim Stadtbüro einzureichen.

Die Wahl findet am 22.03.2026 von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Benötigt werden die Wahlhelfer für eine Schicht (die fünf Stunden dauert) und die Auszählung der Stimmen ab 18.00 Uhr. In der Vergangenheit wurden zwei Schichten gebildet (die erste von 8.00 bis 13.00 Uhr; die zweite Schicht von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr), damit die Wahlhelfer nicht über Gebühr strapaziert werden. Wir versuchen selbstverständlich, den Wunsch nach einer möglicherweise bevorzugten Schicht zu berücksichtigen. Bitte haben Sie aber Verständnis dafür, daß wir bei einer zu starken Konzentration auf eine Schicht eine abweichende Einteilung vornehmen müssen, um alle Zeiten abdecken zu können. Die Mitglieder der Wahlvorstände müssen zur Landtagswahl wahlberechtigt sein und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens drei Monate ihre Hauptwohnung in Schweich haben.

Für diesen wichtigen Dienst an der Demokratie in unserem Land wird ein „Erfrischungsgeld“ gezahlt; die Stadt Schweich sorgt darüber hinaus von 8.00 – 18.00 Uhr sowie für die Stimmenauszählung ab 18.00 Uhr, die ca. zwei Stunden dauern wird, für eine angemessene Verpflegung (belegte Brötchen und Getränke). Ich freue mich, wenn neben den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die durch die im Stadtrat vertretenen Parteien/Wählervereinigungen benannt werden, zusätzlich viele – gern auch junge – Menschen diesen Dienst an unserer Demokratie übernehmen. Anmeldungen hierzu erbitte ich im Stadtbüro; gern können Sie auch eine eMail (buergermeister@stadt-schweich.de) senden, in der Sie uns Name, Anschrift und Telefonnummer sowie eMail-Adresse übermitteln.

Schweich, 12.01.2026
Lars Rieger, Stadtbürgermeister



Trittenheim

- Mario Kohlmann
- Tourist-Info 06507 2227
- buergermeister@trittenheim.de
- www.trittenheim.de

- Sprechzeiten:
Mi. 18:30 - 19:30 Uhr



Aus den Parteien

Freie WählerGruppe e.V. in der VG Schweich

Die **Freie WählerGruppe e.V. in der VG Schweich** an der Römischen Weinstraße lädt ein zur **Vorbesprechung der nächsten Verbandsgemeinde-Ratssitzung Tag: Montag, den 19.01.2026, Ort: 54340 Bekond, Zeit: 19:00 Uhr, Tagungsraum: Besprechungsraum der Ortsgemeinde, Bürgerhaus, Schulstr. 6.**

Tagesordnung:

1. Mitteilungen
2. Vorbereitung der nächsten VG-Ratssitzung am 20. Januar 2026
3. Verschiedenes

Zu dieser vorbereitenden Besprechung sind neben Fraktion, Vorstand und Mitgliedern der FWG auch kommunalpolitisch interessierte Bürgerinnen und Bürger recht herzlich willkommen.

Freie Wählergruppe in der Stadt Schweich e. V.

Einladung

Hiermit werden Vorstand, Fraktion und die Mitglieder der Freien Wählergruppe in der Stadt Schweich zu einer Versammlung für **Mittwoch, den 21.01.2026 um 19.00 Uhr in die Weinstube Gabi Zander, Auf Desburg 4, 54338 Schweich** herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Mitteilungen
- 2) Vorbesprechung der Stadtratssitzung vom 22.01.2026
- 3) Verschiedenes

Um Teilnahme an der Versammlung wird höflich gebeten. Kommunalpolitisch interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich willkommen.

SPD Ortsverein Schweich

Sitzung SPD - Stadtratsfraktion Einladung

Am **16. Januar 2026** findet die nächste Sitzung der SPD-Stadtratsfraktion statt. Wir treffen uns um **19:00 h im Bürgerzentrum Schweich**.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Situation von Seniorinnen und Senioren in Schweich - Gespräch mit Heike Frechen, Seniorenbeauftragte der VG Schweich
3. Antrag: Klimaverträgliche und möglichst entsiegelte Ausführung geplanter Parkplatzflächen in Schweich
4. Berichte aus den Ausschüssen
5. Vorbereitung der Stadtratssitzung am 22.01.2026
6. Verschiedenes

Wir laden alle politisch interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich ein, an der Sitzung teilzunehmen.

Dirk Marmann, Fraktionsvorsitzender

Ende des amtlichen Teils



Thörnich

- Harald Rauen
- 0170 2206342
- buergermeister@thoernich.de

Anforderungen an Digitalfotos

Wir bitten um Beachtung!

Bitte beachten Sie, dass aus Qualitätsgründen nur Digitalfotos mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei Bildbreite 90 mm) abgedruckt werden können. Fotos mit einer geringeren Auflösung werden nicht abgedruckt, hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

"A BIS Z"

Handel | Handwerk | Dienstleistungen von
Ihre regionalen Partner auf einen Blick...

>> B >>

Heizung - Sanitär - Badsanierung
Ihr neues Bad aus einer Hand!

Tel. 0 65 02 / 24 32
Neustr. 46 • 54341 Fell • www.tine-gmbh.de

>> D >>

Dachdeckermeisterbetrieb
Brevet de Maîtrise
PATRICK NOLTE GmbH

Burgstraße 19 • Riol • 0176 / 96348527
kontakt@dachdecker-patrick-nolte.de

- Schiefer- und Ziegelarbeiten
- Dachfenster
- Bauklemmern
- Fassadenverkleidung
- Balkonabdichtung
- Reparaturen

>> F >>

Fahr mit ... **KRANKENFAHRTEN**

Fahrservice Kreusch
54347 Neumagen-Dhron

06507-2493

Feller Dach Jürgen Feller -
Alles Gute fürs Dach Ihr Experte

Moselstr. 11 | D-54341 Fell/Fastrau
Mobil: 0151 / 17004380 | E-Mail: info@fellerdach.de

www.fellerdach.de

>> H >>

Thorsten

Kohlhaas Haustechnik

Hauptstraße 25
54344 Kenn

0162 32 97 93 2
06502-93 87 27 8

>> L >>

LOGOPÄDISCHE PRAXIS in Mehring
Claudia Schmitt • Brückenstr. 45 • Tel.: 0 65 02 / 99 50 66

>> P >>

Podologie Monja Leineweber
Waldrach, 06500/9173494
Alle Kassen

Taxi Service rund um die Uhr
Rollstuhl- & Krankenfahrten
Tragestuhl- & Liegendtransport

TAXI
DRUCKENMÜLLER
SCHWEICH
mediVAN

06502 / 6800
o. 6900

ABSCHIED NEHMEN
Trauern ist liebevolles Erinnern.

Das Trauerportal
von **LINUS WITTICH**

trauer-regional.de
by LINUS WITTICH

Herzlichen Dank

Wir haben in aller Stille Abschied genommen von

Sonja Jochem
* 29.05.1954 † 03.12.2025

und möchten allen Verwandten, Bekannten und Nachbarn die ihre Anteilnahme in so liebevoller und vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten, sowie allen, die sie im Leben begleitet haben, Danke sagen.

Im Namen aller Angehörigen:
Alfred, Melanie, Erik und Elisabeth

54340 Leiwen, im Januar 2026

Bestattungen
KIRCHEN

Durchführung aller Bestattungsarten.
Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar.

Klüsserath 06507-4560 • Hetzerath 06508-991030

Fachgeprüfter Bestatter
Mitglied der Innung

Koster SEIT 1834

BESTATTUNGEN

ERD- & FEUERBESTATTUNGEN | ÜBERFÜHRUNGEN | ERLEDIGUNGEN ALLER FORMALITÄTEN

Kenner Weg 1 | 54292 Trier-Ruwer | T: 0651-52240 | info@koster-trier.de | WWW.KOSTER-TRIER.DE



NEUES

aus der
RÖMISCHEN
WEIN
Strasse



Aus unserem Vereinsleben

► Detzem

Kultur- u. Touristikverein Detzem e.V.

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung des Kultur- und Touristikverein Detzem e. V. findet am **Dienstag, 20.01.2026 um 18:00 Uhr im Jugendraum, Bürgerhaus Detzem** statt.

Hierzu laden wir alle Mitglieder herzlich ein.

Wir würden uns zudem sehr freuen, neue interessierte Bürger*innen unserer Gemeinde zu begrüßen. Im Kultur- und Touristikverein ist jeder herzlich willkommen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl eines Wahlleiters
7. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
8. Verschiedenes

Kultur- und Touristikverein Detzem e. V.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Presserechtliche Verantwortung für den nichtamtlichen redaktionellen Teil und Anzeigen:

Martina Drolshagen, Verlagsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags.

Zustellung durch den Verlag an alle Haushaltungen kostenlos.

Zentrale: Tel. 06502 9147-0, E-Mail: service@wittich-foehren.de
Einzelstücke zu beziehen beim Verlag zum Preis von 0,70 € zuzügl. Versandkosten.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz für ein

Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4.2.2005 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter der LW Medien GmbH letztlich sind: Katharina Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich.



Musikverein „Moselstern“ Detzem e.V.

Generalversammlung

Einladung zur Generalversammlung der Winzerkapelle „Moselstern“ Detzem e. V. am Sonntag, den 01.02.2026 um 18:00 Uhr im Bürgerhaus Detzem (Kaisersaal). Hierzu sind alle aktiven und inaktiven Mitglieder unseres Vereins recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Gedenken der verstorbenen Mitglieder
3. Jahresbericht 2025
4. Bericht des Kassierers
5. Kassenprüfungsbericht
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahlen des Vorstandes
8. Jugendausbildung
9. Satzungsänderung §13 - Anhang (Hochzeiten und Beerdigungen)
10. Aktivitäten 2026 und Verschiedenes

Gemäß Satzung §13 Abs. 1 der Vereinssatzung sind Anträge an die Generalversammlung bis spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den 1. Vorsitzenden, Volker Lex, Hinterm Kreuzweg 6 in 54340 Thörnich zu richten. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Wir freuen uns auf Euer Kommen!

VfB Detzem 1927 e.V.

Gymnastikkurse für Damen/Herren

In Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk Sport, Rheinland-West, bietet der Sportverein Detzem ab Mitte Januar 2026 erneut zwei Gymnastikkurse für Damen und einen Gymnastikkurs für Herren an. Die Kurse stehen unter dem Motto

„Haltung bewahren – effectiv trainieren für Nacken, Schulter und Rücken“

Es handelt sich um Einführungskurse betreffend Haltungsschulung und Kräftigungstherapie für den Rücken. Das besondere Kurs- und Übungsangebot bietet unter fachlich qualifizierter Anleitung: Dehnung und Kräftigung der Nacken- und Rückenmuskulatur, Stärkung der gesamten Skelettmuskulatur, Abbau von Verspannungen, Herstellung der Stabilität der Wirbelsäulen- und Atemmuskulatur und Entspannungsübungen.

Termine: 12 Abende montags bzw. mittwochs über 60 Minuten im Zeitraum: 12.01.2026 bzw. 14.01.2026 bis 20.04.2026 bzw. 22.04.2026

Keine Übungsstunden an Karneval 16.02.2026 bzw. 18.02.2026 und in den Osterferien (30.03.2026 – 10.04.2026)

Zeit:

- Damen Kurs I montags, 20:30 Uhr bis 21:30 Uhr
- Damen Kurs II mittwochs, 19:15 Uhr bis 20:15 Uhr
- Herren Kurs I mittwochs, 20:30 Uhr bis 21:30 Uhr

Ort: Grundschule Leiwen, Turnraum (Aula)

Leitung: Frau Hiltrud Mannartz

Weitere Informationen und Anmeldung bei Albin Merten, Detzem, Tel. 06507 4281 oder mobil 0160 91250006.



Fell

MGV Fell und MGV Riol

Messe für Lebende und Verstorbene des MGV Fell und MGV Riol

Die Messe für Lebende und Verstorbene des MGV Fell und Riol findet am Samstag, 24.01.2026 in Riol, Kirche, um Uhr 17:45 statt. Die Chorgemeinschaft Fell-Riol wird die Vorabendmesse in Riol mitgestalten und insbesondere der im Jahr 2025 Verstorbenen gedenken. Den verstorbenen Mitglieder des Jahres 2025 wird vom MGV Fell ein Gesteck am Grab niedergelegt.

Förderverein FFW Fell e.V.

Am **Samstag, 31.01.2026**, findet um **19:00Uhr** im Weingut Jürgen Rohles unsere Jahreshauptversammlung statt.
Hierzu laden wir alle aktiven und inaktiven Mitglieder recht herzlich ein. Um pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Tagesordnung:

Freiwillige Feuerwehr Fell

- Eröffnung und Begrüßung durch den Wehrführer
- Gedenken an die Verstorbenen der FFW Fell
- Bericht des Schriftführers
- Bericht des Wehrführers
- Bericht des Jugendwurts
- Bericht der Alterskameraden

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Fell e.V.

- Bericht des Kassenwarts
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer für das Jahr 2026
- Verschiedenes

Föhren

Aktion 3% Föhren e.V. - Weltladen

Gegen das Vergessen

Sonntag, 01.02.2026:

Gegen das Vergessen:

Besuch der Gedenkstätte SS-Sonderlager/KZ Hinzert

Anlässlich des Internationalen Holocaust-Gedenktages am 27.01. laden wir zu einer Studienfahrt in die Gedenkstätte SS-Sonderlager/KZ Hinzert ein. Das SS-Sonderlager/KZ Hinzert war ein deutsches Haft- und Konzentrationslager, das von 1939 bis Anfang März 1945 mit wechselnden Funktionszuweisungen existierte. Die heutige Gedenkstätte erinnert an die Verbrechen der NS Gewalt herrschaft, die dort begangen wurden. Gefangene aus 20 Nationen und unterschiedlichen Haftgründen waren in Hinzert inhaftiert.

Ablauf:

Die Anreise erfolgt mit dem Bus mit unterschiedlichen Zustiegsmöglichkeiten in der VG Schweich. Nach der Ankunft in der Gedenkstätte nehmen wir an einem begleiteten Rundgang durch das Außen gelände (Friedhof, Kapelle, Mahnmal) teil. Anschließend besuchen wir das Dokumentations- und Begegnungshaus. Dort informiert die Dauerausstellung u. a. über die Geschichte des Lagers sowie über Opfer und Täter. Zahlreiche Zeitzeugeninterviews ergänzen die Texte, Fotografien und Originalexponate. Der Rundgang ist barrierearm gestaltet. Zwischen den Führungen gibt es Gelegenheit für Austausch, Fragen und eine Teepause. Im Anschluss daran bleibt Zeit zur freien Verfügung, um sich ein eigenes Bild von dem Geschehen in Hinzert während der Kriegsjahre zu machen.

Die Rückfahrt ist gegen 17:15 Uhr geplant.

Abfahrtszeiten des Busses:

13:00 Uhr: Brunnen Leiwen (Ankunft: 18:30 Uhr), 13:15 Uhr: Mifahrerparkplatz Föhren/Bekond - am Kreisel (Ankunft 18:15 Uhr), 13:30 Uhr: Schweich, Parkplatz Schwimmbad (Ankunft 18:00 Uhr)

Anmeldung:

Die Teilnahme ist kostenfrei. Um eine vorherige schriftliche oder Online-Anmeldung mit Angabe des Zustiegort bei der VHS Schweich wird gebeten (Kontakt: Telefon: 06502 2332 oder E-Mail: schweich@kvhs.trier-saarburg.de). **Anmeldeschluss ist der 26.01.2026.** Die Veranstaltung findet statt in Kooperation von AG „Gemeinsam Gedenken Gestalten in und um Schweich“, Aktion 3 % Föhren, Volkshochschule Schweich, Emil-Frank-Institut Wittlich, der Jüdischen Kultusgemeinde Trier sowie dem Aktionsbündnis „Demokratie lebt vom Mitmachen“ der VG Schweich.

Winterzeit – Saison für Zitrusfrüchte

Im Januar geht die Orangen-Saison weiter. Diese Zitrusfrüchte sind lecker, beliebt und gesund, v. a. wegen des Vitamin C-Gehaltes. Je nach Verfügbarkeit erhalten wir von unserem Lieferanten BanaFair entweder Tarocco-Orangen von der Sozialkooperative GOEL in Kalabrien oder wie im Dezember schon griechische Navel-Orangen von Bio Net West Hellas. Ab Mittwoch, 20. Januar sind die Orangen bei uns im Weltladen erhältlich.

Wöchentlich beziehen wir weiter Bio Bananen aus Ecuador, diese stehen ab dienstags für Ihren Einkauf bei uns bereit.

Faire Früchte aus dem Weltladen:

gesund – gerecht – lecker!

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 15 bis 18 Uhr
Freitag von 10 bis 12 Uhr und von 15 bis 18 Uhr
Samstag von 9 bis 12 Uhr.

Förderverein und Freundeskreis der Kita am Föhrenbach e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Dienstag, den 03.02.2026 um 18:30 Uhr** findet die diesjährige Jahreshauptversammlung des **Fördervereins und Freundeskreises der Kindertagesstätte „Am Föhrenbach“ e. V.** in der Kindertagesstätte statt.

Hierzu laden wir alle Mitglieder sowie alle interessierten Eltern und Unterstützer herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
2. Jahresbericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwurts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen des Vorstandes
7. Verschiedenes / Anregungen / Gedankenaustausch

Wir freuen uns über neue Gesichter: Wir suchen zur Unterstützung unseres Teams noch motivierte Beisitzer (m/w/d), die Lust haben, die Arbeit des Fördervereins für unsere Kita mitzugesten.

Anträge zur Tagesordnung: Bitte richten Sie Anträge bis spätestens **26.01.2026** schriftlich an den: Vorstand des Fördervereins und Freundeskreises der Kindertagesstätte „Am Föhrenbach“ e. V. Bachstraße, 54343 Föhren

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme!

SV Föhren 1920 e.V.

Abteilung Karate

Zur Zeit bietet die Karateabteilung wieder einen neuen Anfänger kürs für Kinder (ab 7 Jahre), Jugendliche und Erwachsene an.

Die ersten beiden Wochen kann kostenlos und unverbindlich mit trainiert werden. Auch Eltern mit Kind(er) sind herzlich willkommen.

Das Training fördert neben der Selbstverteidigung auch die Konzentration, das Selbstbewusstsein sowie die allgemeine körperliche Fitness.

Das Training findet immer mittwochs um 17:30 Uhr, sowie sonntags um 10:15 Uhr in der Sporthalle in Föhren statt. Rückfragen beim Abteilungsleiter Robert Lentes unter 0173 6814220.

Kenn

Karneval-Club Kenn 1979 e.V.

Kartenvorverkauf und närrischer Fahrplan des Karneval-Club Kenn 1979 e.V.

Der **Kartenvorverkauf** für **Mitglieder** findet am Sonntag, den 18.01.2026 um 18:00 Uhr im Rathaus in Kenn statt.

Die Karten für die Galasitzung am Samstag, den 07.02.2026 können für 10,00 €, für die Nachmittagsitzung am Sonntag, den 08.02.2026 für 6,00 € und für die Kostümsitzung am Samstag, den 14.02.2026 für 8,00 € erworben werden.

Der öffentliche Kartenvorverkauf für die Galasitzung, die Kostümsitzung und die Nachmittagssitzung ist ab Dienstag, den 20.01.2026 im Salon Montse, Kenn.

Närrischer Fahrplan:

07.02.2026, Beginn 20:11 Uhr

Galasitzung mit Inthronisation des neuen Prinzenpaars

08.02.2026, Beginn 15:00 Uhr

Nachmittagssitzung

12.02.2026, Beginn 14:00 Uhr

Kinderkarneval

12.02.2026, Beginn 20:00 Uhr

KCK Karnevals-Radau – Fetten-Donnerstag-Party

Live-Musik mit Kölsche Jung

Einlass: 19 Uhr

Mehrzweckhalle Kenn

Eintritt: 10 Euro

Karten bestellbar unter:

geschaeftsfuehrung@kckenn.de

14.02.2026, Beginn 20:11 Uhr

Kostümsitzung mit dem Thema Wizard of Love – Verliebt im Zauberdorf

15.02.2026, 14:00 Uhr

Karnevalsumzug mit anschließender Party in der Halle



Angelclub Kenn 1975 e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026

Zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung am **Freitag, dem 30.01.2026 um 19:00 Uhr** im Rathaussaal in Kenn, laden wir alle aktiven sowie inaktiven Mitglieder recht herzlich ein.

Für die Versammlung ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Bericht des Kassieres über das vergangene Jahr
4. Bericht der Schriftführerin
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstands
8. Verschiedenes (Wünsche, Anregungen etc.)

Wir bitten um pünktliches und vollzähliges Erscheinen der Aktiven.

Klüsserath

Gesangverein „Cäcilia“ 1905 Klüsserath e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Dienstag, den 27. Januar 2026** findet um **19:30 Uhr** in der Alten Ökonomie unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt. Hierzu laden wir alle aktiven und inaktiven Mitglieder recht herzlich ein. Auch weitere am Chorgesang interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger sind herzlich willkommen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Geschäftsbericht 2025
3. Kassenbericht 2025
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Verschiedenes

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Frauengemeinschaft Klüsserath

Am Mittwoch, 21. Januar, treffen wir uns um 18:00 Uhr in der Alten Ökonomie und begrüßen das Neue Jahr mit einem Glas Sekt. Außerdem wird über die geplanten Aktivitäten im Laufe des Jahres gesprochen und es können wieder Bücher getauscht werden. Bitte Sektklar und Tasse mitbringen. Herzliche Einladung auch an alle Frauen, die sich unserer Gemeinschaft anschließen möchten.

Karnevalsgesellschaft „Noarisch Hoohnen“ Klüsserath e.V.

Narren-Fahrplan 2026

Kinderkarneval am Samstag 14.02.2026 ab 11:11 Uhr

kleine Turnhalle an der Grundschule Klüsserath

Klein und Groß erwarten ein tolles Programm zum Mitmachen. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Rosenmontagsumzug am Montag 16.02.2026 um 15:33 Uhr

im Anschluss After-Umzug-Party in der kleinen Turnhalle an der Grundschule Klüsserath.

Anmeldung zum Umzug unter umzug@kg-kluesserath.de oder bei Stefan Rosch.

Aufstellung ist bei der Kirche, danach geht der Umzug durch die Hauptstraße bis zur Frohnhofstraße in die Mittelstraße zur Grundschule.

An beiden Tagen Eintritt frei!

Wir freuen uns auf eine tolle Fastnacht und auf einen bunten Umzug!

*Helau und Kikeriki
Eure Noarisch Hoohnen*

Angelverein Klüsserath 1959 e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Alle aktiven und inaktiven Mitglieder werden hiermit zur ordentlichen Jahreshauptversammlung des AV Klüsserath 1959 e. V. eingeladen.

Termin: Samstag, den 28.02.2026 um 19:00 Uhr

Ort: Restaurant „Moselblick“ am Campingplatz Klüsserath

Vorgesehene Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den ersten Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Tätigkeitsberichte
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Verschiedenes/Anregungen/Aussprachen

Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte oder Themen kann von den Mitgliedern bis zum 14.02.2026 beim ersten Vorsitzenden beantragt werden.

Um ein vollzähliges und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Köwerich

Kirchenchor Köwerich

Einladung zum Seniorennachmittag

Für Sonntag, den 25.01.2026, um 14:30 Uhr, lädt der Kirchenchor Köwerich alle Seniorinnen und Senioren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit Ehegatten zum gemütlichen Beisammensein in das Jugendheim Köwerich ein. Wir freuen uns über recht viele Teilnehmer an dem Seniorennachmittag. Personen, die mit dem PKW abgeholt werden möchten, wenden sich bitte an Kirchenchormitglieder.

Leiwen

Karnevalsverein Livia Leiwen 1977 e.V.

KV Livia Kappensitzung Restkarten / Umzug

Liebe Karnevalsfreunde,
das lange Warten hat ein Ende & die schönste Jahreszeit beginnt aufs Neue! Für unsere 1. Kappensitzung am Samstag, 31.01. und 2. Kappensitzung am Freitag, 06.02. um 19:33 Uhr sind noch Restkarten erhältlich. (Einlass ab 16 Jahren) Bitte meldet Euch bei Nina Ludes (0162 4688236, Ludes Dach GmbH, Büro) Urbanusstr. 17, Leiwen. Am Samstag, 07.02. findet in Leiwen unser großer Karnevalsumzug statt. Wir freuen uns auf zahlreiche Fußgruppen, Wagen und viele Zuschauer. Der Umzug startet in der **Euchariusstraße**, führt über den **Weinbrunnen** und die **Detzemerstraße** und endet an der **Ecke am Sportplatz / Schulstraße**.

Anmeldungen bitte per E-Mail an: umzug@kv-livia-leiwen.de
Mit närrischen Grüßen KV Livia Leiwen e. V.

Winzerkapelle „Harmonie“ Leiwen e.V.

Ho(a)ch Kultur Vol.2 mit KAPELLE SO&SO und den Bembel Musikanten

Blasmusik der Spitzenklasse erwartet euch.

20.06.2026 – ab 18:00 Uhr – Jugendheim Köwerich – Eintritt 27 €

Karten erhältlich bei:

- Ticket Regional
- Touristinfo Leiwen
- Bei jedem Aktiven der Winzerkapelle
- email: info@musikverein-leiwen.de

Kapelle So&So: Tanzmusi, Hip Hop, Singen, Beatbox? Ein Ausflug in die Klassik? Was ist musikalisch alles möglich? Fragen denen sich die sechs Musiker der Kapelle So&So immer stellen - kreative Weiterentwicklung stets ein Thema. Aufgreifen von Bestehendem, ohne das es „das Moderne“ und neue Stilistiken nicht geben würde. Feuer entfachen, ja nicht die Asche anbeten. In Bewegung bleiben, und die Musiklatte nochmal ein bisschen höher legen. Selbstverständlich feurig genreübergreifend. Sonst wird's langweilig...

Bembel Musikanten: „Die Bembel Musikanten“ wurden im Jahr 2011 von Matthias Joos gegründet. Die Kapelle gewann schnell an Popularität durch Auftritte im gesamten Rhein-Main-Gebiet. Sie treten in einer Ensembleformation mit Akkordeon, vier hohen Blechblasinstrumenten, Tenorhorn, Bariton, Tuba und Schlagzeug auf.

Vino Banda: Klein, aber oho! Das kleinste Blaskapellchen vom Moseltal heizt euch als Vorgruppe ein.

SV Leiwen-Köwerich 2000 e.V.

Vielen dank für eure Unterstützung

Die SG Neumagen-Dhron/Trittenheim/Leiwen-Köwerich und besonders der SV Leiwen-Köwerich 2000 e. V. möchten sich an dieser Stelle herzlich bei allen Mitgliedern, Spielern, Vereinshelfern, Schiedsrichtern, Sponsoren und Fans für die hervorragende Unterstützung im Jahr 2025 bedanken.

Vereinswanderung am 17.01.2026, ab 11:00 Uhr

Alle Mitglieder, Helfer, Schiedsrichter und Fans sind herzlich eingeladen, an der Vereinswanderung 2026 teilzunehmen. Wir starten in Leiwen/Zummet, wandern über Hof Kron in Richtung Neumagen und schließen den Tag im Sportlerheim „Am Leienhaus“ ab. Für die bessere Planung bitten wir um eine verbindliche Anmeldung bis zum 12.01.2026 bei Senta Schmitt unter der Telefonnummer: 01516 7610925.

► Longuich

LCV Longuich 1990 e.V.

Karneval beim LCV Longuich

„Mosel, Wein und Narretei – beim LCV ist alles dabei!“, so lautet unser diesjähriges Motto. Seid mit dabei und feiert mit uns Karneval in der **Mehrzweckhalle am 31.01.2026** mit unserer Faschingsfete und am **14.02.2026** mit unserem Fastnachtseven/ Galasitzung. Wir starten jeweils um **20:11 Uhr** mit Garde- und Showtänzen, Büttenreden und Gästen aus der Region. Wir freuen uns auf euch!

TuS Longuich-Kirsch e.V.

Abteilung Jugendfußball

Die Jugendspielgemeinschaft Fell/Longuich/Riol/Kenn veranstaltet vom 16.-18.01.2026 das Ausscheidungsturnier zur Jugendkreishallenmeisterschaft in der Stefan-Andres-Halle in Schweich.

Spielplan:

Freitag, 16.01.2026
18:00 - 21:00 Uhr: B-Jugend
Samstag, 17.01.2026
08:45 - 11:00 Uhr: F-Jugend
11:15 - 17:00 Uhr: E-Jugend
17:00 - 21:30 Uhr: A-Jugend
Sonntag, 18.01.2026
08:45 - 10:45 Uhr: Bambinis
10:45 - 12:45 Uhr: D-Jugend
13:00 - 16:00 Uhr: C-Jugend
16:15 - 20:30 Uhr: A-Jugend

Über die tatkräftige Unterstützung unserer Fußballjugend würden wir uns sehr freuen.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

► Mehring

Big Band „Art of Music“ e.V.

Die Big Band - Art of Music e. V. lädt für Samstag, den 07.02.2026, alle Mitglieder zur ordentlichen Jahreshauptversammlung (JHV) nach Mehring ein. Die Veranstaltung beginnt um 16:00 Uhr im Kulturzentrum „Alte Schule“ in 54346 Mehring in der Schulstraße 17. Anträge zur JHV, die der Mehrheit einer JHV bedürfen, sind beim Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen.

► Naurath

KV „Naurather Kuckuck“ 1977 e.V.

Infos Session 2026

die Session 2026 steht vor der Tür und wir melden uns bereits mit einigen Infos bei euch.

Aufbautermine für die Kappensitzungen: samstags

17.01.2026, 24.01.2026, 31.01.2026 und 07.02.2026 jeweils ab 09:00 Uhr im Bürgerhaus

Wir freuen uns über jede helfende Hand!

Kartenvorverkauf

Der **Kartenvorverkauf** für unsere Sessionseröffnung (08.02.2026 um 16:11 Uhr) und unsere Kappensitzung (13.02.2026 um 20:11 Uhr) findet am **Sonntag, 25.01.2026 von 10:00 bis 12:00 Uhr im Bürgerhaus statt!**

Wir freuen uns auf euch!

Euer KV Naurather Kuckuck 1977 e. V.

Riol

MGV Fell und MGV Riol

Messe für Lebende und Verstorbene des MGV Fell und MGV Riol

Die Messe für Lebende und Verstorbene des MGV Fell und Riol findet am Samstag, 24.01.2026 in Riol, Kirche, um Uhr 17:45 statt. Die Chorgemeinschaft Fell-Riol wird die Vorabendmesse in Riol mitgestalten und insbesondere der im Jahr 2025 Verstorbenen gedenken. Den verstorbenen Mitglieder des Jahres 2025 wird vom MGV Fell ein Gesteck am Grab niedergelegt.

Beatkeller Riol 1995 e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026

Am Sonntag, dem 18.01.2026 findet unsere Jahreshauptversammlung um 14:00 Uhr im Dorf- und Kultuzentrum Riol statt.

Alle Mitglieder sind hiermit zur Jahreshauptversammlung herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- 2) Jahresbericht des 1. Kassierers
- 3) Jahresabschlussbericht des 1. Schriftführers
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Entlastung des Vorstands
- 6) Wahl des Wahlleiters
- 7) Wahl des neuen Vorstands
- 8) Wahl der Kassenprüfer
- 9) Verschiedenes
- 10) Verabschiedung durch den 1. Vorsitzenden

Vokalensemble TonArt Riol

Einladung zur Mitgliederversammlung

Unsere ordentliche Mitgliederversammlung findet am **Donnerstag, den 22.01.2026 um 19:30 Uhr im Dorf- und Kulturzentrum Riol** statt.

Auf der **Tagesordnung** stehen folgende Themen:

1. Begrüßung, Eröffnung der Mitgliederversammlung,
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Geschäftsbericht des vergangenen Jahres
4. Kassenbericht des vergangenen Jahres
5. Antrag auf Entlastung des Vorstands
6. Vorstandswahlen
7. Verschiedenes

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen laut Satzung bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand (tonarriol@gmail.com) eingereicht werden.

KSV Riol e.V.

Folgende Spiele unserer Mannschaften finden am Wochenende statt:

Samstag, 17.01.2026

Rheinland-Pfalz-Liga

14:00 Uhr KSG Idar-Oberstein - KSG Osburg-Riol 1

14:00 Uhr KF Moseltal Wincheringen - KSG Osburg-Riol 2

Sonntag, 18.01.2026

Regionalliga

10:00 Uhr KSG Osburg-Riol 3 - SKV Trier 3

Oberliga

10:00 Uhr KF Moseltal Wincheringen 2 - KSG Osburg-Riol 5

Bezirksliga

12:00 Uhr KSG Osburg-Riol 6 - KSC Daun-Weiersbach 4

Die Heimspiele werden in der Hochwaldhalle Osburg, Schulstraße, 54317 Osburg, ausgetragen.

Alle Freunde des Kegelsportvereins sind zu unseren Spielen herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei.



Schleich

Förderverein FFW Schleich e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Samstag den 24.01.2026 um 18:00 Uhr findet im Restaurant zum Schleicher Kuckuck unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt. Dazu laden wir alle aktiven, inaktiven Mitglieder und alle Ehrenmitglieder recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Punkten 1-4
6. Verschiedenes

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen eine Woche vorher schriftlich dem Vorsitzenden vorliegen.

Wir bitten um pünktliches und vollzähliges Erscheinen in Uniform.



Schweich

Modellbahnfreunde Schweich e.V.

Tag der offenen Tür bei den Modellbahnfreunden Schweich



Am Samstag, dem 17. Januar 2026 laden wir wieder alle Modellbahnfreunde von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu einem Tag der offenen Tür ein. Unsere Vereinsräume im IRT Föhren, Europaallee 8 sind für jedermann geöffnet. Der Eintritt ist frei. Es wird ein abwechslungsreicher Fahrbetrieb auf allen Modellbahnanlagen gezeigt. Weitere Informationen unter www.modellbahnfreunde-schweich.de

Gewerbeverband Schweich e.V.

Am 09. Januar 2026 fand der traditionelle Neujahrsempfang des Gewerbeverbandes Schweich in der neu sanierten „alten Schule“ statt.



Wie auch in den letzten Jahren konnte der Gewerbeverband im Rahmen einer Verlosung Herrn Maximilian Kimmlingen vom Jugendbüro Schweich eine Spendensumme von 1.700,00 € überreichen.

Isseler Cultur-Verein e.V.

Wir, der Isseler Cultur Verein, würden uns sehr freuen, Sie an unserer **1. Kostümsitzung, am Samstag, 24.01.2026, um 19:00 Uhr**, als unsere Gäste begrüßen zu dürfen. Freuen Sie sich mit uns auf schwungvolle Tänze, erstklassige Büttenreden und tolle Musik! Der Auf- und Abbau für die Veranstaltung findet am Freitag, 23.01.2026, bzw. am Montag, 26.01.2026, jeweils um 18:00 Uhr, statt, anschließend Ratssitzung.

Für die 1. Kostümsitzung sind noch Karten erhältlich.

Kartenvorbestellung

via Mail an karten@icv-issel.com oder am Kartentelefon, 0160 98673728, montags von 10:00 bis 11:00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Mailbox eingerichtet, auf der eine Nachricht zur Kartenvorbestellung hinterlassen werden kann.

Weitere Informationen finden Sie unter www.icv-issel.com

A.S.V. "Fährturm" Schweich 1956 e.V.

Liebe Angelsportfreunde

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung des A. S.V. "Fährturm Schweich" 1956 e. V. findet am Sonntag, 31.01.2026 um 11:00 Uhr, im Vereinshaus am Weiher statt. Dazu sind alle aktiven und inaktiven Mitglieder recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung:

- Top 1: Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- Top 2: Totengedenken
- Top 3: Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr durch:
Geschäftsführer
Kassierer
Teichwart
Sportwart (wurde schon bei der Königsfeier bekannt gegeben)
- Top 4: Bericht der Kassenprüfer
- Top 5: Entlastung des Gesamtvorstandes
- Top 6: Neuwahl der Kassenprüfer
- Top 7: Angeltermine 2026
- Top 8: Behandlung schriftlich eingegangener Anträge
- Top 9: Verschiedenes

Anträge zu Punkt 8 der Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Versammlung spätestens bis zum 18.01.2026 beim 1. Vorsitzenden oder Geschäftsführer eingegangen sein.

Petri Heil

Schachklub 1933 Schweich e.V.

Einladung zur

ordentlichen Mitgliederversammlung 2026

www.schachklub-schweich.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Vereinsmitglieder,

gemäß § 11 der Satzung [Einberufung der Mitgliederversammlung] des **Schachklub 1933 Schweich e.V.**, beruft der Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung ein für Freitag, den 23. Januar 2026, um 20:00 Uhr, im Leinenhof in Schweich (Leinenhof 5, 54338 Schweich).

Wir treffen uns bereits um 18:30 Uhr im Leinenhof um dort in gemütlicher Atmosphäre etwas zu essen, und nach dem Essen beginnen wir dann, frühestens um 20:00 Uhr mit der Sitzung.

Das Abendessen übernimmt jeder selbst, die Getränke an dem Abend werden vom Verein übernommen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheits- und Stimmberechtigtenliste sowie der Beschlussfähigkeit
3. Ehrungen
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassen- und Revisionsbericht
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
9. Anträge
10. Verschiedenes

Im Anschluss kann bei Interesse gerne auch noch Schach gespielt werden.

Zur Tagesordnung (TOP 9) können Anträge von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen jedoch spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden Dirk Koch, Itteler Str. 11, 54298 Welschbillig zugegangen sein. Anträge, die später vorgelegt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln und dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Sie werden als Tagesordnungspunkt aufgenommen. Dringlichkeitsanträge zwecks Satzungsänderung bedürfen der Einstimmigkeit.

Nächste Saisonspiele

18.01.2026

Sfr. Saarburg-Trier – **SG Schweich-Trittenheim II**
SG PST-Trier/Bernkasel II – **SG Schweich-Trittenheim III**

SG Schweich-Trittenheim IV – SC Wittlich 1947 VII

25.01.2026

SG Schweich-Trittenheim – SV Koblenz 03/25 II

Unsere Heimspiele finden im Römersaal der Stadt Schweich statt. Zuschauer sind herzlich willkommen!

Jahrgang 1946/1947 Schweich und Issel

Wie auch in den vergangenen Jahren wollen wir uns auch im neuen Jahr wieder treffen und zwar am Mittwoch, den 21. Januar 2026 wie bisher um 15 Uhr am Raiffeisen-Brunnen. Je nach Wetterlaune wandern wir dann zum Forellenbüchchen Melzer wo wir uns dann mit den „Nichtwanderern“ um 16 Uhr treffen. Alle nebst Partner sind herzlich eingeladen. Bis dahin alles Gute.



Trittenheim

TC Trittenheim e.V.

Mitspieler für die Sommersaison gesucht

Unsere Herren 70 Mannschaft des Tennisclub Trittenheim sucht Verstärkung für die kommende Sommersaison ab Jahrgang 1956. Tennis begeisterte und gesellige Interessierte können sich gerne bei Günther Bollig melden (Tel. 01515 1763246).



Aus unseren Kirchen

Pastoraler Raum Schweich

Leitungsteam

Pfarrer Ralf-Matthias Willmes, Dekan,
ralf-matthias.willmes@bistum-trier.de

Daniela Schmitt, Finanzen und Verwaltung,
daniela.schmitt@bistum-trier.de

Susanne Münch-Kutscheid, Pastoralreferentin,
susanne.muensch-kutscheid@bistum-trier.de

Pastorale Mitarbeiter

Pastoralreferentin Judith Schwickerath,
judith.schwickerath@bistum-trier.de

Pastoralreferent Martin Backes, martin.backes@bistum-trier.de

Sekretariat

Ursula Johannpeter, Sekretärin, Tel.: 06502 9371600
schweich@bistum-trier.de

Bürozeit Mo und Mi 09:00 - 12:00 Uhr, Adresse: Oberstiftstraße 63,
54338 Schweich

Vorstand Rat des Pastoralen Raum:

Joachim Wagner, Erwin Welter, Marita Schoppoven

Offenlegung des Haushaltplanes 2026

Mit Sitzung vom 16.12.2025 hat die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Schweich den Haushaltplan 2026 beschlossen. Der Plan liegt in der Zeit vom 02.01. – 19.01.2026 zur Kenntnisnahme in den Öffnungszeiten des Büros des Pastoralen Raums Schweich aus. Darüber hinaus kann auch eine Einsichtnahme individuell vereinbart werden.

Sonntag, 01.02.2026

Gegen das Vergessen:

Besuch der Gedenkstätte SS-Sonderlager/KZ Hinzert

Anlässlich des Internationalen Holocaust-Gedenktages am 27. Januar laden wir zu einer Studienfahrt in die Gedenkstätte SS-Sonderlager/KZ Hinzert ein. Dort nehmen wir an einem begleiteten Rundgang durch das Außengelände (Friedhof, Kapelle, Mahnmal)

teil. Anschließend besuchen wir das Dokumentations- und Begegnungshaus. Dort informiert die Dauerausstellung u. a. über die Geschichte des Lagers sowie über Opfer und Täter. Zahlreiche Zeitzeugeninterviews ergänzen die Texte, Fotografien und Originalexponate. Der Rundgang ist barrierearm gestaltet. Zwischen den Führungen gibt es Gelegenheit für Austausch, Fragen und eine Teepause. Im Anschluss daran bleibt Zeit zur freien Verfügung, um sich ein eigenes Bild von dem Geschehen in Hinzert während der Kriegsjahre zu machen.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Anreise erfolgt mit dem Bus mit unterschiedlichen Zustiegsmöglichkeiten in der VG Schweich.

Abfahrtszeiten des Busses: 13:00 Uhr: Brunnen Leiwen (Ankunft: 18:30 Uhr); 13:15 Uhr: Mitfahrerparkplatz Föhren/Bekond - am Kreisel (Ankunft 18:15 Uhr); 13:30 Uhr: Schweich, Parkplatz Schwimmbad (Ankunft 18:00 Uhr). Um eine vorherige **Anmeldung** mit Angabe des Zustiegsorts **bei der VHS Schweich wird gebeten** (Kontakt: Telefon: 06502 2332 oder E-Mail: schweich@kvhs.trier-saarburg.de).

Die Veranstaltung findet statt in Kooperation von AG „Gemeinsam Gedenken Gestalten in und um Schweich“, Aktion 3 % Föhren, Volkshochschule Schweich, Emil-Frank-Institut Wittlich, der Jüdischen Kultusgemeinde Trier sowie dem Aktionsbündnis „Demokratie lebt vom Mitmachen“ der VG Schweich.

Pfarrei Schweicher Land St. Martinus

Wichtige Info für Kenn und Riol!

Bitte beachten Sie, dass in der gedruckten Version des Pfarrbriefes 09 / 2025 (20.12.2025 – 30.01.2026 auf Seite 13 ein Datum fehlt. Die Messen in Kenn (17:45 Uhr) und Riol (17:45 Uhr), die unter „**Freitag, 23.01.**“ stehen, finden beide am **Samstag, 24.01.2026** statt. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Aufmerksamkeit!

Einladung zur Gründungsfeier der Pfarrei Schweicher Land St. Martinus

Zum 01.01.2026 wurden im Rahmen einer Strukturreform im Bistum Trier durch bischöfliches Dekret die sieben Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Schweich zur neuen Pfarrei Schweicher Land St. Martinus fusioniert.

Diese neue Pfarrei besteht aus den Orten Bekond, Fastrau, Fell, Föhren, Issel, Kenn, Kirsch, Longuich, Naurath, Riol und Schweich.

Zur festlichen Gründungsmesse am Sonntag, 18.01.2026, 10:30 Uhr, in der Pfarrkirche St. Martin in Schweich möchte ich herzlich einladen.

Im Anschluss an die Messe findet im Saal des Seniorenhauses St. Josef ein Empfang statt, zu dem ebenfalls alle herzlich eingeladen sind. Ich freue mich, wenn wir uns am 18. Januar treffen können.

Pfarrer Dr. Ralph Hildesheim

Lebenscafé im Januar „Leben üben in der Trauer“

Liebe Interessierte, wir starten auch im neuen Jahr wieder mit unserem monatlichen **Lebenscafé** und laden Sie herzlich dazu ein!

Montag, 19. Januar 2026 um 16:30 Uhr, Haus Luzia, Klosterstraße 1 b, Schweich.

Rüdiger Glaub-Engelskirchen

Gottesdienste

Freitag, 16.01.2026 - 1. Woche im Jahreskreis

18:00 Uhr **Hl. Messe in Kenn**

10:00 Uhr **Hl. Messe - im Seniorenhaus St. Josef in Schweich**

Sonntag, 18.01.2026 - 2. Sonntag Jahreskreis

10:30 Uhr Festmesse zum Start der fusionierten Pfarrei Schweicher Land St. Martinus in Schweich mit anschl. Begegnung im Seniorenhaus St. Josef

Dienstag, 20.01.2026 - 2. Woche im Jahreskreis

10:00 Uhr **Hl. Messe zum Patronatsfest Hl. Sebastian in Kirsch**

14:30 Uhr **Andacht in Kirsch**

Mittwoch, 21.01.2026 - 2. Woche im Jahreskreis

17:30 Uhr **Rosenkranzgebet in Fell**

17:30 Uhr **Rosenkranzgebet um Priester- u. Ordensberufungen in Föhren**

18:00 Uhr **Hl. Messe - in der Krypta in Föhren**

Freitag, 23.01.2026 - 2. Woche im Jahreskreis

09:00 Uhr **Hl. Messe in Schweich**

Samstag, 24.01.2026 - vom 3. Sonntag im Jahreskreis

17:45 Uhr **Vorabendmesse in Kenn**

17:45 Uhr **Vorabendmesse in Riol**

Sonntag, 25.01.2026 - 3. Sonntag Jahreskreis

14:30 Uhr **Taufe in Bekond**

- 10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier (in der Kirche) mit Vorstellung der Kommunionkinder aus Fell / Fastrau in Fell
 10:30 Uhr Hochamt in Föhren
 09:15 Uhr Hochamt in Longuich
 10:30 Uhr Hochamt in Schweich

Kinderkrippenfeier in Kenn

2025 durfte ich an Heiligabend in Kenn eine wunderschön gestaltete Kinderkrippenfeier erleben. Bereits im November trafen sich Barbara Tscherneij, Elena Willwert und Tanja Weber zur Planung. Schnell standen Probetermine fest, eine Mail-Adresse wurde eingerichtet und ein Plakat gestaltet. Unglaublich: 33 Kinder meldeten sich für das Krippenspiel an!

Es folgten Rollenverteilung, Kopieren der Texte, Einstudieren der Lieder, Proben in der Kirche und das Aussuchen der Requisiten. Am Heiligen Abend um 16 Uhr war die festlich geschmückte Pfarrkirche fast voll. Christoph Frechen und Matthias Rohles sorgten für die musikalische Umrahmung. Die Kinder spielten konzentriert und nahezu perfekt. Die Gesänge bleiben in guter Erinnerung, viele Erwachsene gingen beschwingt nach Hause - mit weihnachtlicher Stimmung und Melodien im Kopf.

Ein herzliches Dankeschön an alle, besonders an unsere 33 Kinder für diesen gelungenen Start in den Heiligen Abend in Kenn.

Rüdiger Glaub-Engelskirchen, Gemeindereferent

Seniorentreff St. Martin Schweich

Am Dienstag, 20. Januar 2026 um 15:00 Uhr: Ein Nachmittag mit Diakon Wilhelm Kunzen in der ehem. Synagoge in Schweich.
 Herzliche Einladung!

Wahl Kirchengemeinderat

Am 7./8. Februar 2026 wird in unserer Pfarrei der Kirchengemeinderat in Listenwahl gewählt.

Die von Ihnen gewählten Frauen und Männer tragen für die kommenden vier Jahre Verantwortung für die Gestaltung und die Entwicklung des Gemeindelebens in unserer neuen Pfarrei Schweicher Land St. Martinus. Aufgabe des neu zu wählenden Kirchengemeinderates ist es, in allen die Pfarrei betreffenden Fragen beratend und beschließend mitzuwirken und zusammen mit engagierten Menschen und Gruppen in den einzelnen Orten unserer Pfarrei für die Durchführung der gemeinsamen Beschlüsse zu sorgen.

Folgende Personen sind bereit zu kandidieren:

Boesten, Reinhard	54340 Longuich
Dr. Fachinger, Carsten	54338 Schweich
Harten, Martin	54344 Kenn
Heinz, Ursula	54338 Schweich
Henn, Margret	54338 Schweich
Koch, Tobias	54344 Kenn
Krisam, Trudi	54340 Riol
Kugel, Reinhold	54344 Kenn
Müller, Johannes	54340 Bekond
Münch, Irmgard	54341 Fell
Reichert, Jörg	54338 Schweich
Schmitz, Heinrich	54340 Bekond
Wagner, Joachim	54338 Schweich

Sie haben 10 Stimmen, wobei pro Kandidat/in nur 1 Stimme vergeben werden kann. Der Flyer mit der Kurzvorstellung liegt ab sofort in den Kirchen aus und wird in den nächsten Pfarrbrief eingelegt; ebenso sind die Infos auf unserer Homepage zu finden: www.pfarrei-schweicher-land.de

Wahllokale und Wahlzeiten

Samstag, 07.02.2026:

- Bekond: 16:30 - 17:30 Uhr und 18:30 - 19:30 Uhr, Kirche
 Kenn: 16:30 - 17:30 Uhr und 18:30 - 19:30 Uhr, Kirche
 Naurath: 14:00 - 15:00 Uhr Feuerwehrgerätehaus
 Riol: 18:00 - 19:00 Uhr und 20:00 - 21:00 Uhr, Kirche

Sonntag, 08.02.2026:

- Fell: 11:30 - 13:30 Uhr, Pfarrheim mit Kaffee und Kuchen
 Föhren: 09:30 - 10:30 Uhr und 11:30 Uhr - 12:30 Uhr, Kirche
 Longuich: 10:00 - 12:30 Uhr, Kirche
 Schweich: 09:30 - 10:30 Uhr und 11:30 Uhr - 12:30 Uhr, Kirche
 Wer am Wahltag das Wahllokal nicht aufsuchen kann, hat im Vorfeld bis 04.02.2026 die Möglichkeit, im zentralen Pfarrbüro Schweich (Tel. 06502-2327, E-Mail: pfarrei-schweicher-land@bistum-trier.de) Briefwahl zu beantragen. Der Wahlbriefumschlag kann in den einzelnen Wahllokalen abgegeben oder bis Sonntag, 8. Februar, 12:00 Uhr in den Briefkasten des Pfarrbüros eingeworfen werden.

Bitte beteiligen Sie sich an den anstehenden Wahlen und würdigen die Bereitschaft zur Kandidatur, indem Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Wahlberechtigt ist, wer katholisch ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei seinen Hauptwohnsitz hat.

Neujahrsempfang in Fell am Sonntag, 11.01.2026

Mit einer festlichen Wort-Gottes-Feier in der geschmückten Kirche St. Martin in Fell begann am Sonntag, 11.01.2026 der Neujahrssempfang. Das Team führte die Gemeinde durch die Feier, in der mit weihnachtlichen Liedern der Weihnachtsfestkreis verabschiedet wurde. Musikalisch begleiteten Katja Hoffmann und Dr. Andreas Diewald.

Rund 70 Gäste nutzten anschließend die Gelegenheit, beim traditionellen Empfang auf das neue Jahr anzustoßen. In herzlicher Atmosphäre kamen Gemeindemitglieder, Ehrenamtliche und Vertreter des öffentlichen Lebens ins Gespräch. Ansprachen würdigten das Engagement vieler Helfender und ermutigten zum weiteren Einsatz.

Ein neues Ortsteam Fell/Fastrau soll gebildet werden; erstes Treffen ist am **Dienstag, 03.02.2026 um 19:00 Uhr** im Pfarrheim Fell.

Rüdiger Glaub-Engelskirchen

St. Laurentius a. d. römischen Weinstraße

Gottesdienste

Die Pfarreiengemeinschaft Mehring ist seit 01.01.2026 „Pfarrei St. Laurentius An der Römischen Weinstraße“.

Samstag, 17.01.2026:

18:30 Uhr Klüsserath: Sonntag-Vorabendmesse

Sonntag, 18.01.2026:

09:00 Uhr Detzem: Hl. Messe zum Patronatsfest. Mitgestaltet von der Chorgemeinschaft Detzem. Vorstellung der Kommunionkinder.

09:00 Uhr Pölich: Hl. Messe

10:30 Uhr Leiwen:

Hochamt und Vorstellung der Kommunionkinder.

10:30 Uhr Mehring:

Hochamt und Vorstellung der Kommunionkinder.

Montag, 19.01.2026:

18:30 Uhr Köwerich: Hl. Messe

Dienstag, 20.01.2026:

15:30 Uhr Pölich: Hl. Messe in der Seniorenresidenz

Donnerstag, 22.01.2026:

18:30 Uhr Klüsserath: Wortgottesdienst.
 Anschl. Umtrunk „Auf das Jahr 2026“

Freitag, 23.01.2026:

18:30 Uhr Mehring: Hl. Messe

Samstag, 24.01.2026:

17:00 Uhr Ensch: Sonntag-Vorabendmesse

Sonntag, 25.01.2026:

09:00 Uhr Trittenheim: Hl. Messe

10:30 Uhr Leiwen: Hochamt

10:30 Uhr Mehring: Hochamt als Gemeinschaftsmesse der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Mehring.

17:00 Uhr Mehring: Konzert des Landespolizeiorchesters Rheinland-Pfalz

Montag, 26.01.2026:

18:30 Uhr Detzem: Hl. Messe

Pfarrbüros der Pfarrei St. Laurentius An der Römischen Weinstraße

Pfarrbüro Mehring:

Geöffnet

Montags von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 17:00 bis 19:00 Uhr.

Donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Telefon: 06502 994180.

Mail: pg-mehring@bistum-trier.de

Pfarrbüro Leiwen:

Geöffnet

Montags von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 17:00 bis 19:00 Uhr.

Telefon: 06507 3160.

Mail: pg-mehring@bistum-trier.de

Ev. Kirche Ehrang

Gottesdienstnachrichten

Sonntag, 18.01.2026

09:00 Uhr Gottesdienst in Hetzerath, Pfarrer Harden-Süsterhenn

10:15 Uhr Gottesdienst in Schweich, Pfarrer Harden-Süsterhenn



Ein Blick zu unseren Nachbarn

Regionalinitiative „Faszination Mosel“

Foto-Challenge „Blütenblicke Mosel“

Zum Auftakt des Themenjahres 2026 „Mosel erblüht“ lädt die Regionalinitiative „Faszination Mosel“ zur Teilnahme an der Foto-Challenge „Blütenblicke Mosel“ ein. Gesucht werden beeindruckende Blütenmotive aus der gesamten Moselregion – vom Weinbergsfirnisch über Obstbäume bis hin zu blühenden Gärten, Wiesen und liebevoll gestalteten Balkonen. Teilnehmen können alle Interessierten – Hobbyfotografen, Naturfreunde oder einfach Personen, die die Mosel lieben und besondere Momente festhalten möchten. Eingereicht werden darf pro Person ein Foto, das in der Moselregion aufgenommen wurde. Die Jury vergibt Anfang März 2026 die Preise 1–3 (Gutscheine und Genusspakete aus der Moselregion). Zusätzlich können ein „Sonderpreis der Jury“ sowie ein „Jugendfotopreis“ für Teilnehmende von 14 bis 18 Jahre vergeben werden. Fotos können bis **15.02.2026** digital eingereicht werden unter: <https://www.faszinationmosel.info/2025/12/17/jetzt-mitmachen-bei-der-foto-challenge-bluetenblicke-mosel/>

Hier finden sich auch alle Informationen zur Foto-Challenge sowie die Teilnahmebedingungen. Gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Rahmen der Intervention „LEADER“ (EL-0703) des nationalen GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz, mitfinanziert durch Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

Ende des redaktionellen Teils

Wir stellen Sie ein als Zeitungszusteller (m/w/d)



im Rahmen eines Minijobs.



AMTSBLATT

und Mitteilungen
der Verbandsgemeinde Schweich

Wir suchen zuverlässige Schüler, Rentner, Hausfrauen oder Berufstätige für nachfolgende(n) Bezirk(e):

Issel (Vertretung vom 09.02.2026 bis 15.02.2026)

Mehring (Vertretung vom 09.02.2026 bis 15.02.2026)

Sie verteilen in Ihrem Bezirk jeden **Freitag** die Zeitungen.

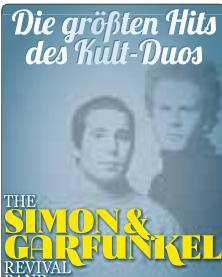
Bewerben Sie sich mit folgenden Angaben unter:

- ✓ Name, Vorname
- ✓ Geburtsdatum
- ✓ Straße, Hausnummer
- ✓ Postleitzahl, Ort
- ✓ Telefon (Festnetz und Mobil)
- ✓ E-Mail-Adresse

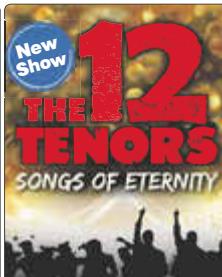


Zur Bewerbung

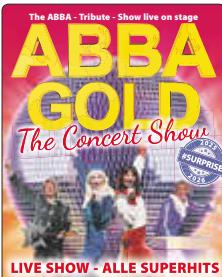
Füllen Sie einfach und bequem das Bewerbungsformular auf unserer Homepage aus: www.wittich.de/bewerbung
schicken uns eine E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de
oder rufen Sie uns an: **Telefon 06502 9147800**



31. Januar 2026



15. April 2026



25. April 2026

GREVENMACHER Centre Culturel Machera

Tickets Centre Culturel Machera · Tel.: +352 75 03 11-4020 (Dienstag und Donnerstag 15:00 – 19:00)

Online: www.luxembourg-ticket.lu · Tel.: +352 47 08 951 · Alle Vorverkaufsstellen von www.ticket-regional.de



JOBS

IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH



DER JAHRESWECHSEL BRINGT NEUE CHANCEN!

Dein neuer Job bei der LEHNEN-GRUPPE!

Wenn du 2026 beruflich durchstarten willst, bist du bei uns richtig! Wir suchen Verstärkung für unsere Teams in Föhren, Wittlich-Dorf und Oberanven/Luxemburg.

Baustellenleiter / Polier (w/m/d)

Facharbeiter (w/m/d)

Tief- und Straßenbau & Asphaltbau

Baugeräteführer (w/m/d)

Tief- und Straßenbau & Asphaltbau

Abrechner (w/m/d)

KFZ-Mechatroniker (w/m/d)

LKW-Fahrer (w/m/d)



Deine Aufgaben, was du mitbringen solltest und was wir dir bieten erfährst du hier:

UNTERNEHMENSGRUPPE LEHNEN

Bahnhofstraße 39 · 54518 Sehlem

Tina Schiemann · Tel. 0 65 08 91 40-30

bewerbung@lehnens-gruppe.de

www.lehnens-gruppe.de



KREISNACHRICHTEN

INFORMATIONEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER KREISVERWALTUNG TRIER-SAARBURG

AUSGABE 03/2026

Kreis plant im Jahr 2026 mit hohem Defizit

Haushalt wurde vom Kreistag verabschiedet / Fast 75 Millionen Euro für Investitionen

Die finanzielle Situation der Kommunen ist angespannt – das wurde auch bei dem am vergangenen Freitag vom Kreistag mehrheitlich verabschiedeten Kreishaushalt 2026 deutlich. Geplant wird mit einem Defizit von rund 39 Millionen Euro. Damit ist der Kreis Trier-Saarburg im zweiten Jahr in Folge weit von einem ausgeglichenen Haushalt entfernt – und muss 2026 ein Rekorddefizit verzeichnen. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Insgesamt betragen die Aufwendungen des Kreises 392 Millionen Euro. Im Vergleich zum vergangenen Jahr steigen diese um 20 Millionen Euro an. Massive Kostensteigerungen konnten in den letzten Jahren in den Bereichen der Jugend- und Sozialhilfe verzeichnet werden, die rund 70 Prozent des Gesamthaushaltsvolumens ausmachen. Sowohl steigende Fallzahlen, gesetzliche Neuerungen sowie höhere Sach- und Personalkosten haben dazu geführt, dass sich die Aufwendungen beider Bereiche innerhalb von zwei Jahren um rund 63 Millionen Euro gesteigert haben.

Wenige Anpassungsmöglichkeiten

Auf der Einnahmenseite hat der Kreis dagegen nur wenige Handlungsmöglichkeiten. Die Verwaltung hatte vorschlagen, die Kreisumlage von 45 auf 47 Prozent zu erhöhen. Diese Umlage gibt an, wie viel Geld von den Ortsgemeinden und Städten an den Kreis gezahlt werden muss, um die von ihm erbrachten öffentlichen Leistungen zu finanzieren. Mit der



Der Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 umfasst knapp 1800 Seiten.

Umlageerhöhung läge das Haushaltsdefizit des Kreises bei 35 Millionen Euro.

Doch die Kreistagsfraktionen CDU, FWG/BfB, Freie Wähler und die FDP hatten beantragt auf eine solche Erhöhung zu verzichten. „Es ist ein Signal an die Genehmigungsbehörde, dass es ohne strukturelle Änderungen in der Finanzierung der Landkreise nicht mehr geht. Eine Umlageerhöhung gleicht den Haushalt nicht aus, belastet aber die Kommunen stark“, so der Tenor. Der Antrag wurde einstimmig vom Kreistag angenommen.

Landesweite Herausforderung

Der Landkreis Trier-Saarburg ist in dieser Situation nicht allein: In den 24 Kreisen landesweit liegt das geplante Haushaltsdefizit bei insgesamt knapp 540 Millionen Euro. Zuletzt wendete sich der

Landkreistag an die Landesregierung mit Forderungen, um der finanziellen Schieflage der Kommunen zu begegnen (Bericht in der letzten Ausgabe der *Kreisnachrichten*). „Der vorliegende Haushaltssatzung und Haushaltsplan ist nicht bequem, aber ehrlich und transparent. Wir wollen trotz der schwierigen finanziellen Situation an wichtigen Zukunftsinvestitionen festhalten“, erklärte Landrat Stefan Metzdorf.

Wichtige Projekte stehen an

Trotz des Defizits wird der Kreis daher auch 2026 rund 75 Millionen Euro investieren. Rund 18 Millionen Euro fließen dabei in die Sanierung und Modernisierung der Schulzentren in Waldrach, Kell am See, Schweich und Konz. In den Brand- und Katastrophenschutz werden insgesamt 25 Millionen Euro investiert, zum Beispiel für den Neubau der Integrierten Leitstelle und zwei neue Rettungswachen in Saarburg und Welschbillig. Zudem sollen verschiedene Kreisstraßen saniert und der Breitbandausbau weiter vorangetrieben werden.

Alle Kreistagsfraktionen betonten in ihren Haushaltsreden die Herausforderungen, denen sich der Kreis in den kommenden Monaten zu stellen habe. Hierzu folgt ein zweiter Bericht in der kommenden Ausgabe der Kreisnachrichten.

Weiteres:

- Seite 2 | Engagierter Gitarrenunterricht seit 40 Jahren
- Seite 3 | Regionale Betriebe stehen für Nachhaltigkeit
- Seite 4 | Neues VRT-FlexBus-Angebot
- Seite 5 | Informationsveranstaltungen am BNT
- Seite 6 | Stellenausschreibung

Kurs in der Selbstverteidigung

Einen Selbstverteidigungskurs für Mädchen und Frauen bietet das Kulturkloster Hermeskeil in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises, Angelika Mohr, an. Insbesondere der Abbau mentaler Hemmschwellen sowie die Stärkung des Selbstvertrauens und der eigenen Handlungssicherheit werden im Mittelpunkt stehen.

Daniela Müller, Vorstandsmitglied des Kulturklosters, wird den Kurs als Ansprechpartnerin vor Ort begleiten und Sebastian Ludwig, Trainer und Leiter des Bushido Hunsrück, wird die Trainings übernehmen.

Für Mädchen und junge Frauen bis 21 Jahre beginnt der wöchentliche Kurs am 6. Februar von 18:30 bis 19:30 Uhr sowie für erwachsene Frauen ab 22 Jahren von 19:30 bis 20:30 Uhr. Die Gruppengröße beträgt maximal zwölf Teilnehmerinnen. Insgesamt umfasst der Kurs acht Einheiten von jeweils einer Stunde. Durch die Förderung des Landkreises reduziert sich der Eigenanteil auf 50 Euro. Der Kurs findet in den Räumlichkeiten des Kulturklosters in der Klostersiedlung 11 in Hermeskeil statt. Die Anmeldung ist per Mail an Daniela Müller unter kint-sugidfotografie@yahoo.com möglich.

Neue Obstarten im Klimawandel

Chancen für Anbau

Um neue Obstsorten im Klimawandel geht es bei einem Online-Seminar, das das DLR Mosel im Februar anbietet. Am 4. Februar um 18 Uhr wird Referent Dirk Metzlaff zeigen, welche Obstarten unter den neuen klimatischen Bedingungen an der Mosel erfolgreich gedeihen und wie sich Anbau und Naturschutz verbinden lassen. Teilnehmende erhalten Tipps zum Beispiel zu Feigen, Kaki, Kiwi, Nashi-Birne oder Oliven sowie Hinweise zu Standort, Pflege und rechtlichen Aspekten. Das 90-minütige Seminar richtet sich an Weinbaubetriebe, Naturerlebnisbegleiter, Kommunen und Gartenbesitzer. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Weitere Infos und Anmeldung unter www.dlr.rlp.de/Lebendige-Moselweinberge/Termine



Im Kreis der Kolleginnen und Kollegen feierte Michael Zender (3v.r.) sein Dienstjubiläum.

Seit 40 Jahren bekannt für engagierten Gitarrenunterricht

Michael Zender feierte sein Dienstjubiläum in der Kreisverwaltung

Seit vier Jahrzehnten ist er der Kreismusikschule Trier-Saarburg verbunden: Musiklehrer Michael Zender unterrichtet seit 1985 in der Bildungseinrichtung des Landkreises. Nun feierte er in der Kreisverwaltung sein Dienstjubiläum. Landrat Stefan Metzdorf gratulierte ihm und würdigte sein großes Engagement, Schülerinnen und Schüler für die Musik und vor allem das „Musik machen“ zu begeistern.

Das Instrument des Diplom-Musiklehrers ist die Gitarre und es sind in der Tat unzählige Kinder und Jugendliche, die die „Schule“ von Michael Zender bis heute durchlaufen haben. Dabei hat er sie im Einzel- sowie auch im Gruppenunterricht mit diesem Instrument vertraut gemacht und sie mit seiner Passion angesteckt. In den vielen Jahren seines Unterrichts hat er dabei auch immer wieder echte Talente entdeckt und sie entsprechend gefördert. Michael Zender ist für seinen Gitarrenunterricht bekannt und ein sehr gefragter Lehrer. Dazu gehört auch, dass er neben dem Individualunterricht Gitarrenensembles bildet. Bei

den Schülerinnen und Schülern stärkt das die Motivation, denn es bietet die Möglichkeit, gemeinsam zu spielen und sich musikalisch auf der Bühne zu präsentieren.

Auch die Jüngsten hat Michael Zender erfolgreich an die Musik herangeführt: So war er viele Jahre in der Musikalischen Früherziehung tätig - ein Angebot der Kreismusikschulen, das sich an Kinder ab vier Jahren richtet.

Ans Aufhören denkt Michel Zender, der selbst als Gitarrist in verschiedenen Formationen spielt, noch nicht und so wird er sein Können und Wissen auch weiterhin an den musikalischen Nachwuchs weitergeben.

Im Namen des Kollegiums der Kreisverwaltung gratulierte der Personalratsvorsitzende Wilhelm Steinbach zum Dienstjubiläum. Die besten Wünsche und ein besonderes Dankeschön für die hervorragende Arbeit in den vergangenen Jahrzehnten überbrachte der Leiter der Kreismusikschule, Anton Gölle.

Naturpark bietet Veranstaltungen



Der Naturpark Saar-Hunsrück bietet vielfältige Möglichkeiten, die facettenreiche Natur im Kreis Trier-Saarburg zu erkunden. Seien es Führungen, Tierentdeckungen, Wan-

derungen, MitMach-Aktionen, Naturerlebnisse, Märkte und vieles mehr.

Weitere Informationen zu aktuellen Veranstaltungen des Naturparks finden sich auf: www.naturpark.org/aktuelles/veranstaltungen

Betriebe stehen für Nachhaltigkeit der regionalen Wirtschaft

Unternehmensbesuche des Landrates in der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell

Zusammen mit Vertretern regionaler Institutionen besuchte Landrat Stefan Metzdorf im Rahmen der regelmäßigen Unternehmensbesuche Betriebe in der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell.

Die Delegation war zu Gast bei Edeka Eble in Saarburg, bei der MD Holz GmbH in Kell am See und in SAUERWEINS Weingut in Palzem. Im Mittelpunkt der Unternehmensbesuche stand der persönliche Austausch mit den Betrieben

sowie das Kennenlernen ihrer individuellen Strukturen und Herausforderungen.

Station war zunächst der selbständige Kaufmannsbetrieb Edeka Eble. Inhaber Michael Eble präsentierte den Standort in Saarburg, der als lokal verwurzelter Vollsortimenter besonders auf Regionalität, Ausbildungsbereiche und ein gesellschaftliches Engagement setzt. Neben Landrat Stefan Metzdorf nahmen

Verbandsbürgermeister Jürgen Dixius, Henning Bock (Geschäftsführer Agen- tur für Arbeit Trier), Albrecht Ehses (Leiter Weinwirtschaft, IHK Trier) und Rolf Rauland (Geschäftsbereichsleiter in der Kreisverwaltung) an dem Besuch teil.

Ziel der Unternehmensbesuche ist es, vertiefte Einblicke in die regionale Wirtschaft des Kreises Trier-Saarburg zu gewinnen und den Dialog zwischen Wirtschaft, Verwaltung und institutionellen Akteuren weiter zu stärken. Zugleich sollten die Besonderheiten und Leistungen der lokalen Unternehmen sichtbar gemacht werden. Unternehmen wie Edeka Eble stehen für Vielfalt, Innovationskraft und Nachhaltigkeit der regionalen Wirtschaft. Sie zeigen, wie Tradition, moderne Technik und innovative Vertriebsmodelle erfolgreich miteinander kombiniert werden können. In der nächsten Ausgabe der *Kreisnachrichten* wird über die Besuche in Kell am See und Palzem berichtet. Begleitet werden die Unternehmensbesuche von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Trier-Saarburg (WFG), die durch Tim Lieser und David Dimmig vertreten wird.



Im Rahmen der Unternehmensbesuche war die Delegation im Edeka in Saarburg zu Gast.

Redaktion präsentierte das Kreisjahrbuch 2026

Schwerpunkt: Reise durch die technische Kulturgeschichte der Region / Rückblick in Chroniken

„Technik und Innovation zwischen Alltag und Aufbruch“ - das ist der Titel des Kreisjahrbuches 2026. Die Redaktion hat das aktuelle Jahrbuch nun offiziell vorgestellt. Es widmet sich der spannenden Frage, wie technische Neuerungen den Alltag prägen und gesellschaftliche Entwicklungen anstoßen – heute und in der Vergangenheit.

Die Leserschaft wird mitgenommen durch die technische Kulturgeschichte der Region – von frühen landwirtschaftlichen Hilfsmitteln wie dem antiken vallus über die Wassernutzung in der Antike, die Textilherstellung und den Aufbau städtischer Elektrizitätswerke bis hin zu moderner Landwirtschaft mit Biogasanlagen und Photovoltaik. Auch Themen wie die Computerisierung der Büroarbeit, die digitale Transformation der Verwaltung oder der Umgang mit Künstlicher Intelligenz finden ihren Platz.

Neben dem Titelthema enthält das Jahrbuch Beiträge zur Kultur und Geschichte



Die Redaktion stellte das aktuelle Jahrbuch 2026 offiziell vor.

des Landkreises – etwa zur fränkischen Archäologie in Schoden, zur Kartographiegeschichte rund um Rehlingen oder zur jüdischen Geschichte einzelner Gemeinden. Der jüngeren Geschichte widmet sich unter anderem ein Artikel, in dem es um die „Initiative Region Trier“ geht, die von 1994 bis 2024 existierte.

Inhaltlich abgerundet wird das Jahrbuch durch die Chroniken der Verbandsgemeinden und des Kreises, die den Blick zurück auf die vergangenen zwölf Monate werfen. Für einen Preis von 10 Euro ist das neue Jahrbuch in den Buchhandlungen sowie im Bürgerbüro der Kreisverwaltung Trier-Saarburg erhältlich.

Neues Mobilitätsangebot im Grenzraum zu Luxemburg

VRT-FlexBusse ergänzen bestehende Buslinien / So funktionieren Buchung und Fahrten

Im Landkreis Trier-Saarburg ist im deutsch-luxemburgischen Grenzraum das neue Angebot VRT-FlexBus gestartet. Es richtet sich an der Nachfrage von Fahrgästen aus. Ergänzend zum bestehenden Linienverkehr können FlexBus-Fahrten ganz nach Bedarf gebucht werden. FlexBusse fahren ohne festen Fahrplan – also anders als VRT-RufBusse. Dieses neue Verkehrsangebot bietet Fahrgästen eine deutlich bessere Anbindung an den bestehenden Linienverkehr – auch am Wochenende. Der FlexBus verbindet nahezu alle Orte im Gebiet zwischen Tawern, Saarburg, Freudenburg, Wincheringen, Potschberg, Wecker und Grevenmacher und damit mehr als 100 Haltestellen.

Fahrten können über die App VRT-FlexBus oder telefonisch gebucht werden – mindestens eine Stunde vor gewünschter Abfahrt. Bei genügend Vorlauf kann auch eine feste Ankunftszeit als Wunsch angegeben werden, die für den Anschluss an Linienbusse – beispielsweise in Richtung Luxemburg – oder den Zug nützlich ist. Die App steht in allen gängigen App-Stores zum Download bereit. Der FlexBus fährt montags bis freitags von 5:30 bis 19:30 Uhr (mit einer Pause von 12:30 bis 13:30 Uhr), samstags von 9 bis 18 Uhr (Pause 13 –14 Uhr) und sonntags von 10 bis 18 Uhr (ebenfalls mit Pause von 13 bis 14 Uhr). Die Fahrtkosten entsprechen der einfachen Start-



Die neue VRT-FlexBus-App an der Bushaltestelle - wie sie FlexBus buchen können, erfahren Fahrgäste an den Haltestellen sowie auf der Internetseite des VRT.

Foto: VRT

Ziel-Strecke nach regulärem VRT-Tarif – ohne Komfortzuschlag. Auch mit dem Deutschlandticket ist dieses Angebot ohne zusätzliche Kosten nutzbar. Ist jedoch auf derselben Strecke zu ähnlicher Zeit bereits eine Linienfahrt verfügbar, wird kein zusätzlicher FlexBus angeboten.

Auch der Landkreis als Partner

Der Verkehrsverbund Region Trier (VRT) hat dieses Pilotprojekt gemeinsam mit

Partnern aus Luxemburg und dem Landkreis Trier-Saarburg mit einer Förderung des Interreg-Programms Großregion 2021–2027 über den funktionalen Raum des grenzüberschreitenden Entwicklungskonzepts Oberes Moseltal (EOM) realisiert. Gefördert wird sowohl die Entwicklung der App als auch die Bereitstellung des neuen Verkehrsangebots. Weitere Informationen – inklusive Übersicht aller Orte und Haltestellen – sind unter www.vrt-info.de/fahrt-planen/flexbus-buchen zu finden.

Kreis-Nachrichten online lesen

www.trier-saarburg.de

Sprechzeiten

Migrationsbeauftragte lädt ein

Avin Youssef ist die Beauftragte für Migration und Integration des Kreises und bietet für die vielfältigen Anliegen von Migrant:innen regelmäßig Sprechstunden an. Sie finden an jedem ersten Montag des Monats in der Zeit von 8.30 bis 10 Uhr in der Kreisverwaltung in Trier (Willy-Brandt-Platz 1) statt. Der nächste Termin ist der 2. Februar. In der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell bietet Avin Youssef Sprechstunden an jedem zweiten Montag des Monats von 9 bis 11 Uhr an. Die Anmeldung erfolgt per Mail an avin.youssef@gmail.com oder telefonisch: 0157-58946194.

Rebpflanzungen: Förderanträge stellen

Seit Anfang Januar können Anträge für die Teilnahme am EU-Umstrukturierungsprogramm für Rebpflanzungen im Jahr 2026 gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 2. Februar 2026. Für Flächen in Flurbereinigungsverfahren gilt im Jahr der Besitzinweisung eine gesonderte Antragsfrist. Sie endet in diesem Jahr am 30. April 2026.

Diese Antragsfrist gilt für den Teil 2 des erfahrens. Es können Flächen beantragt werden, die 2026 gepflanzt werden sollen. Fördervoraussetzung ist, dass die Flächen bereits in Teil 1 des Antragsverfahrens gemeldet worden sind und einen positiven Rodungsbescheid erhalten haben. Ein „Nachmelden“ ist nicht möglich. Die Pflanzung kann in diesem Pro-

gramm mit allen in der Liste der BLE enthaltenen Rebsorten erfolgen. Anträge können über das Weininformationsportal (WIP) der Landwirtschaftskammer elektronisch gestellt werden. Die Antragstellung über das Weininformationsportal erleichtert durch Fehlerhinweise das Ausfüllen des Antrages.

Der unterschriebene Antrag muss bei der Kreisverwaltung bis zum 2. Februar 2026 eingereicht werden. Für Antragsteller, die diese Möglichkeit nicht nutzen, stehen auf der Homepage des MWVLW (<https://mwvlw.rlp.de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung/>) die Richtlinie und die Antragsformulare ab Januar 2026 zum Download bereit.

Fokus auf Technik

Info-Veranstaltungen am BNT

Das Balthasar-Neumann-Technikum lädt zu zwei Informationsveranstaltungen zu Bildungsgängen im Bereich der Technik ein. Bei der ersten Veranstaltung wird es um das Technische Gymnasium – einen Bildungsgang, der mit der allgemeinen Hochschulreife beziehungsweise dem Abitur abgeschlossen werden kann – gehen. Dieser Bildungsgang bietet unterschiedliche Schwerpunkte an. Diese Informationsveranstaltung findet am 11. Februar (Mittwoch) um 18 Uhr im Balthasar-Neumann-Technikum in der Paulinstraße 105 in Trier statt.

Die zweite Informationsveranstaltung wird sich um die Fachschule für Technik drehen. Dieser Bildungsgang kann in verschiedenen Bereichen mit einem Abschluss zur/m staatlich geprüften Techniker:in abgeschlossen werden. Das Niveau entspricht dem eines Bachelorabschlusses. Am 19. Februar (Donnerstag) um 18 Uhr stellt das Balthasar-Neumann-Technikum die Fachschule für Technik vor.

Beide Veranstaltungen richten sich an interessierte Schülerinnen und Schüler, Absolventinnen und Absolventen, sowie an Berufstätige, die sich über Bildungswege, Abschlüsse und Perspektiven des kreiseigenen Balthasar-Neumann-Technikum informieren möchten.

Neuer Vorstand

Wahl im Kreiselternausschuss

Der Kreiselternausschuss (KEA) Trier-Saarburg hat im Rahmen seiner Vollversammlung in der Kreisverwaltung einen neuen Vorstand gewählt. Delegierte Eltern aus den 80 Kindertageseinrichtungen des Landkreises waren aufgerufen, ihre Interessenvertretung für die kommenden zwei Jahre zu bestimmen.

Insgesamt sieben Vorstandsmitglieder wurden gewählt. In der direkt im Anschluss stattfindenden konstituierenden Sitzung wurde Annegret Neugenschwender (VG Konz) einstimmig als Vorsitzende bestätigt. Nina Serowy (VG Schweich) übernimmt weiterhin das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden. Als beisitzende Mitglieder wurden Melanie Barth (VG Hermeskeil), Markus Eischeid (VG Schweich), Marie Sophie Mohrmann-Heinz (VG Konz), Nadine Steffen (VG Konz) und Jenny Valentin (VG Saarburg-Kell) gewählt.

Annegret Neugenschwender zeigte sich optimistisch und dankbar für das Vertrauen der Delegierten: „Wir haben ein starkes Team gefunden, mit dem wir den Austausch im Landkreis weiter stärken und Eltern mit ihren Anliegen sichtbar machen können.“ Ein Schwerpunkt der kommenden Amtszeit soll auf der intensiveren Zusammenarbeit im Kita-Netzwerk liegen.



Antrittsbesuch im Kreishaus: Der neue Bürgermeister der Verbandsgemeinde Ruwer, Thomas Hoffmann (r.), war in der vergangenen Woche bei Landrat Stefan Metzdorf zu Gast. Die Gesprächspartner tauschten sich dabei über aktuelle Themen aus. Beide freuen sich sehr über die künftige Zusammenarbeit.

Kreisnachrichten

Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Pressestelle
Verantwortlich
Martina Bosch, Hannah Schmitz
Tel. 0651-715 -406 / -313
Mail: presse@trier-saarburg.de

Kreiskrankenhaus präsentiert sich

Tag der offenen Tür in Saarburg

Unter dem Motto "Hinter den Kulissen" lädt das Kreiskrankenhaus alle interessierten Menschen zu einem Tag der offenen Tür ein.

Ein buntes Programm aus Mitmachaktionen und Infoständen erwartet die Besucherinnen und Besucher: Ernährungsberatung, Einblick in den OP und Anästhesie, Pflegefachschule, "room of horror", Hygiene, Seniorenzentrum, Physiotherapie und Ergotherapie, Führungen hinter die Kulissen (Haustechnik und Wäscherei), Waffelstand des Fördervereins, Karrierestand mit Speedbewerbung sowie ein Quiz mit tollen Preisen.

Der Tag der offenen Tür findet statt am 23. Januar (Freitag) von 14 bis 18 Uhr. Das Kreiskrankenhaus freut sich auf viele interessierte Gäste.

Thema: „Glücklich Bauer sein“

VLF-Mitgliederversammlung

Der Verein für landwirtschaftliche Fachbildung (vlf) Eifel lädt ein zur Mitgliederversammlung am 29. Januar ab 19:15 Uhr im Gasthaus „Kostisch“ in Schwirzheim. Regularien inklusive Wahlen stehen auf dem Programm und Christine Wunsch geht der Frage nach: „Glücklich Bauer sein – geht das überhaupt?“

Der Druck auf Bäuerinnen und Bauern steigt enorm: die Abhängigkeit von Wetter und Marktpreisen, das Gefühl der mangelnden Wertschätzung und Überforderung durch bürokratische Auflagen. Die Referentin zeigt, dass es immer möglich ist, glücklicher zu sein – ganz unabhängig von den äußeren Umständen. Alle Interessierten sind willkommen.

Amtliche Bekanntmachung

Sitzung Kreisausschuss

Der Kreisausschuss wurde zu einer Sitzung einberufen für

**Montag, 19.01.2026, 17:00 Uhr
in den Sitzungssaal der
Kreisverwaltung in Trier.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Änderung der Satzung / Benutzungsordnung des Kreisarchivs

2. Empfehlung einer Prioritätenliste für das Sportstättenförderprogramm 2027

3. Bereitstellung kostenloser Menstruationsartikel an allen weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Trier-Saarburg

4. Informationen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

5. Personalangelegenheiten

6. Informationen und Anfragen

Trier, 08.01.2026
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Stefan Metzdorf, Landrat

Verbandsversammlung Integratives Schulprojekt Schweich

Der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Integratives Schulprojekt Schweich“ wurde zu einer Sitzung einberufen für

**Mittwoch, 21.01.2026, 17:00 Uhr
in den Schweich, Frida-Kahlo-Schule**

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

1.- 3. Vorberatungen

Öffentlicher Teil ca. 17:15 Uhr

4. Auftragsvergaben / Auftragserweiterungen

5. Antrag auf Mitgliedschaft in der RZVK

6. Haushaltsplan 2026 incl. Stellenplan

7. Mitteilungen und Verschiedenes

Trier, 12.01.2026

Zweckverband ISP

Stefan Metzdorf,

Verbandsvorsteher

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist in der Abteilung 8/Sozialamt (Standort: Metternichstraße 33a in Trier) zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Verwaltungsfachkraft (m/w/d) für das Referat 83/ Eingliederungshilfen für behinderte Menschen

zu besetzen. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Aufgaben:

- Sachbearbeitung im Bereich der Eingliederungshilfen für erwachsene Leistungsberechtigte innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen nach Teil 2 des SGB IX – Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen
- Zuständigkeitsklärung
- Koordinierung der Leistung – Hilfe aus einer Hand
- Beratungs- und Unterstützungsmanagement
- Mitwirkung bei Teilhabeplanung/Bedarfsfeststellung sowie der Auswahl eines Leistungsanbieters
- Entscheidung über Art und Umfang der Hilfegewährung einschließlich
- Bescheiderteilung
- Prüfung, Feststellung und Durchsetzung von vorrangigen Ansprüchen
- Bearbeitung von Widerspruchsverfahren

Anforderungsprofil:

- Laufbahnprüfung für das 3. Einstiegsamt in der Laufbahn Verwaltung und Finanzen oder
- Zweite Prüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst (auch bei derzeitiger Teilnahme) oder
- Erfolgreich abgeschlossenes vergleichbares Studium der Rechtswissenschaften (Bachelor, Master, Staatsexamen)
- Verwaltungsfachangestellte oder Absolventen der Ersten Prüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst, verbunden mit der Bereitschaft zur Teilnahme am Verwaltungslehrgang II mit anschließender Zweiter Prüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst
- Selbstständige und zielorientierte Denk- und Arbeitsweise
- Gute Kommunikationsfähigkeit sowie Teamfähigkeit
- Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften sind von Vorteil

Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Übertragung der Stelle noch nicht die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, erhalten zunächst nach den Bestimmungen des Bezirkstarifvertrages über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht eine persönliche Zulage. Eine Höhergruppierung wird in diesen Fällen erst nach erfolgreichem Bestehen der Zweiten Prüfung erfolgen.

Wir bieten:

- Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Entgeltgruppe 9c TVöD (VKA) bzw. bei Beamtinnen und Beamten aus der Besoldungsgruppe A 10 LBesG
- Eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- Einen familienfreundlichen Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeiten
- Vielfältige Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements
- Eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge

Eine Besetzung mit Teilzeitkräften ist möglich. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihr Kontakt:

Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Michael Reinert, Tel. 0651/715-16080 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) wird erbeten bis zum 01. Februar 2026 ausschließlich über unser Onlinebewerbungsportal. Auf anderem Weg eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

„ICH BERATE SIE GERNE!“



Ihre Medienberaterin vor Ort für
Anzeigen, Beilagen und Onlinewerbung

Rebekka Beck

Tel. 0151 16305405

r.beck@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

↗ www.meinort.app | www.jobs-regional.de | www.wittich.de

Besser hören ...



... mehr vom Leben

**Steinerbaum 4 · Brunnenzentrum
54338 Schweich · Tel.: 0 6502 - 99 0 88**

Schweich · Bitburg · Hermeskeil · Merzig · Morbach · Saarburg
Trier-Tarforst · Echternach (Lux) · Mertert (Lux) · www.wagner-akustik.de



E-Passfoto ohne Termin!



4er Set + QR-Code 18€

6er Set + QR-Code 20€
inkl. mini Portraits

Ihr Profi-Fotograf E-Passfoto lizenziert auch für Babys und Kinder

Pico
Photo Momente die bleiben

Richtstr. 1, Schweich
Tel. 06502 95503
www.pico-photo.de



Gartenpflege Georg

Hecken- und Sträucherschnitt,
Baumfällung u. -pflege, Rodungsarbeiten,
Pflasterarbeiten und Fassadenreinigung

Kurzfristige Termine frei!
Telefon 0162 / 2560236

www.georg-gartenlandschaftsbau.de

Leckere goldgelbe festkochende Kartoffeln aus Kordel

- ob groß oder klein - Verkauf ab Hof

Familie Schwinn · Im Mühlenecken 15 · 54306 Kordel

Tel. 06505/1331 oder 06505/689



Wir freuen uns
auf Ihren Besuch!



ROMAN WAGNER
ZENTREN FÜR GUTES HÖREN

JOBS
IN IHRER REGION

VERSTÄRKEN SIE UNSER
TEAM

als Finanzbuchhalter/-in (m/w/d)

Profitieren Sie von langfristigen und sicheren Arbeitsverhältnissen mit umfangreichen Sonderleistungen.

Senden Sie Ihre Bewerbung an: info@schottlersalmal.de

Telefon: 06578 9828-0

JETZT BEWERBEN

Stellenausschreibungen

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land ist zum 01.08.2026 folgende Ausbildungsstelle zu besetzen:

FACHANGESTELLTE/R FÜR BÄDERBETRIEBE (m/w/d)

Die detaillierten Stellenausschreibungen finden Sie unter www.vg-wittlich-land.de/Aktuelles/Stellenangebote.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Personalamt der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Frau Anne Gerhards, Tel.-Nr.: 06571/107-153, E-Mail: personalbuero@vg-wittlich-land.de.

Sanitär * Heizung * Solar * Bäderausstellung

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort

ANLAGENMECHANIKER/-IN SHK (m/w/d)
KUNDENDIENSTTECHNIKER/-IN (m/w/d)
 für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Bewerbung auch über unsere Homepage möglich.
Interesse? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Lörsch GmbH & Co. KG | Moselstraße 64 | 54470 Lieser | 06531 96000
info@loersch-lieser.de | www.loersch-lieser.de

WIR SUCHEN

**MAURER | HILFSARBEITER |
TIEFBAUFACHARBEITER (M/W/D)
VOLLZEIT**

- » Mauer-, Beton-, Schalungsarbeiten
- » Erd- und Entwässerungsarbeiten
- » Genaues Arbeiten nach Plan

JETZT BEWERBEN:
 Gerne telefonisch oder per E-Mail.

VISIO PLAN HAUS

Visio Planhaus Bauunternehmen GmbH
 Im Handwerkerhof 1 a | 54338 Schweich-Issel
 +49 6502 930960 | info@visioplanhaus.de

Hier finden Sie ...
 einen Job mit Aussicht auf Heimat.



Wir starten 2026 neu durch! Du auch?

Das Richtershof-Team sucht engagierte Kollegen (m/w/d) ab sofort/nach Vereinbarung, Vollzeit oder Teilzeit, als:

Empfangs- & Reservierungsleitung
 Hausdame / stellvertretende Hausdame
 stellvertretende Restaurantleitung
 Chef de Rang / Servicekräfte (Abendservice)
 Chef de Bar für die Vinothek Remise
 Chef de Partie / Demichef de Partie / Koch

Wir bieten:
 Geregelte Arbeitszeiten, unbefristete Ganzjahresstellen.
 Übertarifliche Bezahlung, Urlaub auch in der Saison.
 Weiterbildungen und Schulungen, Mitarbeiter-Rabatte.
 Günstiger Wohnraum, kostenfreie Personalverpflegung.
 Ich freue mich auf eine E-Mail zwecks Kontaktaufnahme!



06534 / 948 123

andrea.mereu@weinromantikhotel.de



BERWEILER LEIKAM

E-KONZEPT

ELEKTRISIERENDE LÖSUNGEN DER ZUKUNFT

- Elektro
- Energietechnik
- Blitzschutz

Europa Allee 10
54343 Föhren
06502 603330

www.berweiler-leikam.de

Mein Urlaub ist zu Ende.

Für Terminannahmen
bin ich am Mittwoch, den
21.01.2026 von 9 – 14 Uhr
wieder für Sie da!

Öffnungszeiten:
Di. + Do.: 9 bis 14 Uhr
Fr.: 9 bis 13 Uhr und
14:30 - 18 Uhr

Ihr Friseur
Le Figaro
Karin Born
Longuich
Bahnhofstr. 8
Tel.: 0 65 02/12 31

Bauen und Wohnen



Banck & Schömann

Metallbau - Schlosserei

Markisen | Terrassenüberdachungen
Sonnenschutz | Tore

Eichenstraße 54 | 54516 Wittlich-Neuerburg
Tel. 0 65 71 / 35 71 · Fax 2 97 24
info@banck-schoemann.de | www.banck-schoemann.de

Mit Power-to-heat den Eigenverbrauch optimieren

Für viele private Haushalte ist die Installation einer Photovoltaikanlage ein effizienter Beitrag zur Energiewende: Solar erzeugter Strom bewirkt wirtschaftliche Entlastungen bei den Nebenkosten und macht unabhängig vom örtlichen Anbieter. Je nach PV-Anlage, Saison und Standort sind sogar Überschüsse in der Stromgewinnung zu erwarten. Da die sinkende Vergütung eine Einspeisung ins örtliche Netz mittlerweile unattraktiv macht, ist es sinnvoller, die Energie vom Dach vollends für den Eigenbedarf zu nutzen. Und zwar nicht nur für den Hausstrom, sondern auch zur Erzeugung von Wärmeenergie für Heizung und Warmwasser.

HLC/Austria Email

-Anzeige-

METZGEREI *Mittler* 
*Wir bringen Abwechslung
in Ihre Küche*

Im Angebot vom 16.01.2026 bis 22.01.2026

FRISCHE WURSTWAREN aus geprüfter Meisterqualität		EXTRA DER WOCHE:
Gulasch gemischt	1 kg 11,99 €	Currywurst im Portionsdarm 100 g 0,89 €
Wiener Rahmgeschnetzeltes	1 kg 10,49 €	TIEPPREIS DES MONATS: Rohesser
Käseknafer	100 g 1,09 €	10 Stck. 10,00 €
Bauernsülze	100 g 1,19 €	
feiner Fleischkäse	100 g 0,99 €	
54518 Binsfeld, Wittlicher Str. 4 · 0 65 75/ 9 58 30		
Unsere Filialen: Ensch · Dreis www.metzgerei-mittler.de		

LONGEN SCHLÖDER

KIRSCHER KIRMES 
am 20. Januar bei Longens

ganz traditionell mit
Sauerbraten, Schoppen & Songs
Küche, Kaffee & Kuchen
ganztägig

P.S.: Saisonstart Vineria 29.01.2026
Tel. 06502 · 83 45 | www.longen-schloeder.de

Jochen SCHLÖDER



Heizung / Sanitär / Klima / Solar

Maximinstraße 15
54340 Longuich
Tel.: 06502 / 997 81 76
info@schloeder-heizung.de
www.schloeder-heizung.de

BRENNHOLZ FÜR DIE KALTEN TAGE!

NACHHALTIG GESCHLAGEN UND KAMMERGETROCKNET

KIEMSTRASSE 12 · TRIERWEILER
BESTELLHOTLINE: 0651-82 49 82-13

BRENNHOLZWERK TRIER

JETZT ONLINE BESTELLEN!

BRENNHOLZWERK-TRIER.DE

Professionelle Fußpflege Weis

Fußpflege und Problemfußbehandlung

Für Neukunden: 39€

Onyfix Nagelkorrektursystem

zur Anwendung von eigewachsenen Zehennägel

Im Umkreis um Fell 25km Anfahrt inklusive.
Darüber hinaus nach persönlicher Vereinbarung.

Fußpflege Weis | Kirchstraße 32 a | 54341 Fell |
Telefon 015234637222 | Email lisawoises@gmail.com

WOHNEN IN IHRER REGION

suchen und finden

wohnen-regional

Wohnung gesucht !

Zuverlässige alleinstehende Frau,
(64 Jahre)
sucht 2-3 Zimmer Wohnung evtl. mit Balkon
oder Terrasse im
Bereich der Verbandsgemeinde Schweich.
Telefon 0151-42686855



TIM BOLDORF
IMMOBILIEN

Hausverkauf geplant?

Unverbindliche & kostenfreie
Erstberatung bei Verkaufsabsicht
Richtstr. 44 - 54338 Schweich - 06502-404 602 1

Weinberge zu verkaufen oder zu verpachten

Gemarkung Piesport, Goldtröpfchen, 1.011 qm

• Falkenberg, 1.501 + 1.278 qm

Gemarkung Wintrich, Großer Herrgott, Flachlage, 2.287 qm

Telefon 06502 4041846

Provisionsfreie Vermietung Büro mit Lager-, Werkstatt- oder Produktionsfläche

748 m² Gewerbefläche (150 m² Bürofläche inkl. Sozialräume + 598 m² Lagerfläche) in Neumagen-Dhron ab 6/2026 provisionsfrei zu vermieten.

Barrierefrei, ebenerdig inkl. 18 - 20 optionaler Stellplätze vor dem Objekt. Glasfaseranschluss sowie Werbefläche zur Hauptstraße hin vorbereitet.

Miete VB

Telefon: 0170/2729432

E-Mail: gerd.matheus@matheus.org

Hier finden Sie ...

eine Wohnung mit Aussicht auf Heimat.



Sehr hohe Steuervorteile durch Sonderabschreibungen sichern!
Günstige KFW-Darlehen von bis zu 150.000 € ab 1,45 % Zins möglich!

Moderne altersgerechte Eigentumswohnungen Trier „Grünes Quartier“
Neubau von attraktiven, gut ausgestatteten Eigentumswohnungen im Energiesparhaus Standard KFW 40 QNG in gefragter Wohnlage mit optimaler Verkehrsanbindung Luxemburg. Ebenso ist die Innenstadt gut erreichbar. Es stehen Wohnungen von ca. 25 bis ca. 160 m² zur Verfügung. Moderne Technik, schöne Grundrisse und eine gute Ausstattung sind gegeben. **Günstige KFW-Darlehen** von bis zu 150.000 € je Wohnung ab 1,45% Zins bei Eigennutzung und Vermietung möglich. **Vermieter können durch Kombination der degressiven Abschreibung (§7 Abs. 5a EStG) sowie der zusätzlichen Mietwohnabschreibung (§7b EStG) hohe Steuervorteile erzielen.**
Beispiel: Wohnung inkl. Tiefgaragenstellplatz Kaufpreis 237.400 € - Abschreibung für die ersten 4 Jahre ca. 91.484 €. Fragen Sie hier Ihren Steuerberater. Provisionsfreier Verkauf • Baubeginn Frühjahr 2026 • Kaufpreise ab 130.600 €



SCHERF PROFI IMMOBILIENSERVICE GmbH
Paulinstraße 104 | 54292 Trier
Tel. 06 51-9 78 78-0
www.scherf-immobilien.de
info@scherf-immobilien.de

- QUALITÄT SEIT ÜBER 70 JAHREN -

SANITÄR HEIZUNG LÜFTUNG

FISCH

Inh. Jürgen Schiff e.K.

SANITÄRINSTALLATION UND BÄDER
REPARATUR UND WARTUNGSDIENST
HEIZUNGSTECHNIK
KUNDENDIENST
NOTDIENST
WELLNESS

*Monteur
(m/w/d)
gesucht!*

IM ALTBAU ODER NEUBAU
INDIVIDUELL – MODERN – INNOVATIV

Im Handwerkerhof 14 | 54338 Schweich-Issel | Tel. 06502-99 57 40
info@fisch-shk.de www.fisch-shk.de

Hilfe im Alltag
CARMEN RÜDIGER

Hauswirtschaft & Betreuung
BERATUNGSEINSÄTZE NACH
§ 37, AB PFLEGEGRAD 1
0151 51 66 66 70
info@hilfeimalltag-ngn.de
Römerstr. 25 • Neumagen

Bewerbung erwünscht!

Aufgepasst - tieffliegende Angebote!

HERRES
FLEISCH & KÜCHE
wo man die Liebe noch schmeckt...

**Unsere Preishits vom 19. bis 24. Januar:
EISKALT REDUZIERT!**

Von Montag bis Mittwoch	Gefüllte Jägerkotelett	8,99 EUR/kg
Gefüllte Schweinebrust	0,99 EUR/100 g	
Mit deftiger Mettfüllung		
Putenrahmbraten	1,39 EUR/100 g	
In herzhafter Sauce		
Schweizer Filet	1,69 EUR/100 g	
Vom Schweinefilet mit Emmentaler und Schinken gefüllt		
Mettwürstchen	1,29 EUR/100 g	
Herhaft im Geschmack		
Luxemburger Salami	1,99 EUR/100 g	
Naturgereift - aus eigener Herstellung		
Raffinierter Selleriesalat	1,29 EUR/100 g	
Hausgemacht		

Von Donnerstag bis Samstag

Rinderrollbraten **15,99 EUR/kg**

**SPITZENQUALITÄT AUS DER REGION -
MIT GUTEM GEWINNEN GENIESSEN.**

YOGA in Schweich
Cindy Lafos

donnerstags und freitags
www.yoga-lafos.de
Isseler Str. 61, Schweich
0176-98612434



Küchen Kirch GmbH
In der Köschwies 4
Waldrach bei Trier
06500 443
www.kuechen-kirch.de

lebensmittelpunkt.

Wir planen gemeinsam für Sie. Eine Küche zum Leben und Wohlfühlen. Vereinbaren Sie einen Termin mit uns. Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.



effectiv®

FITNESS IST EINFACH.

WENN SICH JEMAND KÜMMERT.

Seit 18 Jahren sicher trainieren
mit persönlicher Betreuung.

JAHRESSTART-SPECIAL:

3 Extras für deinen Einstieg
Training & Betreuung ab
9,90 € pro Woche



**JETZT UNVERBINDLICHEN
WILLKOMMENSTERMIN
VEREINBAREN!**



Standorte Ensch und Herforst

Für Einsteiger, Wiedereinsteiger und alle, die nicht allein trainieren möchten.